

# DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

verei n i g t m i t

„Die Fürsorge“, Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. u. freien Wohlfahrtspflege

In Verbindung mit Dir. Dr. BOLZAU, Köln a. Rh., Oberbürgermeister Dr. JUNG, Göttingen, Landrat Dr. KRACHT, Heide i. H., Dir. Dr. HERTHA KRAUSS, Köln a. Rh., Präsident LINK, Hannover, Präsident MARTINI, Hamburg, Stadtrat Dr. MUTHESIUS, Berlin-Schöneberg, Dr. ALICE SALOMON, Berlin, Ministerialrat WITTELSHÖFER, Berlin,

und unter besonderer Mitarbeit von

Senatspräsident Dr. BEHREND, Berlin (Sozialversicherung), Obermagistratsrat E. KÜRSKE, Berlin (Auskunft), Reglerungsrat Dr. SCHWARZ, München (Kriegsbeschädigtenfürsorge), Oberreg.-Rat Dr. GOLDMANN, Berlin,

herausgegeben von

**S. WRONSKY**

**FR. RUPPERT**

**DR. MEMELSDORFF**

Geschäftsführerin  
I. Archiv f. Wohlfahrtspflege

Ministerialrat  
im Reichsministerium d. Innern

Beigeordneter  
im Deutschen Städtetag

**7. JAHRGANG**

**BERLIN, MAI 1931**

**NUMMER 2**

## I N H A L T :

### Abhandlungen:

- 25 Jahre Straßburger System, Verw.-Dir. Steinhilber, Heilbronn . . . . . 61  
Zukunftsaufgaben der sozialen Krankenhausfürsorge, Prof. Adolf Gottstein . . . . . 77  
Sparmöglichkeiten in der Anstaltsführung, Dr. Thode-Kiel . . . . . 81  
Soziale Kasuistik . . . . . 87

### Rundschau:

- Soziale Ausbildung und Berufsfragen . . . . . 90  
Gegenseitige Anerkennung der Wohlfahrtspflegerninnen — Abbau der sozialen Kräfte — Wohlfahrtsschulen, Dr. Mennecke — Jugendwohlfahrtspflegerische Ausbildung, Nordischer Kongreß — Lehrstuhl für Sozialpädagogik — Referentinnen bei der Regierung — Fachverband der Kindergärten und -Horte — Hotelkindergärtnerinnen — Fortbildung der Hebammenausbildung von Säuglingsfürsorgerinnen in der Schweiz — Haushaltspflegerninnen — Dreimonatigen Urlaub bei vollem Gehalt  
Bevölkerungspolitik . . . . . 91  
Hebamnengesetz — Ausnahmetarif für kinderreiche Familien — Sterilisierungsgesetze in U.S.A.  
Freie Wohlfahrtspflege . . . . . 92  
Deutsche Zentrale für freie Jugendwohlfahrt — Jahrgang — Patenschaftversicherung — Caritasverband und Patenschaften der jüdischen Jugendverbände — Dr. Arthur Glaser  
Fürsorgewesen . . . . . 92  
Steuerbefreiung — Wohlfahrtserwerbslose — Deutscher Verein für ländliche Wohlfahrt und Heimatpflege — Speisungsdienst in Wuppertal — Flüchtlingsfürsorge beim Völkerbund — Flüchtlingsfürsorge in Ungarn — Tschechische Altersversorgung  
Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenenfürsorge . . . . . 94  
Reichsausschuß — Zu Unrecht empfangene Versorgungsgebühren — Kriegsblinden-

- stiftung — Kriegsblindenfürsorge in Frankreich — Englischer Versorgungsetat — Kriegsopferversorgung in Belgien  
Gesundheitsfürsorge . . . . . 96  
Wissenschaftliche Versuche — Gesundheitspaß — Hygiene auf dem Lande — Pauschaluren in den Staatsbädern — Alkoholeinfuhr — Krebskrankenfürsorge  
Betriebswohlfahrtspflege . . . . . 98  
Mitwirkung an der Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen — Fabrikspeisung — Schweizerverband Volksdienst — Förderung kinderreicher Familien  
Arbeitsfürsorge . . . . . 99  
Internationale Linderung der Arbeitslosigkeit — Landarbeiterwohnungen — Wohlfahrtserwerbslose — Blinde und taubstumme Kinder in Oldenburg  
Gefährdeten- und Strafgefangenen-Fürsorge . . . . . 100  
Internationale Jugendrichtervereinigung — Öffentliche Häuser in Frankreich — Mexikanisches Strafrcht  
Sozialversicherung . . . . . 101  
Unfall- und Invalidenversicherung 1930 — Gutachter-Ausschuß zur Arbeitslosenversicherung — Rechnungsführung der Krankenkassen — Krankenscheinegebühren Sanierung der Knappschaftsversicherung — Krisenfürsorge für Danziger — Holländische Grenzgänger — Zahl der Arbeitslosen — Russische Sozialversicherung — Englische Arbeitslosenversicherung  
Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen . . . . . 104  
Entscheidungen des Reichsversorgungsgerichts . . . . . 115  
Rechtsauskünfte . . . . . 117  
Tagungskalender . . . . . 118  
Lehrgänge und Kurse . . . . . 120  
Zeitschriftenbibliographie . . . . . 120  
Bücherbesprechungen . . . . . 130



Erscheint monatlich einmal. — Bezugspreis vierteljährlich 5,— RM. (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ 7,— RM. (Ausgabe B). — Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 29 mm Breite kostet 0,15 RM. — Zuschriften, die die Anzeigen und den Bezug des Blattes betreffen, sind an Carl Heymanns Verlag, Berlin W8, Mauerstr. 44, zu richten. — Redaktionelle Einsendungen an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin C2, Neue Friedrichstr. 36. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

# Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege

Herausgegeben von **Dr. jur. Schmittmann**  
o. ö. Prof. der Sozialwissenschaften an der Universität Köln

Bereits erschienen:

2. Heft: **Die öffentliche Wohlfahrtspflege.** Vor. Dr. W. Zeck. Kartoniert. 234 Seiten. Din A 5. 5.20 RM.
3. Heft: **Die Grundlagen der Sozialversicherung.** Von Prof. Dr. Schmittmann. Kartoniert. 101 Seiten. Din A 5. 2,85 RM.
4. Heft: **Die Krankenversicherung.** Von Dipl. rer. pol. L. Lang. Kartoniert. 144 Seiten. Din A 5. Etwa 4.20 RM.
8. Heft: **Die Knappschaftsversicherung.** Von Senatspräsident H. Thielmann. Kartoniert. 36 Seiten. Din A 5. 1.50 RM.

In Kürze erscheinen:

1. Heft: **Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege.** Begriffliche und sachliche Grundlagen. Von Prof. Dr. Schmittmann.
5. Heft: **Die Unfallversicherung.** Von Senatspräsident Geh. Rat Meinel.
6. Heft: **Die Invalidenversicherung.** Von Geh. Oberreg.-Rat Düttmann.
7. Heft: **Die Angestelltenversicherung.** Von Geh. Oberreg.-Rat Düttmann.
9. Heft: **Sozialversicherung und Wohlfahrtspflege.** Von Prof. Dr. Schmittmann.

**Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, Urbanstraße**

**Carl Heymanns Verlag in Berlin W8**

Kürzlich ist erschienen:

## Die Krisenfürsorge des Reichs und der Gemeinden

Sozialpolitisch und rechtlich dargestellt und erläutert

**Hans Kühne**  
Oberregierungsrat

von

**Dr. Erwin Rawicz**  
Regierungsrat

Mitglieder der Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

1930

**Preis gebunden 6,40 RM**

„... Alles in allem ist das Buch eine recht glückliche Lösung des Gegenstandes und deshalb für alle Stellen, die mit der Krisenfürsorge zu tun haben, ein sehr brauchbares Hilfsmittel zur Meisterung der recht verwickelten Bestimmungen. Weitere Kreise, insbesondere die Gemeinden, werden außerdem aus dem Abschnitt über die Krisenfürsorge im System des Arbeitslosenschutzes die Ausführungen über die Wechselbeziehungen zwischen Arbeitslosenversicherung, Krisenfürsorge und öffentlicher Fürsorge sowie die Lösungsvorschläge der Verfasser interessieren.“

Reichsarbeitsblatt 1931 Nr. 4.

# DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

vereinigt mit

„Die Fürsorge“, Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. u. freien Wohlfahrtspflege

herausgegeben von

**S. WRONSKY**

Geschäftsführerin  
I. Archiv f. Wohlfahrtspflege

**FR. RUPPERT**

Ministerialrat  
im Reichsministerium d. Innern

**DR. MEMELSDORFF**

Beigeordneter  
im Deutschen Städtetag

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

7. JAHRGANG

BERLIN, MAI 1931

NUMMER 2

## 25 Jahre Straßburger System

Von Verw.-Dir. Wilh. Steinhilber-Heilbronn

Verhältnismäßig spät hat man in der öffentlichen Fürsorge erkannt, daß die Höhe des Fürsorgeaufwandes ein sicherer Gradmesser weder für die Verarmung des Volkskörpers, noch für den Umfang der Hilfsbedürftigkeit der Schichten ist, denen die Unterstützungsempfänger entstammen, und daß das System der Ausübung der Fürsorge in außerordentlicher Weise die Höhe der Armenkosten zu beeinflussen vermag. Bis zur Jahrhundertwende wurde von keiner Seite her ernsthaft versucht, dieses Problem methodologisch zu erforschen oder aufzuhellen, obwohl es vom empirischen Standpunkt aus als solches nicht unbekannt sein konnte. Man erinnere sich beispielsweise an die Elberfelder Reform vom Jahre 1852. — Es blieb vielmehr den an der Ausführung der Fürsorge unmittelbar beteiligten und interessierten Kräften überlassen, je nach den Erfahrungen und den zur Verfügung stehenden Mitteln die Methode lokal anzuwenden, die ihnen die beste schien. Daran ändern die tastenden Versuche organisatorischer Umstellungen verschiedener deutscher Städte im letzten Drittel des vergangenen Jahrhunderts nichts. Sie bedeuteten nur Umgruppierungen der Kräfte, nicht aber Schöpfungen, die absichtlich und bewußt neue Wege gingen, entweder in konsequenter, zeitgemäßer Weiterbildung des Bisherigen, oder unter vollkommener Abkehr davon. Bis um 1900 war das Elberfelder System der Armenpflege, wenn man von dem Hamburger System seiner anders gerichteten Ziele wegen absieht, zudem das einzige, das Anspruch auf den Namen eines Systems erheben konnte, weil es planmäßig und an den Rahmen einer bewährten Armenordnung gebunden, versuchte die Hilfsbedürftigkeit des wirtschaftlich unselbständig gewordenen Mitbürgers, je nach der Einstellung der mittätigen (ehrenamtlichen) Hilfskräfte, von der altruistischen Seite her oder vom Gesichtspunkt des Steuerzahlers aus, zu bekämpfen. Noch 1896 gestaltete sich die 14. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit in Köln zu einer imposanten Kundgebung für das Elberfelder System, da das System in den zurückliegenden 30 Jahren einen Triumphzug durch ganz Deutschland, ja bis ins Ausland, angetreten habe, und die meistens seiner Grundsätze wenigstens die Grundlage einer gesunden, modernen Armenpflege bilden müßten.

Wenige Jahre später begann Schwander, der kurz zuvor von Colmar (wo Ruhland wirkte) nach Straßburg gekommen war, dort in aller Stille mit grundlegenden Erhebungen über die Straßburger Armenbevölkerung, ihre Bedürfnisse, ihre Wohnlage und die Auswirkung der Fürsorge, sowohl nach der positiven als auch negativen Seite hin, die ihn dazu führten, daß das Elberfelder System in kaum einer Hinsicht seiner berechtigten Kritik standhielt. Einer Kritik allerdings, die auf der modernen, an Roscher, Georg Friedrich Knapp u. a. gebildeten Anschauung des Charakters der öffentlichen Fürsorge aufgebaut, an dem reichen Wissen eines Münsterberg geschult und an der Dialektik eines Otto Mayer geschärft war. 1905 unterbreitete er seine Reformvorschläge der Straßburger Öffentlichkeit; im gleichen Jahre wurde im Sinne seiner Anträge von den maßgebenden Instanzen entschieden.

Damit war ein neues System, das Straßburger System der Hausarmenpflege, entstanden, wie es in der Folge, und zwar von Klumker zuerst, bezeichnet wurde, von dem seither die Methode, nicht nur die Organisationsform, der deutschen öffentlichen Fürsorge in der nachhaltigsten und fruchtbarsten Weise beeinflußt wird.

Die Entstehung dieser, mit dem Namen eines einzelnen Mannes verbundenen Schöpfung ist in vielen Beziehungen nur aus den eigen- und einzigartigen Verhältnissen heraus zu erklären und zu verstehen, wie sie sich in Elsaß-Lothringen vor und nach 1870 herangebildet hatten. Die Geschichte der Armengesetzgebung Elsaß-Lothringens und des Armenwesens der Stadt Straßburg, mit ihren durch die Wechselwirkung französischer und deutscher Einflüsse bedingten Phasen, kann allein die Grundlagen und die Bedingungen aufzeigen, aus denen heraus ein solches System, wie es das Straßburger ist, sich zur gegebenen Zeit entwickeln konnte. Deshalb erscheint es notwendig, um so mehr noch, wenn man nach Ablauf des ersten Vierteljahrhunderts Rückschau über das Straßburger System halten will, alles das festzuhalten, was der Gewinnung eines vollständigen Bildes darüber dienlich sein kann.

## I.

Die Geschichte der elsäß-lothringischen Armengesetzgebung ist bis zum Jahre 1870 die der französischen Gesetzgebung, während die Entwicklung der lokalen Fürsorgeeinrichtungen des Landes, vor allem die der Hauptstadt, zum erheblichen Teil auch anderen Einflüssen unterlag. Die große französische Revolution hatte die Pflicht des Staates zur Leistung aller Unterstützungsausgaben proklamiert und das Recht des Armen auf vollen Lebensunterhalt verkündet. In den „Droits des hommes“ findet sich der Satz: „les secours publics sont une dette sacrée“, der die geplagten unteren Massen des Volkes aufhorchen ließ und ihnen Hilfe versprach, wie sie schöner und edelmütiger nicht verheißen werden konnte. Zum erstenmal in der Geschichte der auf fremde Hilfe angewiesenen Menschheit tauchte der Begriff des Unterstützungswohnsitzes, des domicile de secours, auf, der dann später das deutsche Armenwesen während der Dauer eines halben Jahrhunderts nahezu völlig beherrscht hat.

Bis zu seinem 21. Lebensjahre behielt jeder Inländer den durch Geburt automatisch erlangten Unterstützungswohnsitz bei und erwarb einen neuen später nur durch einjährigen ununterbrochenen Aufenthalt — bei Dienstboten zwei Jahre — an einem anderen Ort. Die Tatsache, daß ein einmal erworbener U. W. lediglich durch Abwesenheit nicht verloren werden konnte, hatte zur Folge, daß der Begriff der Landarmeneigenschaft dem französischen Armenrechte unbekannt war; ebenso der Begriff der armenrechtlichen Familiengemeinschaft, so daß zum Beispiel minderjährige Kinder bei Verwaisung einen eigenen U. W., nämlich den am Orte ihrer Geburt, haben konnten. Unbekannt war ferner der Rückforderungsanspruch der vorläufig unterstützenden Armenbehörde an die des U. W.

Schwander hat in eingehender Weise alle die zum Teil phantastischen Pläne und Projekte in seinem Werk: „Die Armenpolitik Frankreichs während der großen Revolution“ beschrieben, wobei er in dem Vorwort, das er seinem Buch voranstellt, ausführt, daß es bestimmt sei, im Kampf um die Reform der Armengesetzgebung in Elsaß-Lothringen als historische Aufklärungsschrift zu dienen.

Schon drei Jahre nach der Verkündung der „Droits des hommes“ verwarfen die verfassungsgebenden Körperschaften den Gedanken der staatlichen Armenpflege wieder und kehrten, weil sich die großzügigen philanthropischen Pläne der Revolution als undurchführbar erwiesen hatten, endgültig zum System der Ausübung der Armenpflege durch die Gemeinden zurück. Das Gesetz vom 7. Frimaire an V (27. November 1796) bestimmte die Errichtung von Spital- und Armenräten und die Übertragung der Ausübung der Armenpflege an sie, unter Verleihung der juristischen Rechtsfähigkeit.

Was die Aufbringung der Mittel anbetraf, so war den Armenräten das Recht verliehen, von den Erträgen der stattfindenden Lustbarkeiten ein Zehntel als Armensteuer zu erheben, und die Tatsache der Rückverweisung der Armenpflege an die Gemeinden bildete überall dort, wo die Einnahmen der Armenverwaltungen unzureichend waren, die Grundlage, auf der die gemeindliche Pflicht zu Zuschußleistungen konstruiert wurde. Alle darüber hinaus notwendigen Gelder sollten durch die Privatwohlthätigkeit aufgebracht werden. Durch Gesetz vom 18. Juli 1837 wurde indessen die Zuschußpflicht der Gemeinden ausdrücklich aufgehoben, so daß diese ferner keine gesetzliche Unterstützungspflicht ihren Armen gegenüber mehr hatten.

Damit war in Frankreich und analog in Elsaß-Lothringen der Grundstein zu dem fakultativen Armenfürsorge-System gelegt, das zwar mit dem obligatorischen in der Bejahung der Pflicht zur Unterstützung einig geht, sich von ihm grundsätzlich aber dadurch unterscheidet, daß es die Aufbringung der Mittel vorwiegend dem Wohlthätigkeitssinn der Bürgerschaft überläßt, so daß die Leistungen in gewissem Umfang eigentlich von der Höhe der eingehenden Spenden und Schenkungen abhängig sind. Es kann nicht nach Maßgabe der Hilfsbedürftigkeit, sondern nur nach der vorhandenen Mittel unterstützt werden. Sobald die Gelder aufgebraucht sind, (von dieser bestimmten Voraussetzung hängen die weiteren Folgen ab, wie überhaupt eine Wertung der beiden Systeme nur unter Voraussetzungen, also nur bedingt, erfolgen kann), muß die Fürsorgetätigkeit eingestellt werden; dem Hilfsbedürftigen bleibt es überlassen, sich die Mittel zur Fristung seines Lebensunterhaltes alsdann selbst zu beschaffen.

Das war der armenrechtliche Zustand, in dem sich Elsaß-Lothringen im Augenblick seiner Abtrennung von Frankreich im Jahre 1870 befand, und in diesem Zustande verharrte das Land, ohne daß ihm die fortschreitende Verbesserung der französischen Armengesetzgebung zuteil werden konnte und ohne daß es an der deutschen Gesetzgebung teilnehmen durfte, volle 40 Jahre, bis zum 1. April 1910, dem Tag der Einführung des UWG.

Es ist nun festzustellen, daß die größeren Armenverwaltungen des Landes, die bureaux de bienfaisance, nicht ausschließlich auf den Eingang der Armensteuern und der milden Gaben angewiesen waren. Es hatte sich im Laufe der Jahre ein behördlich organisierter Bettel herausgebildet, der in Gestalt von Armenlotterien, Aufstellung von Almosenbüchsen auf Friedhöfen und Standesämtern, Sammlungen zur Fastnachtszeit auf Straßen und den sogenannten Armenbällen und dergleichen mehr, betrieben wurde. Aber diese Quellen flossen häufig sehr unregelmäßig und meist nur in den größeren

Städten. Die allgemeine Folge war, daß die Unterstützungssätze der elsäß-lothringischen Armenverwaltungen, soweit sie als selbständige Büros konstituiert waren, sehr unzulänglich waren, und daß offenkundige Mißstände zutage traten, die zu beseitigen keinerlei gesetzliche Handhaben vorhanden waren. Die Öffentlichkeit wurde darüber durch die Verhandlungen auf den Jahresversammlungen des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit 1896 und 1902 ausreichend in Kenntnis gesetzt. 1905 ging Schwander in Mannheim nochmals eingehend auf die heimischen Verhältnisse ein. Die offene Armenpflege, sagte er, soll in Elsaß-Lothringen in jeder Gemeinde durch einen Armenrat erfüllt werden. Von 1700 Gemeinden besitzen aber nur 755 einen solchen Armenrat, und von diesen ist die Hälfte ohne Mittel und fristet ein Scheindasein. Bei den Spitälern, den Organen der Armenkrankenpflege, zeigt sich die Unzulänglichkeit der freiwilligen Mittelbeschaffung besonders kraß, was zum Teil zu Zuständen führt, die eines Kulturstaates schlechtweg unwürdig sind.

Schwander führte wörtlich aus: „Da wird jetzt in den Büros der Krankenanstalten geradezu ein Kampf gegen die Kranken geführt. Wir sehen Gemeinden, die alle List anwenden, den Kranken ins Spital zu bringen ohne Übernahme der Zahlungsverpflichtung; Kranke, die dringend der Spitalaufnahme bedürfen, aber zurückgewiesen werden — nicht aus Härte der Verwaltung, sondern weil die Anstalt ihre Mittel zusammenhalten muß, um die Bedürfnisse ihrer einheimischen Bevölkerung befriedigen zu können . . . usw. Im Archiv für öffentliche Gesundheitspflege in E.-L. wird folgender Fall veröffentlicht: Frau L. aus dem benachbarten wohlhabenden Orte N. wird mit kompliziertem Beinbruch, ungenügendem Verband und ohne jede Legitimation auf dem Platz vor dem hiesigen Spital abgesetzt und liegt hier mehrere Stunden, bis der Besizer der Hagenauer Zeitung Zahlungsverpflichtung übernimmt. Ihre Heimatgemeinde gibt auf wiederholte Reklamationen keine Antwort, bis ihr kurzweg angekündigt wird, übermorgen werde die Frau im dortigen Rathaus abgeladen werden.“

1902 und 1904 beschäftigte sich der elsäß-lothringische Landesausschuß mit diesen Verhältnissen auf Grund verschiedener Eingaben der Abgeordneten Göy und Genossen, allerdings in dem Sinne, daß er sich der Einführung der obligatorischen Armenpflege gegenüber ablehnend verhielt. Ausschlaggebend dafür war die Furcht vor den Armenlasten, die nach der damaligen Anschauung zwangsläufig und in nicht geringer Höhe durch die hilfsbedürftigen Teile der seit 1870 eingewanderten deutschen Bevölkerung entstehen mußten.

In den unteren Schichten der elsässischen Bevölkerung war allerdings eine andere Ansicht vertreten. Mit dem einheimischen Bürger war es in der Tat schlecht bestellt, wenn er in Not geriet und hilfsbedürftig wurde. Besser gehalten waren die Angehörigen der deutschen Bundesstaaten, mit denen Staatsverträge und Übereinkommen über die gegenseitigen armenrechtlichen Beziehungen abgeschlossen waren. Diese Armen mußten vertragsgemäß nach Maßgabe ihrer Hilfsbedürftigkeit unterstützt werden; sie erhielten eine ausreichende Hilfe durch die elsäß-lothringischen Armenbehörden, was finanziell dadurch möglich war, daß das Land Elsaß-Lothringen und in gewissen Fällen die Fürsorgebehörden verschiedener Bundesstaaten die verausgabten Unterstützungsbeträge rückerstatteten. (Diese Regelung bedeutete trotz der vereinbarten Gegenseitigkeit einen unbedingten Vorteil für die deutschen Länder, denn der Zuzug der altdeutschen Bevölkerung nach E.-L. war bis 1914 viel stärker als umgekehrt.) Damit trat ein neues Moment in Erscheinung: die Unterstützungen mußten nach der Staatsangehörigkeit bemessen werden. Fälle, die in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung ähnlich oder gar gleich gelagert waren, wurden auf der einen Seite kaum, auf der anderen, nach Auffassung der Bevölkerung, reichlich unterstützt. Die elsässische Bevölke-

ung sah, nach ihrer Auffassung berechtigterweise, in dem eingewanderten Altdeutschen den Nutznießer eines Systems.

Abgesehen von diesem speziellen Punkt waren die Verhältnisse in Straßburg immerhin etwas besser als sonst im Land. — Auf Grund der revolutionären Armengesetze war im Jahre XII (1803) der Revolution in Straßburg das bureau de bienfaisance, von der Straßburger Bevölkerung St. Marx genannt, errichtet worden, das bald und fortlaufend über eine Reihe, wenn auch zum Teil bescheidener Stiftungen verfügte und das darüber hinaus mit Armensteuern und freiwilligen Gaben versuchte, seiner Aufgaben gerecht zu werden. Am 26. Dezember 1856 gab sich der Armenrat mit Zustimmung des Bürgermeisters ein Armenstatut (règlement), das vom Präfekten des Niederrhein am 5. Januar 1857 genehmigt wurde und das mit 55 Artikeln die gesetzliche Grundlage aller fürsorglicher Tätigkeit auf dem Gebiet der Hausarmenpflege, teilweise bis zum Jahre 1905, bildete. Die Stadt (intra-muros) war einschließlich der Vororte (extra-muros) in 42 Sektionen und diese in 167 Bezirke (Subdivisionen) eingeteilt, an deren Spitze je ein ehrenamtlicher Armeninspektor (inspecteur des pauvres) stand. Die Armeninspektoren wurden vom Armenrat gewählt und vom Bürgermeister bestätigt; sie hatten alle Gesuche ihres Bezirks entgegenzunehmen, zu prüfen und dem Armenrat vorzulegen, der nach persönlicher Anhörung der Bittstellers, aber ohne weitere Mitwirkung des Armeninspektors, entschied. Unterstützt wurde durch Abgabe von Brot und Lebensmitteln, Arznei, Brennmaterialien, Kleidung und Schuhwerk, Werkzeug und Geld. Letzteres in Form von Hauszinsbeihilfen in bescheidenstem Umfang. Ein eingehend detaillierter Voranschlag bildete die Richtlinie des Finanzwesens; ebenso sauber und eingehend wurde Jahr für Jahr in aller Öffentlichkeit Rechnung gelegt.

Das Pflegesystem, das offiziell im Statut vom 26. Dezember 1856 seine Auferstehung erlebte, trug eine unleugbare Ähnlichkeit mit dem Quartiersystem des Elberfelder System an sich; es wich aber von diesem in der Beschreibung der Rechte des Armenpflegers ab. Dieser hatte nur vorzuschlagen, eine Entscheidung über die Gesuche stand ihm nicht zu (was insofern verständlich war, als die Unterstützungssätze vorgeschrieben waren und jedem für bedürftig und würdig befundenen Gesuchsteller zukamen, ohne Unterschied und ohne Abweichung, solange Geld in der Kasse war). Noch ein weiterer Abweichungspunkt war vorhanden; in kritischen Zeiten, d. h. zu Zeiten besonderer Beanspruchung der Armenverwaltung und Überlastung der Armenpfleger, waren die Beamten der Armenverwaltung verpflichtet, außerhalb ihrer Arbeitszeit die Erkundigungen der ehrenamtlichen Armenpfleger, soweit sie ungenügend waren, zu vervollständigen und die Verwendung der bewilligten Mittel zu überwachen. Man war sich der Schwierigkeiten des Zusammenarbeitens ehrenamtlicher und amtlicher Kräfte damals offenbar schon bewußt, denn der Jahresbericht von 1863 betont beispielsweise in auffälliger Art die Ergebenheit und oft bewiesene Unparteilichkeit der in Betracht kommenden Büroangestellten.

Solange die Bevölkerung der Stadt innerhalb gewisser Grenzen blieb, solange nicht größere wirtschaftliche Depressionen die Haushaltungsbudgets der arbeitenden Bevölkerung und speziell der Armenbevölkerung erschütterten, konnte dieses System der Armenpflege nach der pflegerischen wie auch finanziellen Seite hin genügen. Aber der nach dem Jahre 1870 einsetzende Bevölkerungszustrom, die Ausdehnung der Stadt infolge Hinausschiebens der Festungswälle und das natürliche Wachstum der Bevölkerung brachten es mit sich, daß die Grundlagen des Straßburger Armenwesens, und zwar die finan-

ziellen zuerst, ins Wanken gerieten. Die Mitte der achtziger Jahre einsetzende wirtschaftliche Krisis, begünstigt und verstärkt durch mehrere Überschwemmungen im Lande, hatte eine noch nie dagewesene Inanspruchnahme der Armenverwaltung ausgelöst, so daß die knappen Geldmittel, die noch nie zur Befriedigung der Hilfsbedürfnisse, weder im einzelnen, noch insgesamt, ausgereicht hatten, ganz unzulänglich wurden. Die Notlage stieg so hoch, daß der Armenrat in seinem Vorwort zum Rechenschaftsbericht für das Jahr 1885 bis 1886 öffentlich erklärte: „Der Kostenaufwand für Kleidungsstücke und Nahrungsmittelkarten wächst in furchtbarer Weise; die anderen sowohl in Natur als auch in Geld bewilligten Unterstützungen vermehren sich ebenfalls ohne anscheinende Wirksamkeit. Tatsache ist es, daß die Unterstützungen, welche wir verabreichen können, in den meisten Fällen der Lage der Bittsteller nicht entsprechen. Angesichts der unzulänglichen Mittel, über welche wir verfügen, können wir jedoch nicht anders verfahren.“

Monatliche Geldunterstützungen konnten nur an Personen über 70 Jahre bewilligt werden, und zwar bei Eheleuten nur an einen Teil. Nachdem in den Jahren 1871 bis 1880 laufende Monatsunterstützungen bis zu 12 M. verabfolgt werden konnten, beschloß der Armenrat im Jahre 1883, mangels genügender Mittel, nicht über den Satz von monatlich 4 M. hinauszugehen. Personen unter 70 Jahren, die unfähig waren, ihren Lebensunterhalt selbst zu erwerben, konnten Vierteljahresunterstützungen von 6 bis 8 M. erhalten. Trotzdem schloß die Rechnung der Armenverwaltung Jahr für Jahr mit Defizit ab.

Da entschloß sich der Gemeinderat nach längeren Verhandlungen im Jahre 1885, dem Armenrat den seit dem Jahre 1837 nicht mehr geleisteten Zuschuß aus städtischen Mitteln wieder zu gewähren in der Form, daß er zunächst die Fehlbeträge auf das städtische Budget übernahm und vom Jahre 1888 ab einen regelmäßigen Zuschuß auszahlen ließ, der von zuerst 40 000 M. auf 100 000 M. im Jahre 1897 erhöht werden mußte. Diese Maßnahme zusammen mit den mehrere Jahre mit Erfolg betriebenen öffentlichen Sammlungen steuerte der Notlage zunächst.

Mittlerweile war auch die pflegerische Seite des Armenwesens verbesserungsbedürftig geworden. Trotzdem die Zahl der Quartiere, vom Jahre 1870 an langsam erhöht, Ende der achtziger Jahre die Zahl 183 erreicht hatte, hatten doch alle Armeninspektoren durchschnittlich mehr als 20 Fälle ständig zu bearbeiten und zu überwachen. Vierzig bis fünfzig Pflgeschäften waren gar nicht selten, ein Armeninspektor hatte sogar deren 150 (!). Kein Wunder, wenn die Sorgfalt der ehrenamtlichen Arbeit darunter Not litt, da viele Pfleger weder alle ihre Pfleglinge persönlich kennen konnten, noch über genügend Zeit zur Erledigung der Schreibearbeit verfügten, die mit ihrem Pflegeamt verbunden war.

Um diesem Übelstande abzuhelfen, beschloß der Armenrat im Jahre 1890 für die Vororte die teilweise Einführung des Elberfelder Systems mit der Begründung: durch die Neuordnung solle eine Dezentralisation angebahnt werden, durch welche die Beratung der Entscheidung über die einzelnen Unterstützungsgesuche aus der Zentralstelle des Armenrats in die Armenbezirke gelegt wird; da der Armenrat bei dem steten Anwachsen der hilfesuchenden Bevölkerung nicht mehr in der Lage sei, daß einzelne Gesuch so zu beurteilen, wie es erforderlich ist.

Wie gesagt, war damit keineswegs eine Reorganisation des gesamten Armenwesens geplant; man beließ der Innenstadt ihr System und trennte nur die Vororte von ihr ab. Diese bildeten 86 Pflegebezirke, deren jeder einem ehrenamtlichen Armenpfleger zugewiesen wurde. Die Pfleger, die als Maximum acht bis zehn Pflgeschäften zu betreuen hatten, waren bezirksweise



(sieben), unter dem Vorsitz eines gewählten Vorstehers, zu sogenannten Bezirkskommissionen zusammengeschlossen. Ihre Tätigkeit, sowie die der Bezirksvorsteher war durch eine vom Armenrat am 11. November 1890 erlassene Verordnung genau geregelt. — Die Hilfsbedürftigen der Vororte hatten nun ihr Gesuch bei dem zuständigen Armenpfleger vorzubringen, der es der Bezirkskommission vortrug. Diese stellte durch den Vorsteher den durch Abstimmung der Pfleger ermittelten Antrag, über welchen wiederum der Armenrat in Gegenwart der Bezirksvorsteher entschied. Die bewilligten Unterstützungen wurden möglichst im Anschluß an die Bewilligungssitzung an die Bezirksvorsteher ausgegeben, die sie durch Vermittlung der Pfleger den Armen zukommen ließen. In dringenden Fällen konnte der Pfleger Notunterstützungen, vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung, von sich aus bewilligen und auszahlen.

Die Pfleger der Vororte waren hiernach, im Gegensatz zu den Armeninspektoren der Innenstadt, nicht wie jene reine Auskunftspersonen, sondern sie hatten, wenn auch nur mittelbar, Einfluß auf die Entscheidung des Armenrats. Das System trug nur teilweise die Elberfelder Grundgedanken in sich.

Am 1. November 1893 wurde auch die Innenstadt neu in 174 Pflegebezirke eingeteilt, das alte System jedoch beibehalten, so daß wohl gleiche Einteilung zwischen Innenstadt und Vororten herrschte, in Wirklichkeit aber zwei Systeme nebeneinander Anwendung fanden: in den Vororten eine Abart des Elberfelder, in der Innenstadt das alte Straßburger System. Mit dem Unterschied, daß von diesem Zeitabschnitt an alle Erstunterstützungsgesuche von besoldeten Angestellten erkundet und direkt dem Armenrat zur Entscheidung vorgelegt wurden. Die ganze weitere Behandlung erfolgte ausschließlich durch die Pfleger.

Die von der Neuordnung der Vororte erhoffte Wirkung trat nicht in dem erwarteten Maße ein, denn die Berichte des Armenrats aus jenen Jahren erwähnen öfters, daß die Einführung des Elberfelder Systems in den Vororten nur teilweise Verständnis und Sympathie gefunden habe und oft auf Schwierigkeiten stoße. — Dabei fehlte es an der notwendigen Aufklärung nicht. Winter für Winter fanden für die ehrenamtlichen Kräfte Vorträge und Kurse statt, über Straßburgs Armenpflege, über das Elberfelder Armenpflegesystem, über die Höhe der von der öffentlichen Armenpflege zu gewährenden Unterstützungen, und dergleichen mehr. —

Solcher Art waren Situation und Verhältnisse, wie sie Schwander um 1900 in Straßburg angetroffen hatte. An eine Regelung des Armenwesens von Gesetzes wegen war nicht zu denken. Da die maßgebende gesetzgeberische Körperschaft des Landes sich der Notwendigkeit verschloß, konnte der einzelne nichts ausrichten. Selbst bei der bedeutendsten deutschen wissenschaftlichen Korporation auf diesem Gebiet, dem Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit, war lange keine Resonanz zu finden. Es blieb zunächst allein übrig, die Methode, also den Teil der Fürsorge, der gesetzlicher Vorschrift nicht unterworfen war, dort zu ändern, wo bei einem Objekt die Möglichkeiten großzügiger Reformen geboten waren: bei dem größten kommunalen Armenwesen des Landes. Große Aufgaben lockten dort allerdings: ein System, (das im Grunde genommen keines war), war dringend reformbedürftig. Steigende Ausgaben ohne anscheinende Wirksamkeit, ungenügende Unterstützungen für alle Armenkategorien ließen die Befürchtung keimen, daß mit den verausgabten Armengeldern nicht der größtmögliche Nutzen erzielt würde; diese Folgerung ergab sich allerdings nicht ohne weiteres von selbst. Sie mußte zuerst bewiesen werden.

## II.

Den Beweis trat Schwander durch seinen im Jahre 1905 erstatteten Bericht über die Neuordnung der Hausarmenpflege an, in dem er an Hand eingehenden statistischen Materials in der Hauptsache folgende vier Punkte herausstellt:

1. Die Bewilligungen sind zu niedrig und deshalb durchweg unzureichend. „Wir geben dem Armen, daß er nicht gerade schreit und öffentlich Ärgernis macht, doch geben wir nicht soviel und derart, daß wir hoffen können, außer diesem negativen auch ein positives Ziel mit unserem Tun zu erreichen.“

2. Die Individualisierung der Armenfälle ist ganz unzureichend, sowohl in der Behandlung der Fälle im allgemeinen, als auch besonders in bezug auf die Höhe der Bewilligungen.

3. Die Zeitdauer für die Erledigung der Gesuche ist zu lang. „Wir möchten im allgemeinen den Satz vertreten, je schneller die Bewilligungen erfolgen, um so wirksamer werden sie sein . . . Indem wir schnellere Erledigung als notwendig bezeichnen, wollen wir keineswegs die Straße zur öffentlichen Fürsorge ebnen und bequem machen.“

4. Die erzieherische Einwirkung auf die Unterstützten läßt zu wünschen. „Die öffentliche Fürsorge hat nicht nur Gaben zu verteilen, sondern auch deren Zweckdienlichkeit zu verantworten; sie ist auch kontrollierende, nicht allein zuteilende Stelle. Sie ist mit einem Wort ein wesentlicher Faktor in der sozialen Moral.“

Das Schwandersche Programm der Neuordnung gliederte im wesentlichen in folgenden Vorschlägen: Aufhebung des Quartiersystems und Einteilung der Stadt in örtlich abgegrenzte Bezirke, die möglichst nicht mehr als je 600 dauernd Unterstützte umfassen sollen. Für jeden Bezirk wird eine Bezirkskommission gebildet, der die Erledigung der Angelegenheiten zugewiesen ist, die mit der Ausübung der Hausarmenpflege in ihrem Bezirk verbunden sind. Insbesondere ist der Bezirkskommission übertragen die Entscheidung über die einzelnen Unterstützungsfälle des Bezirks, nach Maßgabe der vom Armenrat gegebenen Vorschriften, die Bestellung von Armenpflegeschäften und die gutachtliche Äußerung über alle Gegenstände, welche ihr zu diesem Zweck vom Armenrat zugeschrieben werden. Vorsitzender der Bezirkskommission ist ein Mitglied des Armenrats. Die acht Kommissionsmitglieder werden durch den Armenrat aus der Zahl der dem Armenbezirke zugewiesenen, besonders bewährten Armenpfleger und Armenpflegerinnen auf bestimmte Zeit ernannt. Die Bezirkskommission tagt wöchentlich. An den Sitzungen sollen die Pfleger und Pflegerinnen des Bezirks während der Verhandlung ihrer Fälle mit beratener Stimme teilnehmen. Gegen die Beschlüsse der Kommission steht allen Beteiligten, einschließlich der Armen, Beschwerde an den Armenrat zu.

Jeder Kommission werden soviel Armenpfleger und Armenpflegerinnen überwiesen, daß auf den einzelnen Pfleger höchstens drei laufend unterstützte Arme kommen. Die Kommission überweist den einzelnen Pflegern geeignete Unterstützungsfälle zur Betreuung, wobei in der Regel den Pflegern nur solche Fälle zur Behandlung überwiesen werden sollen, die mit der Armenpflege voraussichtlich in ein längeres oder dauerndes Verhältnis treten werden. Sobald ein Pfleger bestellt ist, hat der zugewiesene Arme mit den Fürsorgeorganen nur durch seinen Pfleger zu verkehren. Die Armenpfleger und Pflegerinnen werden vom Armenrat ernannt; sie sind Vermittler zwischen den ihrer Obhut und Aufsicht anvertrauten Hilfsbedürftigen und dem Armenrat. Sie haben sich über die Verhältnisse ihrer Pfleglinge dauernd genau unter-

richtet zu halten und die Erhöhung, Verminderung oder Einstellung der Unterstützungen oder sonstige armenpflegerische Maßnahmen zur rechten Zeit zu beantragen.

Zur Bearbeitung der laufenden Geschäfte ist beim Armenrat das Armenamt errichtet, bei dem jedes Erstgesuch, sowie alle Gesuche der nicht unter Pflegschaft stehenden Armen vorzubringen sind und bei welchem für jeden Bezirk ein Berufsarmenpfleger tätig ist. Schwander bezeichnete diesen Posten ursprünglich als „Erkundigungsbeamter“; er betont aber ausdrücklich, daß er von ansehnlicher Art und nicht geringer sozialer Bedeutung ist. Man müsse sich ihn keineswegs als einen untergeordneten Beamten geringen Schlages, sondern als einen gebildeten, urteilsfähigen Mann denken, der besonders in allen das Armenwesen betreffenden Dingen genaue Kenntnisse und vielseitige Erfahrungen besitzt. Es bestehe ein starkes Interesse daran, daß diesen Erfordernissen auch das Ansehen seiner äußerlichen sozialen Stellung voll entspreche.

Der Lauf eines Unterstützungsgesuches war nun folgender: das Gesuch mußte beim Armenamt vorgebracht werden, welches dasselbe nach eingehender Aufnahme der Personalien dem zuständigen Berufsarmenpfleger vorlegt, der eine eingehende Enquete anstellt und dabei den Fall in allen seinen Beziehungen aufzuklären versucht. Mit dem Gutachten des Berufsarmenpflegers wird der Fall der zuständigen Bezirkskommission vorgelegt, deren Sitzung der Berufspfleger anzuwohnen hat, um dort gegebenenfalls noch etwa notwendige Erläuterungen mündlich geben zu können. Die Bezirkskommission entscheidet über den Antrag und prüft gleichzeitig, ob der Fall, je nach seiner Lagerung, in eigener Aufsicht zu behalten oder einem ehrenamtlichen Pfleger zu unterstellen ist. Trifft dies zu, dann wird die Armenpartei nicht automatisch dem örtlich zuständigen ehrenamtlichen Pfleger zugewiesen, sondern die Kommission bestimmt in individueller Auslese den Pfleger bzw. die Pflegerin, die sie am geeignetsten hält.

Die unter Armenpflegschaft stehende Armenpartei hat alle ihre weiteren Gesuche dem ehrenamtlichen Pfleger vorzulegen, der sie ans Armenamt weitergibt, wo die Gesuche vor Entscheidung durch die Kommission durch den Berufspfleger überprüft (nicht nachgeprüft) werden. Alle anderen Gesuche gehen nach wie vor ans Amt. Beschwerden über abschlägige Bescheide gehen prinzipiell erst vor den Armenrat, ehe sie das Armenschiedsamt beschäftigen. —

Wenn wir wissen, daß die im Jahre 1852 durchgeführte Reform des Elberfelder Armenwesens finanzielle Erfolge insofern zeitigte, als die Kosten der öffentlichen Armenpflege von 178 000 M. im Jahre 1852 auf 90 000 M. im darauffolgenden Jahre fielen, um erst wieder gegen 1880 die Höhe des Jahres 1852 zu erreichen, obwohl sich die Bevölkerung in der Zwischenzeit verdoppelt hatte, so hat sich Schwander solchen Hoffnungen nicht hingeeben. Ohne Zweifel, meint er, beständen auf der einen Seite erhebliche Mißstände. Die vorherrschende Tendenz, Naturalunterstützung nach Möglichkeit überall zu gewähren, hatte dazu geführt, daß von Amts wegen vielfach die Bereitwilligkeit, Brot und Suppe (letztere im Winter) als Unterstützung entgegenzunehmen, als Gradmesser für das Hilfsbedürfnis diene. Die Folgen lassen sich leicht denken: schlechte Elemente bezogen aus diesem von ihnen leicht erkennbaren Grund alle ihnen erreichbaren Naturalunterstützungen und vergebudeten sie (oder fütterten beispielsweise Vieh damit). Daß solche Mißstände nicht aufgedeckt werden konnten, lag weniger am System, als an den fehlenden Kontroll- und Überwachungsmöglichkeiten, zumal der ehrenamtlich überlastete Pfleger bei einiger Gewandtheit leicht getäuscht werden konnte.

Auf der anderen Seite stellte Schwander aber mit erschreckender Deutlichkeit fest, daß die gewährten Unterstützungen vielfach in gar keinem Verhältnis zum tatsächlichen Hilfsbedürfnis standen. Er berechnete den Mehrbedarf auf rund 150 000 M., welchen Betrag er ausdrücklich als obere Grenze bezeichnete und von welchem alle die Beträge abzugehen hatten, die infolge der besseren Kontrolle als nicht hilfsbedürftig auszuschneiden hatten. Den reinen Mehrbedarf bezifferte er auf 30 000 bis 40 000 M. Inwieweit seine Mutmaßungen zutrafen, wird später zu erörtern sein.

Die finanzielle Frage, als die bei den bescheidenen Mitteln der Armenverwaltung die wichtigste, lenkte seine Aufmerksamkeit zunächst auf die organisatorische Seite des Problems. Wenn die Stärke des Elberfelder Systems auf der strikten Durchführung des Grundsatzes Hilfe von Mensch zu Mensch beruhte, so war diese Tendenz solange am Platze, als nicht — um mit Münsterberg zu sprechen — das moderne soziale Problem ausgelöst war, von dem das Problem der Armut einen Teil bildet und von dem aus betrachtet die Versorgung des hilfsbedürftigen Staatsbürgers nicht die Gewährung eines Almosens, sondern die Erfüllung eines Anspruches bedeutet. Schwander hat grundsätzlich darauf hingewiesen, wie notwendig es ist, daß wir im öffentlichen Fürsorgewesen ein soziales Hilfsinstitut für den bedürftigen Staatsbürger und nicht das erblicken sollen, was man als Hilfe von Mensch zu Mensch bezeichnen kann. Ebenso notwendig ist es seiner Meinung nach, daß der Bedürftige die Sache so und nicht anders betrachte und nicht die Empfindung habe, als ob ihn ein bestimmter Mitbürger, nämlich der ehrenamtliche Pfleger, unterstütze, von dessen gutem Willen er sich mehr oder weniger abhängig fühlen muß. Damit kommen wir zu einem der Hauptfehler, die Schwander dem Elberfelder System vorwirft, an die Stellung des ehrenamtlichen Pflegers, der das Hauptstück, das Rückgrat der Armenpflege bilden soll, es aber nicht sein kann, weil guter Wille und ein gutes Herz zwar zur fürsorgerischen Tätigkeit notwendig sind, aber eine gedeihliche Tätigkeit für sich allein nicht gewährleisten. Schwander verwirft nicht die ehrenamtliche Hilfe, er setzt sie in ihrer Bedeutung nicht herab, er weist vielmehr nach, daß sie bisher nicht auf den richtigen Platz gestellt war und daß ihr Aufgaben zugemutet wurden, denen sie naturgemäß nicht gewachsen sein konnte. Nicht das ehrenamtliche Pflegesystem trägt Schuld, daß das Elberfelder System den Anforderungen der Neuzeit nicht mehr genügen konnte, sondern die fehlerhafte Organisation, die die ehrenamtliche Hilfe an den falschen Platz stellte. Schwander erklärte ausdrücklich, ohne die ehrenamtliche Mitarbeit schein ihm ein ersprißliches Gedeihen der öffentlichen Fürsorge unmöglich.

Wenn das Elberfelder System als zweite Forderung die Individualisierung des Armenfalles aufstellte und diese Forderung auch durchzuführen glaubte, so war zu sagen, daß im Grunde genommen nirgends so mangelhaft individualisiert wurde, wie beim Elberfelder System. Alle Fälle, ob vorübergehend oder dauernd, ob verschämt oder sogenanntes Lumpenproletariat, hatten sich an den Quartierpfleger zu wenden, dessen Eignung für den einzelnen Fall ohne weiteres angenommen, aber nie geprüft und nie beurteilt wurde, und dessen für ihn etwa unbequemen Eigenschaften sich der Arme für seinen Teil durch Verzug aus dem Bezirk ohne weiteres entziehen konnte. Schwander hat gefordert die planmäßige Untersuchung und Klärstellung aller Fälle durch geschulte, geeignete Beamte, also Individualisierung, ehe überhaupt etwas geschah bzw. beschlossen wurde; Individualisierung in den Beschlüssen der Bezirkskommissionen in der Richtung, ob weitere amt-

liche Aufsicht oder Abgabe an die ehrenamtlichen Pfleger in Betracht kommt; und schließlich Individualisierung bei der Zuteilung an das Ehrenamt durch sorgfältige Auslese eines für den Fall geeigneten Pflegers. Voraussetzung sollte dabei sein, wie bereits erwähnt, daß nur dauernde Fälle dem ehrenamtlichen Pfleger zugewiesen werden sollten; also Fälle, wo es sich darum handelte, die dauernde Kontrolle eines Unterstützungsfalles und damit die erzieherische Beeinflussung einer geeigneten Persönlichkeit im Ehrenamt zu übertragen. Individualisierung aber auch dadurch, daß die Zentralisierung aufgelockert und das Bewilligungsrecht an die lokalen Bezirkskommissionen verliehen wird, die entsprechend der Wohnlage der Armenbevölkerung zu gründen sind, und die, zusammen mit dem Berufspfleger und den ihnen zugewiesenen ehrenamtlichen Pflegern, gewissermaßen eine, lokal begrenzte, dezentralisierte Einheit bilden; die vermöge ihrer örtlich und sachlich scharf umgrenzten Aufgabekreise in der Lage ist, ihren Aufgaben auf jeden Fall gerecht zu werden. Schwander wandelte die starre unnachgiebige Form des Quartiersystems in die bewegliche der Bezirkskommissionen, denen er die Elastizität verlieh, die das wahre Kennzeichen der Individualisierung bildet.

Von der Höhe, und in gewissem Sinn auch von der Art der zu gewährenden Unterstützungen hängt es ab, ob sich die Wirkung der armenpflegerischen Arbeit positiv gestalten kann. Bis zum Jahre 1899 bestand in Straßburg keinerlei Tarif zur Bemessung der Unterstützungssätze; von dem ehrenamtlichen Pfleger wurde verlangt, er solle die Lebensgewohnheiten der unteren Klassen so kennen, daß er sich ein Urteil bilden könne, wieviel seine Pfleglinge aufwenden müssen, um den Lebensunterhalt einschließlich Kleidung, Miete, Heizung und Beleuchtung bestreiten zu können. Im Jahre 1900 wurde dann ein fester Tarif ausgearbeitet, welcher nach den Erfahrungen des Armenrats und im Anschluß an die Tarife anderer Städte gewisse Sätze aufstellte, die als Bedarfsrichtlinien zu gelten hatten. Angerechnet wurde unterschiedslos jegliches Einkommen, ob es von Kindern, aus der Sozialversicherung oder sonst woher stammte. Lediglich die Anrechnung der aus der privaten Wohltätigkeit stammenden Einkünfte sollte im Einzelfall geprüft werden; doch war Übung, sie gleichfalls voll anzurechnen. Schwander zeigte, daß es notwendig war, bei der Verschiedenheit der Bedürfnisse in Stadt und Land und innerhalb der verschiedenen Armengruppen, zunächst die Bedürfnisse der normalen, also nichtunterstützten Arbeiterfamilien, auf der Grundlage des ortsüblichen Tagelohnes, festzustellen, und auf diesem Wege gelangte er zu den sogenannten Haushaltungsbudgets, aus denen hervorging, was ein Arbeiterhaushalt in verschiedener Größe beanspruchte. Beim Vergleich dieser Sätze mit dem Aufwand, den die entsprechend großen, unterstützten Armenfamilien benötigten, ergab sich die Tatsache, daß der Unterstützte in der Lage war, mit durchschnittlich 14 Prozent weniger auszukommen, als der wirtschaftlich selbständige, in den gleichen sozialen Verhältnissen lebende Arbeiter benötigte. Die auf diese Weise gewonnenen Sätze stellten das Existenzminimum dar, das Grundlage und Richtschnur jeder Unterstützungsbemessung von da ab bildete. Gefordert und durchgeführt hat Schwander auch die Individualisierung bei der Aufrechnung der Einkünfte, indem er darauf hinwies, daß es unrecht sei, die Einkommen verdienender Kinder voll anzurechnen. Bei allen Minderjährigen, die durch ihr Daheimbleiben zum Lebensunterhalt ihrer Eltern beitragen, erschien es ihm notwendig, eine Ausnahme von der allgemeinen Regel dadurch zu machen, daß die Anrechnung der Einkünfte solcher Kinder nicht voll, sondern nur zu dreiviertel zu erfolgen hatte; er erhoffte dadurch auch eine Stärkung des Familiensinns. Bei den Rentenbezügen aus der Sozial-

versicherung wurde von ihm der gleiche Modus empfohlen; einerseits um zu zeigen, daß der Bezug von solchen Renten eine würdigere und wünschenswerte Versorgung als öffentliche Armenunterstützung darstelle, und andererseits, um den Anreiz zum Erwerb solcher Renten zu wecken.

Bei Unterstützungen und Gaben, die von der privaten Wohltätigkeit geleistet wurden, schlug er vor, jede Anrechnung auf das Eigeneinkommen zu unterlassen, um die Tätigkeit und Wirkung der Privatwohltätigkeit nicht zu unterbinden. Dabei war stillschweigende Voraussetzung, daß alle die Fälle, wo es sich nicht um die Erhaltung des nackten Lebensunterhaltes, sondern um die Aufrechterhaltung und Ermöglichung einer besonderen Lebensform handelte, nicht von der öffentlichen, sondern von der privaten Fürsorge zu versorgen waren. Als Aufgabe der privaten Wohltätigkeit wurde die Betreuung aller der Fälle bezeichnet, an denen die öffentliche Fürsorge, ohne helfen zu können, vorübergehen müsse. Bei dieser Gelegenheit hat Schwander versucht, ein Zusammenarbeiten zwischen öffentlicher und privater Wohltätigkeit zu erreichen, um Doppelunterstützungen Hilfsbedürftiger zu vermeiden. Er hat auf die schädlichen Wirkungen für die soziale Moral hingewiesen, die sich aus solchem mangelnden Einvernehmen zwangsläufig ergeben müssen, und angeregt, die gegenseitigen Arbeitsgebiete durch Vereinbarung so zu umschreiben, daß sich völlig klare Verhältnisse ergäben. Schwander ging noch weiter: er hat die Forderung eines lokalen Zentralausschusses für Wohltätigkeit mit Nachdruck erhoben, in dem alle öffentlichen und privaten Wohlfahrtsorganisationen vertreten sein sollten zum Zwecke intensiver Gemeinschaftsarbeit. Daß es nicht zu seiner Bildung kam und daß im übrigen die Ansätze der Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und privater Fürsorge sich nicht weiter entwickelten, lag an Verhältnissen, über die zu gebieten Schwander keinen Einfluß und keine Möglichkeit hatte. Dafür richtete er eine städtische Zentralauskunftsstelle ein, die das Zusammenarbeiten aller sozialpolitischen Ämter der Stadt Straßburg (Armenverwaltung, Arbeitsamt, Jugendamt, Gemeindewaisenrat, Wohnungsamt usw.) bezwecken sollte. —

Im Laufe der Darstellung der geschichtlichen Seite ist darauf hingewiesen worden, welche Rolle die Gewährung von Unterstützungen in natura in Straßburg spielte und daß damit zum Teil schlecht abstellbare Mißbräuche verbunden waren. Die Geschichte des Armenwesens in Straßburg zeigt überhaupt zeitweise die Tendenz, die Naturalunterstützung prinzipiell der Geldunterstützung vorzuziehen, weil mit ihr keinerlei Mißbrauch geschehen könne. Schwander billigte diese Meinung nicht. Er zeigte, daß der Hilfsbedürftige, der Geldunterstützung deshalb bedarf, weil deren wirtschaftliche Vorteile in einer größeren Stadt schwerlich durch Darreichung von Naturalgaben ersetzt werden können, wobei er solche Gegenstände ausnimmt, die von der Behörde bequem und vorteilhaft in großen Mengen beschafft werden können. § 5 der Satzung von 1905 für die Verwaltung der Hausarmenpflege in Straßburg bestimmt deshalb, daß die Unterstützung in barem Gelde die Regel zu bilden hat, zu der in geeigneter Weise Naturalunterstützung ergänzend hinzutritt.

Dort, wo Mißtrauen besteht, soll versucht werden, die Möglichkeit des Mißbrauchs der gewährten Unterstützung durch Ausgabe von Naturalien zu verhindern. Die Statistik, sagt Schwander, zeigt uns aber, daß die öffentliche Fürsorge weitaus nicht so stark, wie man vielfach meint, mit unsicheren, moralisch verkommenen Elementen behaftet ist.

### III.

Mit dem Augenblick der Guttheißung der Schwanderschen Reformvorschläge durch den Gemeinderat war dieser gezwungen, die notwendigen Mittel zur Durch-

führung zur Verfügung zu stellen (denn der Armenrat war von sich aus finanziell dazu nicht in der Lage). Es handelte sich dabei nicht nur um die Bereitstellung von Mitteln zur höheren Unterstützung aller der Fälle, die bis dahin ungenügend versorgt worden waren, also zur Ausübung gründlicherer, intensiverer Fürsorge, sondern es mußten vor allem die technischen Grundlagen der Reform geschaffen werden. Notwendig war die zentrale Verlegung des Armenamtes von der Peripherie in die Stadt, die Neuanlage der Armenakten, die Modernisierung der Büroeinrichtung und der Formulare, und, last not least, die Anstellung von weiterem Personal, vor allem von Berufsarmpflegern, damit bestmögliche Gewähr für die reibungslose Durchführung geboten war. Klugerweise erfolgte die Umstellung insgesamt nicht auf einen Termin, sondern das Jahr 1904 diente dazu, um die neuen Gedanken bei Armenrat, Stammpersonal und beim Stamm der ehrenamtlichen Armpfleger zu ventilieren. Am 13. Februar 1905 beschloß der Armenrat über die Reform, am 15. Oktober 1905 der Gemeinderat, der sich gleichzeitig bereit erklärte, statt des bis dahin bezahlten Zuschusses von 120 000 M. einen solchen von 270 000 M. zu leisten. Am 8. November 1905 erteilte der Bezirkspräsident als Aufsichtsbehörde dem gemeinderätlichen Beschluß seine Genehmigung. Das Jahr 1906 brachte die endgültige Durchführung. Aufrufe in den Straßburger Tageszeitungen informierten die Öffentlichkeit und wandten sich an die Bürgerschaft zum Zweck der Gewinnung der notwendigen, ehrenamtlichen Kräfte. Der Erfolg war ein äußerst erfreulicher. Sofort stellten sich 710 ehrenamtliche Armpfleger, darunter 325 weibliche, zur Verfügung. Am 4. August 1906 verlegte das Armenamt seinen Sitz von St. Marx, wo es bis dahin in patriarchalischen Verhältnissen geamtet hatte, nach dem städtischen Gebäude am Schloßplatz, und mit Berechtigung wurde gerade dieses, wenn auch nicht sehr bedeutsame Ereignis als Symbol der neuen Epoche aufgefaßt. Im Verlauf des Herbstes 1906 erfolgte die Bildung der Bezirkskommissionen, wobei, angesichts der starken Beteiligung weiblicher Kräfte bei der ehrenamtlichen Fürsorge, darauf gehalten wurde, daß durchgängig unter den acht Mitgliedern aller Bezirkskommissionen sich wenigstens zwei weibliche befänden. Die erste Bezirkskommissionssitzung, in ihrer Art ein feierliches Ereignis, fand am 25. Dezember 1906 statt.

Um bei den Mitgliedern der Bezirkskommissionen, den neuen ehrenamtlichen und amtlichen Pflegern und dem Personal die notwendigen theoretischen Grundlagen zu schaffen, wurden von Oktober 1906 bis März 1907 (und in den folgenden Jahren jeden Winter) Kurse abgehalten, die systematisch folgende Themen behandelten:

1. Die Grundzüge der Armpflege; theoretische Einführung.
2. Die Armengesetzgebung.
3. Die Ausübung der Armpflege: Wer ist hilfsbedürftig?  
(Feststellung der Verhältnisse.) Wie kann unterstützt werden?  
(Arten der Unterstützung.)
4. Einzelne Fürsorgezweige:
  - a) für Kinder,
  - b) für Kranke und Gebrechliche,
  - c) für Familien.
5. Die Tätigkeit der einzelnen Organe der Armpflege:
  - a) Armenrat,
  - b) Armenamt,
  - c) Bezirkskommissionen,
  - d) Armpfleger,
  - e) staatliche Bezirks- und Gemeindefürsorge.

6. Die Armenpolizei.
7. Die soziale Gesetzgebung.
8. Die kommunale Wohlfahrtspflege.

Was die finanziellen Auswirkungen der Reformen auf dem Gebiete der Hausarmenpflege anbetrifft, so war sie von Schwander auf ein Plus von rund 30 000—40 000 M. für das Jahr 1906 geschätzt. Diese Schätzung traf einigermaßen zu. In den Stichjahren 1902—1904—1906 betrug der Aufwand für Unterstützungen in der Hausarmenpflege rund 261 200—277 800—300 700 M. Also 1906 40 000 M. mehr als 1902 und 23 000 M. mehr als 1904. Daß die Erhöhung nur dieses verhältnismäßig bescheidene Ausmaß annahm, war, wie der Bericht über die Hausarmenpflege im Rechnungsjahr 1906 feststellt, in der Hauptsache eine Ursache des verbesserten Nachrichtendienstes, wobei die damit verbundene sorgfältigere Erforschung der Lage der Petenten sich zunächst mehr in negativen als in positiven Merkmalen, mehr in Ablehnungen als in Gewährungen, zeigte. Trotz der nicht unbedeutenden Bevölkerungszunahme wurden 1906 weniger Armenparteien unterstützt, als 1904 und nur unwesentlich mehr als 1902.

Aus den Statistiken des Berichtes von 1906 geht augenfällig ein Umstand hervor, der nur infolge der Reform sich auswirken konnte: das konsequente, verhältnismäßige Steigen des Unterstützungsbetrages im Zusammenhang mit dem Steigen der Familienkopfzahl. Das relative Wachsen des Unterstützungsbetrages hält nicht das Tempo der Stufenfolge des zugestandenen Bedarfs inne, sondern bewegt sich energischer als diese. Als ergänzende Erklärung dieser Tatsache schreibt der Bericht, daß bei Armenrat und Bezirkskommissionen die gleiche Auffassung darüber herrsche, daß in öffentlichen Hilfgewährungen ein ausgesprochenes und grundsätzliches Hauptgewicht auf kinderreiche Familien zu legen sei. „Kaum wird sich jemand finden, der diese Auffassung nicht willkommen hieße. Denn es macht in ihr der Geist nicht so sehr der notdürftigen, sondern mehr der vorbeugenden Armenpflege ein deutliches Zeichen, das auf die Zukunft weist. Auf die Zukunft, die kommende Generation, der man jetzt, solange sie noch in den Kinderschuhen steckt, durch möglichst kräftige Abwehr von Mangel und Entbehrung behilflich sein will, die Kräfte zum Lebenskampf zu sammeln. Und dann auf jene zukünftige Entwicklung, von der wir hoffen, daß in ihr die Taten und Institutionen der vorbeugenden Fürsorge merklicher als heute das Feld der eigentlichen Armenpflege einengen werden.“

Über den Anteil, den die Naturaliengabe an der Gesamtunterstützung hat, sagt der Bericht, daß er gegen 1904 etwas gestiegen sei: 18,39% gegen 17,96%, und daß die Auffassung vorhanden scheine, daß die Naturaliengabe auch aus anderen, als den üblichen Gründen mit unvermindertem Nachdruck betont werden müßte. Nicht nur, weil die durch sie geschaffene Hilfeleistung bei meist größerer Zweckmäßigkeit geringere Kosten mache, sondern auch weil die teilweise Gewährung in Naturalien ein Mittel sei, das auf genauere Individualisierung der Fälle hindrängt.

Und nun die Hauptmomente in der Neuordnung: **Armenpfleger und Bezirkskommissionen.**

Hier stellt der Bericht von 1906 zuerst den Unterschied zwischen der technisch gebundenen und der freien, im eigentlichen Sinne schöpferischen Arbeit zur Diskussion, wobei von der letzteren festgestellt wird, daß sie nicht frei im Sinne von ungebunden und willkürlich ist, sondern frei insofern, als es der Einsicht der beteiligten Handelnden überlassen bleibt, die Gesetze



in der Natur des Stoffes zu entdecken und Mittel zu finden, die der Bearbeitung des Stoffes den möglichsten Erfolg sichern. Sie, die freie Arbeit, wird in der Lage sein um so produktiver zu wirken, je besser sie die Gesetze der von ihr zu bearbeitenden Materie erkennt und je erfolgreicher sie in der Auffindung brauchbarer Mittel, Methoden und Lösungen ist. Nicht in der Art der Ausführung der Arbeit ist der Unterschied begründet, der die beiden Arbeitsweisen trennt, sondern darin, daß die eine sich unmittelbar mit dem Originalstoff beschäftigt, dessen Eigentümlichkeiten und Schwierigkeiten zunächst ohne die Möglichkeit der Anlehnung an Richtlinien und Vorschriften bemeistert werden müssen, während die andere die behördenmäßige Abwicklung des „Falles“ durchzuführen hat, wobei ihre funktionelle Kraft von dem Grad der technischen Vollkommenheit des bürokratischen Apparates abhängig ist.

Wenn Schwander seiner Denkschrift von 1905 die Tendenz zugrunde legt: nicht jeder Arme braucht einen Pfleger, so ging er damit nicht etwa nur ökonomischen Zielen nach, sondern er versuchte vom Standpunkt der Soziologie aus dem Problem näherzukommen; indem er dessen statistische Kräfte erkannte, ging er mit voller Absicht dazu über, die dynamischen Kräfte dieses sozialen Geschehens zu definieren. Um mit L. F. Ward zu sprechen, es handelt sich bei ihm nicht darum festzustellen, was die Menschen sind, sondern was sie tun; weniger um die Struktur, als um ihre Funktion. Indem aber Schwander zu diesen Erkenntnissen gelangte, erkannte er gleichzeitig, daß der Lösung des Problems mit der bisherigen Methode nicht näherzukommen war. Deshalb die von der bisherigen Gewohnheit des Elberfelder Systems abweichende Eingliederung der amtlichen und ehrenamtlichen Kräfte, je nach Notwendigkeit und Bedarf, in die einzelnen sozialen Prozesse, deren Summe die gesamte Arbeit der öffentlichen Fürsorge darstellt.

Was die Verwendung der amtlichen und ehrenamtlichen Kräfte weiter anbetrifft, so ist es nicht nur die Grundtendenz des Charakters, was diese voneinander scheidet, sondern, wie der Bericht von 1906 betont, vor allem die Verschiedenartigkeit ihrer Tätigkeit und die Art ihrer Berufsauffassung. Beide haben Kritik zu üben, und zwar der Natur der Sache entsprechend, an den wirtschaftlichen Zuständen und Verhältnissen der Armen, mit denen sie sich zu befassen haben. Aber der Berufspfleger in einem anderen Sinne als der ehrenamtliche. Wer nicht aus Berufsgründen zu dieser Arbeit kommt, kommt aus menschenfreundlichen, aus Motiven des Mitleids. Das Mitleid aber sieht einseitig und hat Neigung zum Idealisieren.

Daraus ergibt sich vollkommen klar die Art der Verwendung der amtlichen und ehrenamtlichen Pflegerkräfte und ihre Stellung zueinander. Der Berufspfleger, ausgerüstet mit allen fachlichen Eigenschaften und Kenntnissen, ist gehalten, sein Urteil über den Fall möglichst sachlich und so objektiv zu erstatten, daß die Grundlagen des Verarmungsprozesses für die Bewilligungsinstanz offen liegen. Solange dies nicht der Fall ist, oder solange ein dauernder Kontakt mit der öffentlichen Fürsorge noch nicht besteht, insofern als das Hilfsbedürfnis sich als ein momentanes und vorübergehendes erweist, wäre es falsch, die ehrenamtliche Pflege damit zu befassen. Schon deshalb, weil Wert- und Leistungsfähigkeit dieser von anderen Gesichtspunkten zu beurteilen sind, zumal sie aus anderen Quellen hervorgeht. Die ehrenamtliche Arbeit hat, um mit dem Bericht von 1906 zu sprechen, einen anderen und friedlicheren Charakter als die amtliche, die das spezifisch soziale Element der öffentlichen Fürsorge reiner und stärker betont.

Beider Stellung zueinander ist genau bestimmt. Der amtliche Pfleger, dessen Wissen und Fähigkeiten der ehrenamtliche Pfleger anerkennt und die dieser sich gegebenenfalls zunutze machen wird, erkennt seinerseits wieder genau die Grenzen seines, sowie den Umfang des ehrenamtlichen Tätigkeitsgebiets. Nicht Rivalität, sondern Zusammenarbeit, und dort, wo es in Betracht kommt, das Verständnis zur rechtzeitigen Übergabe des Falles von der einen in die andere Zuständigkeit wird sie verbinden. Denn beider Arbeit und beider Kritik unterliegt noch einer höheren Kritik, der durch die Bezirkskommission. Und diese letzte Kritik wird schärfer und objektiver als die vorhergehende sein, weil sie mit dem Gegenstand der Fürsorge in keinerlei Beziehungen steht. —

An kritischen Stimmen, die vor der Durchführung der Schwanderschen Gedanken warnten, hat es nicht gefehlt, vor allen Dingen nicht in der ersten Zeit, wo Bedenken über Bedenken gegen das Zusammenarbeiten von ehrenamtlichen und amtlichen Kräften erhoben wurden und wo ernstlich und zum Teil von berufener Seite davor gewarnt wurde, die Freude und die Bereitwilligkeit zu ehrenamtlicher Mithilfe durch die Kontrolle der Berufsorgane zu ertönen. Heute wissen wir, daß das Straßburger System alle diese Gefahren und Bedenken bestanden hat und daß es dasjenige System war, das die deutschen Großstädte, wenigstens was die technische Seite des Problems anbetrifft, über die Not der Nachkriegsjahre hinweggeführt hat.

Wir wissen auch, daß der hauptsächliche Vorwurf, der das Straßburger System traf: weder die Zusammenfassung der verschiedenen Fürsorgegebiete (soweit bei ihnen die Bewilligung von städtischen Mitteln im Einzelfall in Betracht kommt), noch die organische Verbindung aller berufsmäßigen Kräfte mit der Wohlfahrtskommission sei durch das Straßburger System erfüllt worden, im Grunde genommen auf der Unkenntnis der vorgeschlagenen Reformen, mindestens soweit sie nicht durchgeführt werden konnten, beruht. Abgesehen von den damaligen Zeitläuften, die eine solche Teilung des Fürsorgegebiets weder kannten, noch seine Entwicklung in dieser Hinsicht voraussehen konnten — man denke beispielsweise an die heutige Jugendfürsorge —, ist doch festzustellen, daß schon in jenen Jahren die gesamten sozialpolitischen Ämter der Stadt Straßburg unter einheitlichem Dezernat zusammengefaßt waren, und daß schon damals in Straßburg eine Zentralauskunftsstelle bestand. Dabei gingen Schwanders Pläne, wie oben schon ausgeführt, erheblich weiter, auf Schaffung eines lokalen Zentralausschusses für die öffentliche und private Wohltätigkeit, der alles das hätte umfassen sollen, was uns heute, nach 25 Jahren, noch als notwendig und erstrebenswert erscheint.

Heute wissen wir, daß das Straßburger System die Erkenntnis zweier überaus wertvoller Tatsachen gezeitigt hat, wovon die bedeutsamste die Entdeckung jener Kategorie von Armen ist, die, um mit dem Bericht von 1906 zu sprechen, besser keinen ehrenamtlichen Pfleger bekommen soll. Von der Erkenntnis ausgehend, daß die ehrenamtliche Arbeit zu wertvoll ist, um auf verlorenem Posten vergeblich und aus diesem Grund schlecht beurteilte Arbeit zu leisten, hat das Straßburger System sich zunächst bemüht, die ehrenamtlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten zu ergründen und erforschen. Deshalb in der Folge die Merkwürdigkeit, daß das Straßburger System die ehrenamtliche Arbeit scheinbar zurücksetzt, in Wirklichkeit aber sie in nur ausgewählter Weise einsetzt und sie damit höher bewertet, als die Vergangenheit es getan; um zugleich konsequent das durchzuführen, was als notwendig für die Belange einer

positiv wirkenden Fürsorge erkannt wurde, die Individualisierung, nicht nur hinsichtlich der Erforschung des Armenfalles, sondern auch in seiner weiteren Behandlung, ja in seinem ganzen Zusammenhang mit der öffentlichen Fürsorge insgesamt. Daraus ergibt sich die Möglichkeit der intensiveren und positiveren Abwicklung der einzelnen Armutsprozesse. Das Straßburger System hat damit die Grundfrage nach den Zwecken der öffentlichen Fürsorge in den Mittelpunkt alles amtlichen und ehrenamtlichen Handelns gestellt. Seine Grundtendenz kann am klarsten mit dem Wort Lockes umschrieben werden: wir brauchen, um die Zwecke unseres Lebens zu erreichen, keine andere Erkenntnis, als die der natürlichen, erfahrungsgemäßen Wirkungsweise der Dinge und die Erkenntnis unserer Pflicht; jene in bezug auf unser Verhältnis zu den Dingen, diese für unsere Handlungen.

Die zweite Tatsache, an die wir uns zu erinnern haben, ist der Umstand, daß Schwander das Augenmerk darauf gelenkt hat, daß das Kind, wie überhaupt der im Haushalt der armen Familie untergebrachte Minderjährige, ein wichtigerer Faktor ist, als bis dahin angenommen wurde. Und wenn die Erfahrungen des Berichts von 1906 durch die steigenden Veränderungen der Bedarfsätze mit Nachdruck zum Ausdruck bringen, daß das arme Kind in seinen gegenwärtigen und künftigen Lebensbedürfnissen so wichtig ist, als der arme Erwachsene, so haben sie damit die Bewegung eingeleitet, die heute den bedeutendsten und vornehmsten Teil der vorbeugenden Fürsorge bildet: die gehobene Fürsorge für Minderjährige.

Das alles sind Dinge, an die zu erinnern heute zweckmäßig ist, weil sie die Welt nicht nur interpretiert, sondern zu ihrem Nutzen verändert haben. Schon aus diesem Grund hat die deutsche öffentliche Fürsorge Ursache genug, des Geburtstags des Straßburger Systems und seines Schöpfers dankbar zu gedenken.

#### Quellen:

Bericht über die Neuordnung der Hausarmenpflege der Stadt Straßburg, erstattet von Dr. Schwander, 1905.

Bericht über die Hausarmenpflege der Stadt Straßburg im Rechnungsjahr 1906.

Die Neuordnung der Straßburger Armenverwaltung (anonym), 1906.

Die Entwicklung der Straßburger offenen Armenpflege seit 1870, vom Verfasser (abgedruckt in Nr. 2/3 — IX, der Els.-Lothr. Blätter für Armenpflege).

Die Armenpolitik Frankreichs während der großen Revolution, von Dr. Schwander, 1904.

Verschiedene Jahresberichte der Armenverwaltung der Stadt Straßburg.

## Zukunftsaufgaben der sozialen Krankenhausfürsorge<sup>1)</sup>

Von Prof. Adolf Gottstein, Berlin

Im ersten Jahresbericht wurde betont, daß die Arbeit der sozialen Krankenhausfürsorge in der Sorge für diejenigen Patienten besteht, deren Familienverhältnisse oder wirtschaftliche Lage eine Fürsorge notwendig machen. Es ist sehr charakteristisch, daß diese Fürsorge nicht von außen aufgedrängt, sondern von einer Oberschwester erbeten wurde. Hier wie in der gleichzeitig betrauten chirurgischen Universitätsklinik gab es zunächst besondere rein fürsorgliche Aufgaben zu bewältigen, also Geldmittel zu verschaffen, um verordnete Apparate anschaffen zu können, Hilfsmittel mobil zu machen,

<sup>1)</sup> Nach einem Vortrag gehalten auf der Festsetzung anlässlich des zehnjährigen Bestehens des Vereins „Soziale Krankenhausfürsorge der Berliner Universitätskliniken außerhalb der Charité.“

um Ernährungsnöte zu beseitigen und später auch, um Heil- und Pflegekuren zu ermöglichen. Die Fürsorge begann mit 125 Fällen im Jahre, und eine Sprechstunde einmal in der Woche war ausreichend. Heute im Jahre 1930 ist die Zahl der Kliniken auf sieben angewachsen, die Zahl der beratenen Kranken hat fast das fünfte Tausend erreicht, immer wieder galt es, neue Wege zu erschließen, um den Kranken in ihren verschiedenen Nöten helfen zu können, immer war es schwierig, Mittel zu gewinnen, und wenn auch in einem gewissen, uns allen noch unvergeßlichen Zeitabschnitt die Leiterinnen und ihre Mitarbeiterinnen über Einnahmen und Ausgaben von Millionen und Hunderten von Millionen verfügen konnten, so war ihre Lage damals eher noch schwieriger. Aber alle diese Schwierigkeiten wurden dank des wachsenden Interesses, das die Führerinnen zu gewinnen verstanden, dank des steigenden Verständnisses von Arzt und Krankenpflegerinnen für die den Kranken geleistete Hilfe, durch nie erlahmende Tatkraft überwunden. Wenn man heute auf die Reihe der 12 Jahre zurückblickt, so ist das Wesentliche die außerordentliche Erweiterung und Veränderung der Aufgaben und die Eingliederung der mit ihnen befaßten Kräfte in einen anerkannten Beruf innerhalb des Betriebs des Krankenhauses selbst.

Eine weitere Unterlage eines Rückblickes bieten die Tagungen von Krankenhausvereinigungen und anderen Vereinigungen der sozialen Hygiene, in denen gerade von seiten der Nutznießer der sozialen Krankenhausesfürsorge Forderungen aufgestellt und begründet werden, die zugleich richtunggebend für die zukünftige Entwicklung sind, und nicht zuletzt sind es die Verhandlungen der Vereinigung selbst, die sich im Laufe des Jahrzehnts zu einer Deutschen Vereinigung für den Fürsorgedienst im Krankenhaus ausgestaltete, aus denen man einen Teilblick in die Vielfältigkeiten der Pflichten, in die Wichtigkeit der geforderten und geleisteten Arbeit erhält, aus denen man aber auch sieht, mit welchem Weitblick und Geschick die in den Dienst des neuen Fürsorgezweiges eingetretenen Kräfte an der Erfüllung der von ihnen geforderten Mehrarbeit mitwirken.

Die Kennzeichen des Wachstums eines lebendigen Organismus sind dreifache: Zunahme der Dimensionen, Zunahme der Masse und, was das Wichtigste am Wachstum ist: Verschiebung des Gleichgewichts der einzelnen Teile des wachsenden Organismus mit dem Ziel der Anpassung an neue Lebensaufgaben. Was die Zunahme der Dimension betrifft, so ist es von Interesse, daß mit dem Wachsen der Anstalten, welche sich an die soziale Fürsorge wenden, nicht bloß der Umfang, sondern auch die Art der Arbeit eine wesentliche Veränderung erfahren hat. Heute ist es nicht nur die chirurgische, orthopädische und Augenklinik, sondern auch das Institut für Krebsforschung, und vor allem die Universitäts-Frauenklinik, an denen sie wirken! Jede dieser Fachkrankenanstalten betreut andere Organkrankheiten, hat verschiedene Heilziele; Lebensalter, Beruf sind ungleich, und damit vervielfältigt sich auch die Art der Tätigkeit und stellt so in steigendem Maße in der Zukunft auch außer vermehrten Aufgaben an die Kräfte der sozialen Krankenhausesfürsorge ein immer steigendes Maß von Wissen und Können. Es wird also künftig erhöhte Anforderung an die Vorbildung zu stellen sein; das trifft besonders für den einen besonderen Zweig zu, für den in den letzten Jahren gerade von ärztlicher Seite in den verschiedenen Gegenden Deutschlands die intensivste Zusammenarbeit mit der sozialen Fürsorge verlangt wurde: die Fürsorge für Geisteskranke. Die jüngsten Verhandlungen der Deutschen Vereinigung im Jahre 1930 in Dresden haben gezeigt, daß die Organe der Fürsorge mit den Ärzten, die sie forderten und kennzeichneten, einig sind

in der Notwendigkeit besonderer Fachkenntnisse, daß sie aber auch im Vertrauen auf das bisher Bewältigte sich sicher genug fühlen, um diese und andere Aufgaben auf sich nehmen zu können. Ähnlich liegt der Sachverhalt in geburtshilflichen Kliniken, wo die Fürsorge für Schwangere schon vor der Aufnahme, sowie für operiert Entlassene eine ganz besondere fachliche Einstellung gewinnen muß.

Als ein einzelnes, aber nicht einzigartiges Beispiel für die Zunahme des wachsenden Organismus auch in der *M a s s e* und *G e w i c h t i g k e i t* soll die Eingliederung der Fürsorge in den gesamten Krankenhausbetrieb gelten. Ein Fremdkörper ist sie dort schon längst nicht mehr. Die Fragen der besonderen Organisation müssen, so wichtig sie an sich sind, hier als verhältnismäßig leicht lösbar übergangen werden. Hierher gehören Fragen wie die, ob und wie weit die Fürsorgerin am Besuchsdienst der leitenden Ärzte selbst teilnimmt oder nur nach solchen ihre Anweisung erhält und ähnliches mehr. Wesentlich dagegen ist die Frage einer verständnisvollen und jedem das seine gebenden *Z u s a m m e n a r b e i t* von Stationsärzten, Schwestern und Fürsorgerinnen, die sich vor allem darauf zu erstrecken hat, daß auch der jüngere Arzt neben seiner klinischen Einstellung im Auftrag eines vorgesetzten Krankenhausdirektors den vollständigen Einblick in die Notwendigkeiten der Fürsorge und die Formen ihrer Anwendung erhält, und daß er aus eigenem Verstehen die Zusammenarbeit zu dem gemeinsamen Ziel des Nutzens für den Kranken durchführt.

Zu solchen Ausdehnungsnotwendigkeiten gehört als sehr wichtige Forderung auch die Ausdehnung der sozialen Krankenhausfürsorge auf die Polikliniken mit ihren gänzlich eigenartigen Ansprüchen.

Die Verschiebung des Gleichgewichts der einzelnen wachsenden Organe zum Zwecke der Anpassung an neue Aufgaben scheint mir die allerwichtigste Zukunftsaufgabe zu sein, überhaupt wie auch für den hier betrachteten Gegenstand. Wie alle Zweige der Gesundheitsfürsorge ist auch die soziale Krankenhausfürsorge ursprünglich aus der Notwendigkeit der Erfüllung *s o z i a l e r* Forderungen entstanden und hatte, wie die ersten Jahresberichte beweisen, ausgesprochen fürsorgerischen Charakter; nur ihre Sonderstellung, daß sie sich auf den Dienst im Krankenhaus beschränkte, hob sie von anderen Zweigen der Wohlfahrtsfürsorge heraus. Dadurch aber wurde sie integrierender Bestandteil des Krankenhauses selbst, dessen Anweisungen sie folgen mußte, und gerade das wird in der Zukunft mit aller Zwangsläufigkeit zu einer wesentlichen Umstellung führen müssen. Die soziale Krankenhausfürsorge muß sich der Entwicklung des Krankenhauswesens anpassen. Dank der Entwicklung der Heilkunde wird heute der Schwerpunkt der meistens ersten Erkrankungen von der Privatwohnung zu diagnostischen oder Heilzwecken in die Anstalt verlegt, so daß die Anstaltsbehandlung unabhängig von Wohnungsnot und Wirtschaftsnot lediglich aus den ärztlichen Gründen der Heilkunde in steilem Anstieg begriffen ist, mit dem man auch für die nächsten Jahrzehnte wird rechnen müssen.

Es ist ein berechtigtes und weit verbreitetes Schlagwort, daß Vorbeugen leichter als Heilen sei, aber die Durchführung dieser Forderung ist durch die Fortschritte der Frühdiagnose und Frühbehandlung überhaupt erst ermöglicht worden. Und gerade die Ausdehnung der Anstaltsbehandlung hat zu einer zweiten ebenso dringlichen Forderung gerade aus den Kreisen der Krankenhausärzte selbst geführt: das ist die *n a c h g e h e n d e* Fürsorge an solchen Kranken, die in der Anstalt der Genesung zugeführt worden sind. Weitsehende Krankenhausleiter klagen eindringlich, daß bei gewissen Krank-

heitsgruppen der Erfolg ihrer Tätigkeit heute verloren zu gehen droht oder mindestens keinen Bestand verspricht, wenn nicht n a c h der Entlassung eine unablässige Fürsorge einsetzt, um das Erreichte festzuhalten. Beteiligt sind alle Fächer des Heilwesens, besonders aber vier Gruppen: die Anstalten zur Bekämpfung der Tuberkulose, diejenigen Anstalten, in denen bösartige Geschwülste operativ oder durch Strahlenbehandlung zur Heilung geführt werden, Anstalten zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und Heilanstalten für Geisteskranke, die nach den modernen Grundsätzen durch neue Methoden die Kranken möglichst früh der Familie wieder zurückgeben wollen. Die Veröffentlichungen der letzten Jahre in den Vereinigungen von Krankenhausärzten und an anderen Stellen geben die immer dringlicher werdende Forderung der Ärzte wieder, daß etwas geschehen müsse, um das Erreichte auch zu sichern. Neuerdings, namentlich seit Durchführung der Insulinbehandlung ist dazu noch die Forderung der nachgehenden Fürsorge für gebessert entlassene Diabetiker und für die Operierten nach Magen- und Darmgeschwüren hinzugekommen. Es kommt also darauf an, dafür zu sorgen, daß ein von Rückfällen bedrohter Kranker, namentlich nach operierten bösartigen Geschwülsten oder nach Geschlechtskrankheiten sofort wieder der Anstalt zugeführt, also vorher dauernd von geschulten Kräften überwacht wird. Diejenigen Kräfte, an die man sich gewendet hat, und die selbstverständlich für die nachgehende Fürsorge allein in Betracht kommen, das sind eben die Fürsorgerinnen der sozialen Krankenhausfürsorge. Welche Aufgaben ihnen hierbei erwachsen, soll hier nicht erörtert werden. Jedenfalls kennzeichnen sich aber diese Aufgaben durch ihre überwiegend klinisch-hygienische Färbung. Die soziale Krankenhausfürsorge geht damit den gleichen Weg wie alle anderen Zweige der Gesundheitsfürsorge; ursprünglich auf der Fürsorge im allgemeinen Sinne aufgebaut als soziales Ergänzungsmittel hygienischer Ziele erhielt sie eine immer mehr hervortretende Umgestaltung als tätiges Organ der Medizin im engeren Sinne und mußte außerdem ihre darum nicht weniger wichtigen rein sozialen Aufgaben daneben mit-erfüllen. Zu der des öfteren erörterten Frage, ob die soziale Krankenhausfürsorge dem Wohlfahrts- oder dem Gesundheitsamt anzugliedern sei, ergibt sich daher die folgende Stellungnahme. Es erscheint als Vorzug in der Entwicklung in der deutschen Gesundheitsfürsorge, daß sie je nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen, nach Weltanschauung usw. sich in freien Formen entwickelt hat, und es war unsprünglich mehr eine Frage der Persönlichkeit als eine sachliche Angliederung an eine bestimmte Amtsstelle, welche Organisationsform man wählte. Heute aber führt mit Notwendigkeit die Entwicklung dazu, die Fürsorgerinnen der Gesundheitsinstanz einzureihen; denn ihre Aufgaben werden in Zukunft immer mehr überwiegend gesundheitlichen Zwecken zu dienen haben, und daraus folgt die enge Zusammenarbeit mit denjenigen Kreisen, die für die Gesundheit von Krankenhausesassen verantwortlich sind. Damit erledigt sich auch eine zweite wiederholt erörterte Frage: auch das Krankenhauswesen war ursprünglich eine überwiegende Aufgabe der Liebestätigkeit an schwer Leidenden und Pflegebedürftigen, und die Geschichte lehrt die Aufopferung der den Anstaltskranken dienenden Kräfte, die ja durch Jahrhunderte in kirchlichen Orden vereinigt waren. Die Ansicht ist gerechtfertigt, daß trotz der Entwicklung des öffentlichen Krankenhauswesens in Deutschland das Weiterbestehen der kirchlichen und freien gemeinnützigen Krankenanstalten begrüßt werden muß. Der heutige Krankenhausbetrieb ist aus innerer Notwendigkeit heraus in den Anstalten aller Formen Großbetrieb geworden. Er darf aber niemals Massenbetrieb

werden, auch außer ihrer rein beruflichen Tätigkeit müssen Ärzte, Schwestern und Fürsorgerinnen des Hauptziels der Menschenliebe, die Aufopferungsfähigkeit im Dienste Leidender stets eingedenk bleiben. Aber außer dieser Pflicht, die auch im Ernst schwerer Tagesarbeit niemals zurücktreten sollte, bedarf es eben noch des Wissens und Könnens, das eine besondere Schulung in Lehre und Praxis voraussetzt.

Auch nach einer zweiten Richtung verschiebt sich der Aufgabenkreis. Die Krankenhausleitungen selbst haben erkannt, daß neben der Behandlung des Körpers bei der Heilung die Einwirkung auf die Seele in der Form der Beschäftigung nicht unterlassen werden darf. Die Behandlung durch Arbeit spielt in zahlreichen Fachabteilungen eine sehr große Rolle; daneben die Versorgung mit angemessenem Lesestoff. Diese Aufgaben haben die sozialen Fürsorgerinnen schon selbst übernommen. Die Beschäftigungsbehandlung vollzieht sich im Krankenhaus. Aber nach der Entlassung bedarf es der Unterweisung und steten weiteren Durchführung. Darüber hinaus aber erwächst die neue Forderung, daß im Benehmen mit dem behandelnden Arzte die Fürsorgerin stets erziehend und belehrend wirken soll, damit der Kranke darüber unterrichtet ist, warum er sich nach der Entlassung ihrer Beobachtung zu unterwerfen hat. Die wichtigste Aufgabe jeder Fürsorge muß die Erziehung zum Verständnis des Notwendigen werden. Die Pflicht zur Gesunderhaltung, die jedem einzelnen im Interesse seiner Person wie seiner Angehörigen und der gesamten Gesellschaft obliegt, muß neben das in der Verfassung gewährleistete Recht auf Gesundheit gestellt werden. Nicht sklavischer Gehorsam, sondern auf eigenem Verstehen beruhendes Eingehen auf die erteilten Ratschläge tut not. Ich erinnere an die operierten oder bestrahlten Krebskranken, die in ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse entlassen werden und die nur aus eigenem Verantwortungsgefühl sich zu der heute so vernachlässigten Wiederbehandlung stellen werden; an den von Rückfällen bedrohten geheilten Geschlechtskranken und an zahlreiche Fälle mehr. Ohne das erstarkte Gefühl der eigenen Verantwortung ist die nachgehende Fürsorge unwirksam, und hier erwächst eine der wichtigsten Aufgaben für die Fürsorgerin, die nur erfüllbar ist, wenn sie von hohen Anforderungen an ihre Person und an ihre Aufgabe getragen wird.

HST

### **Sparmöglichkeiten in der Anstaltsführung<sup>1)</sup>** *Verf*

Gedrängte Wiedergabe eines Berichtes, erstattet von Landesrat Dr. Thode-Kiel in der Vereinigung Nordwestdeutscher Wohlfahrtsämter am 10. April 1931 in Hannover

Die aus der Finanznot und der Notwendigkeit allgemeiner Preissenkung sich ergebende Forderung äußerster Sparsamkeit gebietet, die Wirtschaftlichkeit aller Anstalten sorgfältig zu überprüfen, um nach Möglichkeit die Höhe der Ausgaben und entsprechend die Pflegesätze herabzumindern.

Die folgenden Betrachtungen sollen sich ganz allgemein auf alle Anstalten beziehen. Hinsichtlich der „Möglichkeiten und Grenzen von Sparmaßnahmen im Krankenhaus“ sei auf die Vorschläge des Gutachterausschusses für das öffentliche Krankenhauswesen vom 9. Dezember 1930 verwiesen.

Ausgeschaltet wird die Frage, ob die Not der Zeit eine Minderung auch der Leistungen der Anstalten erfordert wird. Zunächst handelt es sich hier nur um die Frage, ohne eine Qualitätsminderung die Kosten der Anstalts-

<sup>1)</sup> Wir bringen diese Ausführungen als Beitrag zur Frage der Sparmaßnahmen, ohne uns in allen Einzelfragen mit der Arbeit zu identifizieren. Die Redaktion.

führung herabzusetzen, einfach auf Grund der Tatsache, daß die Kosten der Lebenshaltung sich schon während des letzten Jahres um etwa 6% gemindert haben und daß die Preiskurve der für die Lebenshaltung wichtigen Waren fast durchweg noch weiter sinkt. So sind die Lebensmittelpreise um etwa 8 bis 10%, die für Webstoffe zwischen 11 bis 15, ja 20% gesunken, die Löhne um 6% vermindert.

Will man prüfen, wo etwa eine weitere Herabdrückung der Anstaltsausgaben möglich ist, so wird sich eine Aufspaltung der seit der Vorkriegszeit so gewaltig gewachsenen Anstaltskosten als notwendig erweisen.

Als Hauptansätze in dem Anstaltshaushalt, hinsichtlich deren Ersparnisse wesentlich zu Buch schlagen, kommen hauptsächlich vier in Frage, nämlich:

1. Personalkosten,
2. Beköstigung,
3. Bekleidung,
4. Heizung und Beleuchtung.

Sehr wichtig, um Fehlerquellen und damit Ersparnismöglichkeiten zu ermitteln, ist die Vergleichung mit gleichartigen oder ähnlichen Anstalten. Um einen Vergleich zu ermöglichen, muß die Forderung aufgestellt werden, daß die Haushaltspläne der Anstalten, soweit irgend tunlich, künftig nach einheitlichen Gesichtspunkten aufgestellt werden. Der Gutachterausschuß für das öffentliche Krankenhauswesen hat seit einigen Jahren nach einem von ihm herausgegebenen Vordruck Rechnungsergebnisblätter von einer großen Anzahl von Krankenhäusern eingezogen und veröffentlicht, die einen lehrreichen Vergleich ermöglichen. Ein entsprechendes Vorgehen empfiehlt sich auch für andere Gattungen von Anstalten.

Es fällt auf, daß die völlig selbstverständliche Forderung, daß jeder Anstaltshaushaltsplan den für den Anstaltsbetrieb erforderlichen Zuschuß klar ersichtlich machen muß, noch keineswegs durchweg erfüllt ist.

Die Vereinigung Nordwestdeutscher Wohlfahrtsämter hat nach einem vom Verfasser herausgegebenen Schema eine Umfrage bei einer großen Anzahl von Anstalten ihres Bereiches veranstaltet, die die Kosten der Anstaltsführung im Jahre 1913 im Vergleich mit dem Jahre 1929, und zwar hinsichtlich der einzelnen Ausgabenansätze, zu erfassen suchte. Das Ergebnis ist höchst lehrreich und gestattet, eine ganze Reihe wichtiger Schlußfolgerungen zu ziehen. Ganz allgemein kann gesagt werden, daß die Anstaltsführung sich meist wesentlich über 100%, d. h. weit über die Indexziffer hinaus verteuert hat, daß also diese Verteuerung über das Absinken des Geldwertes erheblich hinausgeht.

Hinsichtlich der Personalkosten sei zunächst bemerkt, daß sie jetzt, grob gesprochen, etwa 40 bis 50% betragen, während sie in der Vorkriegszeit vielleicht 25% ausmachten. Jedenfalls gibt es Anstalten, in denen die heutigen Personalkosten die Höhe der früheren Gesamtkosten übersteigen.

Dem Bestreben, die Personalausgaben über die 6proz. Gehaltsminderung hinaus weiter zu verringern, stehen bekanntlich die Bindungen durch Besoldungsordnung und Tarife sehr stark entgegen. Trotzdem wird versucht werden müssen, auch hier eine Minderung zu erreichen. Zunächst ist es notwendig, das Verhältnis der Kopfzahl des Anstaltspersonals zur Zahl der Betreuten zu prüfen. Es wird sich dabei nicht selten herausstellen, daß, gemessen an den allgemein üblichen Verhältniszahlen, zuviel Personal beschäftigt wird. Ferner scheint die Forderung durchweg berechtigt, die beamtete Anstellung im Anstaltsbetriebe zurückzudämmen. Es muß grundsätzlich mehr Elastizität gegenüber dem Tarifschematismus angestrebt werden. Das Ziel muß sein, die Besoldung mehr der Leistung anzupassen, also sich den Verhältnissen in der



freien Wirtschaft zu nähern. Anders ausgedrückt, muß hinsichtlich des Personals der Anstalten der bewegliche Faktor zuungunsten des unbeweglichen verschoben werden. Es ist auch unmöglich, im Anstaltsdienst starr am Acht-studentag festzuhalten. Ein Ausgleich, etwa durch Gewährung freier Tage, ist meist unschwer zu erreichen.

Grundsätzlich sollten arbeitsfähige Insassen zur Arbeit angehalten werden (Kölner System). Auch die Verwendung von Pflichtarbeitern kommt in Frage. In der Provinz Brandenburg hat sich die Angliederung von Wanderarbeitsstätten an die Landesanstalten bewährt. Es konnten, weil hier Hilfskräfte zur Verfügung standen, aus der Anstalt manche Insassen entlassen werden, die sonst als erwünschte Arbeitskräfte infolge des in den Anstalten stark vorhandenen Beharrungsvermögens zurückbehalten worden wären.

Zugunsten des Personals und damit zur Hebung seiner Arbeitsfreudigkeit und Arbeitsleistung muß die „Entschärfung des Anstaltslebens“ (Pastor Frick-Bremen) im Auge behalten werden. So empfiehlt es sich dringend, für das weibliche Personal behagliche Freizeitzimmer zur Verfügung zu stellen, in denen die weiblichen Kräfte dann und wann auch mal eine familienmäßige Mahlzeit einnehmen können.

Zur Verminderung der Personalkosten trägt es auch bei, wenn, wie es unbedingt gefordert werden muß, der Verwaltungsbetrieb der Anstalten neuzeitlich organisiert wird. Das schon erwähnte Beharrungsvermögen in den Anstalten, das dieser Tendenz sich entgegensetzt, ist außerordentlich stark und bedarf eines energisch leitenden Willens, um überwunden zu werden. Jedenfalls kann für jede Anstalt empfohlen werden, dieser Frage ernste Aufmerksamkeit zuzuwenden: Abschaffung unnötiger Umständlichkeiten des Geschäftsganges, Beseitigung veralteter Vordrucke, Verzicht auf überflüssige Listenführung, Einrichtung zentraler Karteien für Krankenbestand, Hausrat, Kleider usw. Werden diese Neuerungen durchgeführt, so kann, wie die Erfahrung gelehrt hat, in größeren Anstalten leicht mindestens eine Bürokraft erspart werden.

Ehe auf die weiteren drei Ausgabenansätze, die vorstehend bezeichnet wurden und die sämtlich sachliche Ausgaben betreffen, eingegangen wird, mögen einige allgemeine Ausführungen hinsichtlich der Lieferungen und Leistungen für die Anstalten am Platze sein.

Da ist zunächst zu fordern, daß bei der Vergebung von Lieferungen und Leistungen die Beobachtung aller kaufmännischen Gesichtspunkte, also der Erfahrungen und der Technik des Handels, zu sichern ist. So umfassend oft die Warenkenntnis des leitenden Verwaltungsbeamten einer Anstalt ist, so ist er doch immerhin meist kein gelernter Kaufmann. Es muß deshalb in irgendeiner Form die Mitwirkung eines erfahrenen Kaufmannes erreicht werden. Für die Landesanstalten der Provinz-Schleswig-Holstein hat sich die ehrenamtliche Zuziehung von Vorstandsmitgliedern des Allgemeinen Konsumvereins bewährt; da nach Maßgabe der Satzungen der Konsumverein für Lieferungen an Anstalten nicht in Frage kommt, sind die Sachverständigen aus diesem Kreise völlig unabhängig.

Es empfiehlt sich bei einer großen Anzahl von Waren eine beschränkte Verdingung. Eine öffentliche Verdingung erscheint deshalb nicht angezeigt, weil die Prüfung der übergroßen Zahl der eingereichten Proben allzu schwierig werden würde.

Es mag noch darauf hingewiesen werden, daß in einer Zeit sinkender Preise, wie sie heutzutage im allgemeinen zu verzeichnen ist, in der Aus-

schreibung eine Klausel vorgesehen werden muß, die auf gleitende Preise geht, d. h. eine Minderung der Preise nach dem jeweiligen Herabgehen der Großhandelspreise bedingt.

Für eine Reihe von Artikeln des Anstaltsbedarfs empfiehlt sich die zentrale Vergebung durch die Hauptverwaltung für alle ihr angeschlossenen Anstalten. Es sind dies Artikel, bei denen sich der relativ beste und günstigste Einkauf ziemlich eindeutig feststellen läßt. Dahin gehören, um einige Beispiele zu geben, Margarine, Gemüsekonserven, Seife, Fußbodenöl, Bohnerwachs, ein Teil der Leinen-, Baumwoll- und Wollgewebe, Schlafdecken, Glühlampen, Düngemittel. Der Einrichtung einer zentralen Beschaffungsstelle für sämtliche Artikel muß dringend widerraten werden, weil hier allzuleicht eine bürokratische Verwaltung die Vorteile der Einrichtung aufhebt, sie außerdem geeignet ist, die Verantwortungsfreudigkeit der Anstaltsleiter zu lähmen, was eine große Gefahr bedeutet.

Wichtig ist übrigens auch, die große Summe der außerhalb der Vergabung freihändig zu beziehenden Waren auf Güte und Preiswürdigkeit nachzuprüfen. Tritt man in diese Prüfung ein, so ergeben sich oft erstaunliche Unterschiede zwischen den einzelnen Anstalten.

Der Wirtschaftsbund gemeinnütziger Wohlfahrtseinrichtungen Deutschlands in Hamburg, der für die Anstalten der freien Fürsorge wertvolle Pionierdienste geleistet hat, stellt seine Hilfe und Sachkenntnis für alle, auch für die öffentlichen Anstalten, gern zur Verfügung.

Einige Schwierigkeiten bereitet die Frage, ob der Zwischenhandel auszuschalten sei. Hinsichtlich des Fuhrwesens, der Gärtnerei und ähnlicher Betriebe wird keine Anstalt Bedenken tragen, zum Eigenbetrieb überzugehen. Bedenken tauchen erst auf, wo es sich um den Kaufmann handelt. Es empfiehlt sich, den Zwischenhandel auszuschalten, soweit nicht das Sachverständnis des Zwischenhändlers im Belange einer guten Lieferung unentbehrlich ist. Jedenfalls sind Marken- und Massenartikel vom Hersteller oder Großkaufmann unmittelbar zu beziehen. Eine größere Landesheilanstalt ersparte auf diese Weise bei dem Bezuge von 900 kg Suppenfabrikaten im Jahr 1859 RM.

Den Bestrebungen auf Normierung und Typisierung von Anstaltsbedarf ist größere Beachtung zu schenken, als das bisher durchweg geschieht, wenn sie auch durchaus nicht überall am Platze sind.

Soweit Anstalten eine eigene Gärtnerei oder eine eigene Landwirtschaft besitzen, sollten sie möglichst sämtliche Erzeugnisse, die in diesen zu erzielen sind, aus eigenem Betriebe beschaffen, insbesondere auch Gemüse, Kohl, Wurzeln usw. Ebenso sollte der Hausrat für Kranken- und Wirtschaftsräume möglichst in eigenen Werkstätten hergestellt werden. Es gibt noch andere Artikel, die sich zur eigenen Herstellung eignen, z. B. Bohnermasse, von der bekanntlich eine Menge gebraucht wird, Zementplatten für die Herstellung von Wegen usw.

Die Ausgaben für die Beköstigung betragen heutzutage etwa ein Fünftel bis ein Viertel der gesamten Kosten der Anstalt. Es muß davon abgeraten werden, im Interesse der Verbilligung Lebensmittel geringerer Güte zu beziehen, da die geringere Güte oft durch die größere Menge ausgeglichen werden muß und damit die Ersparnis wieder aufgehoben wird.

Eine gute und abwechslungsreiche Verpflegung ist für den Anstaltsbetrieb, wie allgemein bekannt, außerordentlich wichtig. Es mag bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen werden, daß im allgemeiner die Köchin der Anstalt ihrer großen Verantwortung gegenüber nicht entsprechend bezahlt wird. Die Erfahrung lehrt, daß es zweckmäßig ist, die Köchin gelegentlich an einem

Kochkursus teilnehmen zu lassen, insbesondere hinsichtlich der schmackhaften Zubereitung von Seefischen hat sich das als sehr günstig wirkend erwiesen.

Die Vereinigung Nordwestdeutscher Wohlfahrtsämter beabsichtigt, eine bisher bestehende Lücke auszufüllen, indem sie ein Kochbuch für Anstalten herausgeben will, das Anleitung für die Herstellung abwechslungsreicher und nicht zu teurer Kost zu bieten beabsichtigt. Die Schriftleitung hat Herr Direktor Dr. B a u m a n n, Altona a. d. Elbe, Städt. Wohlfahrtsamt, Rathaus, übernommen, der um Mitwirkung, insbesondere Einsendung geeigneter Kochrezepte, bittet.

Bei der Verteilung der Speisen sollte nicht nach einem Normalmaß verfahren, sondern Maßnahmen getroffen werden, die das individuelle Nahrungsbedürfnis des einzelnen Insassen mehr berücksichtigt. Es sollte nicht der übliche „Schlag“ aus dem großen Kessel in den Teller oder die Kümme gefüllt werden, sondern die Verpflegung möglichst am gedeckten Tische aus einer Terrine gereicht werden, dergestalt, daß jeder mit so viel Speise bedient wird, wie er verzehren kann oder mag. Dies Verfahren hat sich da, wo es eingeführt ist, außerordentlich bewährt. Es bleiben dann keine großen Reste. Die Menge des Essens kann verringert und dafür die Beschaffenheit verbessert werden. Es gelangt dann zwar weniger in den Drangeimer, aus dem es für Schweine- oder Hühnerzucht verwendet zu werden pflegt, — das ist aber gut, denn Tiere, die mit Nahrungsmitteln, die für Menschen bestimmt sind, gefüttert werden, werden sehr teuer!

Die Beköstigung des Anstaltspersonals sollte in Art und Güte in etwa der Lebenshaltung im Privathaushalte dieser Gruppen entsprechen. Eine gewisse Verbesserung der Kost erscheint durchaus angezeigt, um einen Ausgleich für die Nachteile des Anstaltslebens für das Personal zu gewähren. Aber man sollte hierin nicht über ein gewisses Höchstmaß hinausgehen, wie es in manchen Anstalten doch geschieht.

Im übrigen zeigen die Bespeisungskosten außerordentliche Verschiedenheit. Aus der oben erwähnten Umfrage der Vereinigung der Nordwestdeutschen Wohlfahrtsämter ergab sich, daß bei einer Landesheilanstalt die Bespeisungskosten sogar etwas geringer waren als im Friedensjahr 1913, in allen anderen Anstalten aber höher, in einem Landpflegeheim um 225,7% und in einem Stadtkrankenhaus um 234,7%.

Wenn die Bespeisungskosten für ein Versorgungsheim in einem Falle 0,72 RM., in anderen 0,77 RM., 1,09 RM., 1,22 RM., 1,36 RM., ja 1,56 RM. betragen, also mehr als das Doppelte der Kosten in dem erstgenannten Heim, so läßt dies eine Prüfung der Beköstigung in den teureren Heimen unbedingt geboten erscheinen. Dasselbe gilt, wenn in einer Heil- und Pflegeanstalt 0,69 RM., in einer anderen 1,02 RM. für Beköstigung ausgegeben wurden, wenn die Bespeisungskosten in städtischen Krankenhäusern die Ziffer 1,80 RM., 2,34 RM., 2,41 RM., 2,49 RM. und 3,18 RM. aufweisen. Auch bei Waisenhäusern fand sich eine Spanne in der Höhe der Bespeisungskosten von 0,69 RM. zu 1,64 RM.

Die Bekleidungskosten werden verhältnismäßig am meisten herabgesetzt werden müssen, weil der Preisrückgang hier am stärksten ist (Indexziffer vom 1. Januar 1929 bis 1. Februar 1931 von 153 auf 83 gesunken). Ersparnisse lassen sich ferner dadurch erzielen, daß bei der Neuaufnahme von Insassen durch die Vermittlung der Angehörigen alle etwa vorhandenen und noch verwendbaren Kleidungsstücke der betreffenden Person eingezogen werden. Dadurch können die Kosten der ersten Ausrüstung des Insassen wesentlich vermindert werden.

Außerordentlich wichtig ist es auch, das Personal dahin zu erziehen, daß es auf möglichste Schonung der Kleidungsstücke achtet, d. h. vor allem für eine rechtzeitige Ausbesserung sich zeigender Schäden sorgt.

Nicht in allen Anstalten sind bisher geeignete Kleiderverwahräume hergerichtet, in denen Übersicht und Ordnung herrscht, die größtmögliche Schonung, sorgfältige Aufbewahrung und zweckmäßige Instandsetzung der Bestände sichern.

Für die Wäscherei werden heute zahlreiche neue, zum Teil sehr kostspielige Waschmittel angeboten. Diese Waschmittel sind zweifellos vielfach gut und tauglich. Es ist aber mit billigeren Mitteln eine einwandfreie Reinigung der Wäsche möglich. In vielen Anstalten besteht das System der sogenannten Nummerwäsche, d. h. der Kranke hat eine Gebrauchsnummer, durch die gesichert wird, daß er immer dieselben Wäschestücke wiedererhält. Wenn zweifellos dadurch auch eine größere Schonsamkeit erzielt wird, so macht doch das Auseinandersuchen der Nummerwäsche sehr viel Arbeit und Mühe, so daß es zweifelhaft sein kann, ob nicht die Abschaffung der Nummerwäsche vorteilhafter ist. In einer größeren Anstalt würde ein Waschmädchen dadurch erspart werden können.

Durch Verwendung von Kunstleder- oder Kunstgummisohlen und Anwendung neuzeitlicher Technik der Schuhhausbesserung kann die Fußbekleidung wesentlich verbilligt werden.

Zur Einschränkung des Verbrauchs an Feuerung und Licht empfiehlt es sich dringend, eine ständige fachwissenschaftliche Betriebsüberwachung einzurichten. Wenn die maschinellen Anlagen durch besondere, nicht allzu kostspielige Registrierinstrumente überwacht werden, ist es möglich, ein Prämiensystem einzuführen, durch das die Heizer an der sparsamen Verwendung der Heizstoffe interessiert werden. Für eine gute Schulung der Heizer muß gesorgt werden.

Es gibt neuerdings ferner eine ganze Reihe Einrichtungen zur Ersparung von Kohlen bei der Wärmeerzeugung. Der Einbau eines elektrischen Fernthermometers ist nicht ganz billig, aber es ist ein großer Vorzug, wenn der leitende Beamte in seinem Amtszimmer die Temperaturen in jedem einzelnen Raum der Anstalt prüfen kann. Schon allein das Vorhandensein der Möglichkeit einer Überwachung führt zur Vorsicht hinsichtlich Überheizung der Räume.

Auch Bestimmungen zur Einschränkung des Verbrauchs an Feuerung und Strom werden zweckmäßig sein, z. B. Anordnungen dahin, daß grundsätzlich nur zu heizen sind Wohnzimmer, Arbeitsräume, Wachsäle, während die Heizkörper in den Schlafsälen, Hausfluren und sonstigen unbewohnten oder wenig benutzten Räumlichkeiten, abgesehen natürlich bei Frostgefahr, abzustellen sind, daß Schlafräume nur morgens beim Bettenmachen und abends kurz vor dem Schlafengehen, Wohnräume immer nur kurz zu lüften sind. Es kann ferner vorgeschrieben werden, die Benutzung der elektrischen Apparate und der Lampen einzuschränken, die Kerzenstärke der Lampen herabzusetzen. Es kann festgestellt werden, daß heutzutage allgemein eine starke Lichtverschwendung an der Tagesordnung ist. Bei Anstalten mit größeren Park- und Gartenanlagen empfiehlt es sich, die Anstellung der Außenbeleuchtung in hellen Nächten zu verbieten. Hervorgehoben muß aber werden, daß alle diese Vorschriften nichts nützen, wenn nicht die Befolgung auch ständig überwacht wird und die gegen die Vorschrift Verstößenden zur Verantwortung gezogen werden.

Zum Schlusse noch einige allgemeine Bemerkungen. Es ist ein Irrtum zu glauben, daß die sparsame Bewirtschaftung einer Anstalt durch das allgemein

übliche Rechnungsprüfungsverfahren zu sichern wäre. Sparsame Betriebsführung kann nur dadurch gesichert werden, daß man eine geeignete verantwortungsbewußte Persönlichkeit an die Spitze der Anstalt setzt. Die Stellen der leitenden Verwaltungsbeamten der Anstalt sind Vertrauensposten und müssen es bleiben. Ein Mißgriff hinsichtlich der Besetzung dieser Stellen rächt sich stets. Es ist völlig abwegig, durch ein noch so fein ausgeklügeltes System von Kontrollen dieses Vertrauen ersetzen zu wollen. Der Verwaltungsbeamte, insbesondere einer größeren Anstalt, darf sich nicht allzuviel im Büro aufhalten, sondern muß sich überall in den einzelnen Anstaltsräumen zeigen. Er stellt eben „das Auge des Herrn“ dar, dessen Achtsamkeit verhindert, daß Werte aus tausend Löchern abfließen.

Äußerst wichtig ist aber weiter die Erziehung des gesamten Anstaltspersonals zu einer sparsamen Grundhaltung. Wir dürfen an der Tatsache nicht vorbeigehen, daß in Deutschland seit dem Weltkrieg, trotzdem wir ein völlig verarmtes Volk sind, diese sparsame Grundhaltung nicht zu verzeichnen gewesen ist, vielmehr ihr Gegenteil geherrscht hat. Nun kommt es darauf an, bei sämtlichen Beamten und Angestellten der Anstalt, vom Arzt bis herunter zum Wächter, das Gefühl der Verantwortlichkeit zu erwecken und neu zu beleben, das Berufsethos zu heben. Das geschieht nicht schon durch schriftliche oder mündliche Anordnungen, einfachen Tadel usw., sondern nur dadurch, daß der einzelne Angestellte in die Zusammenhänge eingeführt wird, daß man ihm z. B. zeigt, wie auf anderen gleichartigen Abteilungen billiger gearbeitet wird usw., mit anderen Worten, es handelt sich um eine gute fachliche Schulung des Personals, die gefordert werden muß, wenn Ersparnisse erzielt werden sollen.

## HST Soziale Kasuistik

Bearbeitet von S. Wronsky. *Uetz*

7. Fall: Hans Mahr.

Beginn der Behandlung Juni 1930.

### Familienmitglieder.

Hans M., geb. 1863.

Käte M., geb. 1864.

Erna M., geb. 1897.

Die Fürsorgestelle wird von zwei Vereinigungen, an die sich Herr M. zwecks Unterstützung gewandt hatte, auf die Familie aufmerksam gemacht. Er gibt an, arbeitslos zu sein, keine Existenzmittel mehr zu haben und mit der vom Bezirkswohlfahrtsamt zugewiesenen Unterstützung nicht durchkommen zu können.

### Vorgeschichte.

#### Häuslichkeit.

Die Familie bewohnt in einem westlichen Vorort Berlins eine Sechszimmer-Wohnung seit 18 Jahren, von der in der Regel drei Zimmer abvermietet sind. Die Einrichtung ist altmodisch und ohne Geschmack, sehr sauber gehalten, nur für Mieter mit geringeren Ansprüchen geeignet.

#### Familiengeschichte.

Herr M. ist der Sohn eines Beamten, der in geordneten Verhältnissen lebte, die Frau früh verlor und sich von einer Wirtschafterin den Haushalt führen ließ, die in Opposition zu dem Sohn und später auch dessen Familie gestanden haben soll.

#### Gesundheit.

Herr M. soll bis vor zehn Jahren viel getrunken haben, in dem letzten Jahrzehnt hat er abstinent gelebt. Er wird als körperlich und geistig gesund geschildert.

#### Persönlichkeit.

Herr M. ist geborener Berliner, hat das Gymnasium besucht und später die Bauakademie. Er ist von Beruf Bau-Ingenieur und hat längere Zeit in der Schweiz gelebt; seit etwa 30 Jahren ist er in Berlin ansässig. Er hat ausreichend verdient und die Lebens-

haltung auf einer gewissen breiten Grundlage geführt. Vor etwa zehn Jahren hat er seine Stellung verloren und ist als Akquisiteur bei einer Reihe angesehener Firmen tätig gewesen. Da er keine Erfolge hatte, klagte er im Armenrecht auf seine Provisionen. Er hat in den letzten Jahren vom Abvermieten seiner großen Wohnung gelebt und seit einem Vierteljahr Wohlfahrtsunterstützung erhalten. Er wird von der Tochter als tyrannisch, scheltend, politisch und egoistisch geschildert und zeigt ein verkümmertes Gefühlsleben.

M. ist der Typus eines erfolglosen Erfinders, dessen geistige Fähigkeiten auf die Verwertung seiner Erfindungen verwandt werden. So hat er ein abdeckbares Schwimmbassin erfunden und eine Form der Beleuchtungsreklame, Erfindungen, die nicht unbrauchbar erscheinen, jedoch unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen kein Interesse finden.

#### Ehefrau.

Frau M. ist Schweizerin von Geburt und wird als lebensfroh und gutmütig geschildert. Sie ist seit etwa 20 Jahren herzleidend und unfähig, den großen Haushalt zu versorgen. Sie ist vor der Ehe ohne Beruf gewesen und hat nie eine Tätigkeit ausgeübt. Zu ihrem Ehemann steht sie in einem Abhängigkeitsverhältnis, da sie weder körperlich noch geistig in der Lage ist, ihr Leben selbst zu gestalten. Zu der Tochter besteht ein freundschaftliches Verhältnis, das sich in einer übermäßigen Verzärtelung der Tochter auswirkt.

#### Tochter.

Zu Beginn der Behandlung ist Fräulein M. 32 Jahre alt, sie hat kurze Zeit eine Privatschule besucht, ist durch Privatunterricht mäßig gefördert worden und macht in bezug auf körperliche und geistige Entwicklung einen infantilen Eindruck. Sie steht ohne Beziehung zur Umwelt und ist ohne Verständnis für das Leben. Sie wird als schüchtern und ängstlich geschildert, pflegt sich zu verstecken, sitzt in den Ecken herum und handelt oft kopflos. Eine körperliche Krankheit ist nie beobachtet worden. Sie verfügt über gewisse zeichnerische Fähigkeiten, die in keiner Weise beachtet oder ausgebildet sind. Sie hilft der Mutter bei der Besorgung des Haushalts und pflegt sie, wenn sie krank ist.

#### Verwandte.

Die Eltern der Eheleute sind verstorben, es sind keine Kinder außer Erna vorhanden, ebensowenig Geschwister der Eheleute. Eine Kusine, die Beamtin ist, kümmert sich zeitweilig um Erna, gibt ihr bisweilen ein Taschengeld und regt sie an, sich einer Tätigkeit zuzuwenden.

#### Soziale Diagnose.

Zu Beginn der Behandlung ist die wirtschaftliche Lage der Familie schlecht. Es ist nur ein geringes Einkommen aus Untermieten in Höhe von 40 M. monatlich vorhanden, da zwei Mieter fortgezogen sind. Dem steht eine Mietsumme von 130 M. gegenüber, so daß seit zwei Monaten Mietschulden in Höhe von 180 M. entstanden sind und das Wohlfahrtsamt zweimal mit einer Unterstützung in Höhe von je 65 M. eingegriffen hat.

Für eine Arbeitsmöglichkeit für Herrn M. besteht wegen der schlechten Lage des Baumarcktes keine Aussicht. Da Frau und Tochter keine Berufsausbildung haben, ist keine Einnahme aus Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosenversicherung der Familienmitglieder vorhanden oder zu erwarten, so daß ohne eine planmäßige Hilfe ein Verlust der Wohnung, eine Herabminderung der Kräfte der Familienmitglieder und eine Verschlimmerung der Krankheit der Frau M. eintreten muß.

**Vorteile:** Die Intelligenz und Unternehmungskraft des Herrn M. und die bisher unentwickelten zeichnerischen Fähigkeiten der Tochter.

**Nachteile:** Der eigenwillige Charakter des Herrn M., der eine Beeinflussung und Beratung fast unmöglich macht, das tyrannische Wesen gegenüber seiner Familie, das Frau und Tochter in ihrer Entfaltung lähmt, die organische Krankheit der Ehefrau und ihre Willensschwäche und die Infantilität der Tochter.

In der sozialen Behandlung ist eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse und eine Berufsbefähigung der Tochter durchzuführen.

#### Soziale Therapie.

Zwecks Durchführung der erforderlichen Maßnahmen versucht die Fürsorgestelle zunächst, eine Erhöhung der Unterstützung beim Wohlfahrtsamt durchzuführen; durch Freiannoncen in drei großen Zeitungen werden Mieter beschafft, für die Tochter werden Kräftigungsmittel gegeben, sie wird einem Fachberater zur Beurteilung ihrer zeichnerischen Fähigkeiten vorgeführt, und daraufhin erfolgt die Anmeldung für eine Fachschule und die Beschaffung von Unterricht zur Vorbereitung für die Aufnahme.

#### Psychotherapeutische Untersuchung.

Eine Psychotherapeutin war gebeten, eine Untersuchung vorzunehmen, die folgendes Ergebnis hatte:

**Anamnese:** Bis zum sechsten Jahr in Zürich. Vater Ingenieur. Nach Berlin übersiedelt, weil Vater des Vaters ihr zurückwollte. Zuerst wohnten sie beim Großvater, Nähe Hallesches Tor. Die alte Dame, die Groß-

vater den Haushalt führte, hat nicht gut mit Mutti gestanden, manchmal sprachen sie kein Wort zusammen, dann mußte ich weinen. Nach kurzer Zeit in die Schülterstraße gezogen. Zuerst in einer Privatschule, wegen Kränklichkeit, dann aber bald Privatunterricht, mit dem sie, wie sie glaubt, bis etwa zur dritten Klasse gefördert wurde. — Früher ganz gut gelebt, d. h. nie viel Geld gehabt, aber doch besser als jetzt. Vor Vater immer Angst gehabt, Mutter lebensfroh und gut. Vater habe bis vor zehn Jahren getrunken, sie erinnere sich ihn aus ihrer Jugend nur als scheltend, polternd, verbietend — wagt heute auch kaum, vor ihm den Mund aufzutun. — Nach der Schule immer im Haushalt geholfen, Sechszimmer-Wohnung, früher zwar eine Hilfe, die nie älter war als 15 Jahre. Sie mußte deshalb immer ordentlich mithelfen. Ist nie auf die Idee gekommen, selbständig etwas zu tun, freute sich über Lob von Mutter, daß sie fleißig sei. Geld habe sie nie verdient, es wäre doch immer so gegangen. — Hat jetzt drei Freundinnen, von denen zwei noch aus der Schulzeit stammen. Die eine hat früher gearbeitet, hat aber seit zwei Jahren Hautausschlag, deshalb seit zwei Jahren keine Stellung mehr. Eine Freundin in einer Behörde, die jetzt abgebaut werden soll. Eine Freundin verheiratet. Ist gelegentlich mit der einen oder anderen zusammen. Läßt sich von jungem Mann auf der Straße oder im Kaffee ansprechen, einer erst jetzt kürzlich, der wurde frech, versuchte sie zu küssen, sie lief weg.

Über die Persönlichkeit ist zu sagen: Körperlich und geistig außerordentlich infantil, ist über alles erstaunt, was man fragt; mag und will nicht recht alles sagen: „Muß ich das sagen?“ „Wozu wollen Sie denn das wissen?“ „Ja, das weiß ich alles nicht mehr, da muß ich meine Mutti fragen. Aber das mit dem Trinken sagen Sie doch um des Himmels willen niemanden wieder!“ Sie beantwortet alle Fragen unendlich zögernd, man muß ihr immer wieder sagen, wozu das nötig ist. Am liebsten würde sie davonlaufen, das ist doch alles so peinlich. — Daß sie nichts gelernt, nicht auf eigenen Füßen stehen kann, empfindet sie als Selbstverständlichkeit, darüber habe sie noch nie nachgedacht. Sie sei doch fleißig zu Haus, jetzt vermieten sie drei Zimmer, Mutti habe Schmerzen in den Beinen, könne nur schlecht gehen, da müßte sie doch alle Arbeit tun: Einkufen, Reinemachen usw. Lesen täte sie nie, habe sie auch nie getan. Sie zeichne und male lieber. Bringt beim zweitemal ab- oder durchgezeichnete und angemalte Modeköpfe mit, sehr primitiv, aber anscheinend nicht unbegabt, für Modeentwürfe Eignungsprüfung notwendig. Dazu hätte sie auch Lust, denn das tue sie immer in ihrer Freizeit. Sie hat ein langgezogenes Kichern und Lachen an sich, das im Geräusch dem eines kleinen Kindes gleicht, das sie bei jeder ihr peinlichen Situation hervorbringt. Ihre ganze Einstellung zum Leben ist außerordentlich kindlich. Warum sollte sie eigentlich selbständig sein? Es sei doch sehr schön zu Haus, mit der Mutti sei sie doch so gern zusammen. Heiraten würde sie ja vielleicht auch mal, wenn sie einen netten Mann fände. — Sie fühlt sich durch die Unterhaltung etwas aufgerüttelt, verspricht, Schritte zu unternehmen, um sich über Modezeichen zu erkundigen.

**Diagnose:** Körperlich und geistig in der Entwicklung zurückgeblieben, gutmütig, völlig inaktiv, unspontan, Typ des gehüteten Nesthäkchens. Aus Angst vor dem Flügewerden Ablehnung jedes Gedankens, der zur Selbständigkeit führen könnte, es sei denn mit Hilfe.

**Therapie:** Sozialpsychiatrisch: Aufdecken der notwendigen Selbständigkeit und der damit verbundenen Vorteile. Tiefenpsychotherapie nicht notwendig, auch kontraindiziert, da nicht intelligent genug. Betreuung und weiteres Kümern um sie notwendig, mit der eventuellen Hilfe, ihre Begabung auszunutzen.

### Sozialpsychologische Diagnose und Prognose.

In der psychotherapeutischen Arbeitsgemeinschaft war es die Aufgabe, festzustellen:

1. ob der geistige Zustand von Frl. Erna eine Entwicklung erwarten lasse;
2. ob der seelische Zustand die Einordnung in ein Berufs- und Arbeitsleben ermöglichen würde;
3. ob der Weg der vorgesehenen Berufsausbildung als zweckmäßig zu beurteilen sei.

Die Arbeitsgemeinschaft stimmte der ärztlichen Diagnose zu. Auf Grund der vorliegenden Zeichnungen und Briefe wurde festgestellt, daß es sich um einen unschöpferischen und ungeistigen Menschen handelt, der in der Lage ist, sich in gegebene Formen einzupassen, ohne selbständige Arbeit leisten zu können. Eine geistige weitere Entwicklung ist kaum zu erwarten, eine Berufsbetätigung und der stärkere Zusammenhang mit einer Umwelt über den Rahmen der Familie hinaus würde vielleicht eine gewisse Belebung bringen. Eine Einordnung in ein Berufs- und Arbeitsleben wird nur unter besonderen günstigen Verhältnissen möglich sein, am zweckmäßigsten wäre eine Auftragsarbeit im Hause. Der Weg der vorgesehenen Berufsausbildung scheint zweckmäßig zu sein, soweit nicht zu große Anforderungen an die körperliche und seelische Leistungsfähigkeit gestellt werden.

Den erotischen Erlebnissen, die den Schilderungen des Frl. M. zu entnehmen sind, wird weitgehender Einfluß auf ihr Seelenleben nicht zugeschrieben, es wird auch für möglich gehalten, daß sie der Phantasie entspringen und unterdrückte Wünsche zum Ausdruck bringen. Eine psychotherapeutische Behandlung wird nicht unbedingt für erforderlich erachtet, jedoch eine Beobachtung in Verbindung mit dem Sozialarbeiter als erwünscht bezeichnet.

### Sozialpsychologische Therapie.

Der Unterricht des Frl. M. wird auf Kosten der Fürsorgestelle fortgesetzt; sie wird zur Stärkung ihres Körperzustandes mit Kräftigungsmitteln versehen. Es treten jedoch nach drei Wochen Erscheinungen einer Dementia praecox auf, die sich in einen Verfall der Gesichtszüge und des Körpers äußern, in Schlaflosigkeit, Schwindel, Erbrechen und in einem gewissen Verfolgungswahn, der sich in Furcht vor Vergiftungen äußert. Sie macht verschiedene Versuche, durch Ersticken und Fenstersturz ihr Leben zu beenden, und bekommt Erregungszustände, die endlich die Zwangsüberführung in eine geschlossene Anstalt erforderlich machen. In der Anstalt zeigt sie sich völlig apathisch, verweigert die Nahrungsaufnahme und glaubt, daß sie eine andere Person, eine Schauspielerin sei. Nach dreiwöchentlichem Aufenthalt in der Anstalt stirbt sie an Herzschwäche.

Die Mutter leidet unter dem Tode der Tochter, während dies Ereignis den Vater seelisch kaum berührt. Das Ehepaar fällt ganz der laufenden Unterstützung des Wohlfahrtsamtes anheim.

## Rundschau

### Soziale Ausbildungs- u. Berufsfragen

Die gegenseitige Anerkennung der Wohlfahrtspflegerinnen zwischen den Regierungen der Länder ist jetzt durchweg mit Wirkung vom 1. Januar 1930 bis 31. Dezember 1935 erfolgt. Als staatlich anerkannte Wohlfahrtsschulen gelten in allen Ländern solche Anstalten, die mindestens einen zweijährigen Lehrgang haben.

Eine Entschließung gegen den Abbau der sozialen Kräfte haben die Berufsorganisationen des sozialen Dienstes in einer Kundgebung in Berlin am 6. März 1931 angenommen. In der Entschließung wird besonders darauf hingewiesen, daß der Abbau der sozialen Kräfte zur Zeit der wirtschaftlichen Not keine Ersparnis bedeutet, sondern daß eine Ersparnis nur durch individuelle und sorgfältige Fürsorge erzielt werden kann. Dieser Auffassung sind auch der preußische Minister für Volkswohlfahrt, der Reichssparkommissar, der deutsche Städtetag, die Stadtverwaltung Berlin und zahlreiche andere Städte beigetreten.

Die Wohlfahrtsschule an der Hochschule für Politik ist am 1. April dieses Jahres an das Pestalozzi-Fröbel-Haus, Berlin W 30, Karl-Schrader-Str. 7, übergegangen. Die Schule steht unter einem besonderen Schulausschuß. Die Leitung ist Dr. Oswalt, dem bisherigen Geschäftsführer der Zentrale für private Fürsorge, übertragen worden.

Mit der Ausbildung von Beamten auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt befaßte sich der nordische Jugendwohlfahrts-Kongreß in Helsingfors im Juli 1930, der eine Zusammenarbeit zwischen den nordischen Ländern Dänemark, Norwegen, Schweden und Finnland anstrebt. Es wurde ein nordischer wissenschaftlicher Ausschuß gegründet, der für die Organisation der Ausbildung je nach den Anforderungen der einzelnen nordischen Länder Vorschläge machen soll.

Einen Lehrstuhl für Sozialpädagogik hat Frau Prof. Dr. Gerda Simons in Kottbus an der pädagogischen Akademie erhalten. Sie wird im ersten Semester

eine Vorlesung über Sozialpädagogik halten und Übungen über Jugendfürsorge und Sozialpädagogik.

Als Referentinnen bei der Regierung sind am Oberpräsidium Ostpreußen (Königsberg) Frau A. Schulze und an das Oberpräsidium Oberschlesien (Oppeln) Frau Maria Hampel berufen worden. In Niederschlesien (Liegnitz) ist an Stelle von Frau Regierungsrat Poschmann Frau Dr. Mießner ernannt worden.

Ein Fachverband der Kindergärten und -Horte vom Roten Kreuz ist mit dem Ziel gegründet worden, die Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen sozial und pädagogisch zu fördern und ihre Beziehungen zur Jugendwohlfahrt zu vermehren. Die Geschäftsführung liegt beim Deutschen Roten Kreuz.

Der soziale Beruf einer Hotel-Kindergärtnerin wird von der Berufsorganisation der Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen als neuer Zweig angestrebt. Die Hotel-Kindergärtnerinnen sollen die Kinder in den Hotels während der gemeinsamen Mahlzeiten beaufsichtigen und beschäftigen, wenn die Eltern durch Geschäfte, Kurgebrauch u. ä. in Anspruch genommen sind. Hierdurch würde der Sozialbeamtin ein neues produktives Arbeitsfeld eröffnet werden.

Eine Fortbildung der Hebammen im Hinblick auf ihren Berufsethos ist von der evangelischen Frauenhilfe auf Grund einer Anregung der Westfälischen Provinzialsynode im Jahre 1927 erfolgt. Die evangelische Frauenhilfe hat die Hebammen in vielen Kreis- und Stadtverbänden zusammengerufen, mit ihnen Ausspracheabende veranstaltet und Hebammenfreizeiten in allen Provinzen eingerichtet. Eine Neuausgabe der früher erschienenen „Handreichung für evangelische Hebammen“ ist vorgesehen. Bezüglich der religiösen Unterweisung der Hebammenschülerinnen in den Hebammenlehranstalten ist Umfrage gehalten worden, die in etwa der Hälfte der Anstalten einen religiösen Unterricht festgestellt hat. In den anderen Anstalten soll die Einführung eines solchen Unterrichts angeregt werden.



Die Ausbildung von Säuglingsfürsorgerinnen in der Schweiz ist von der Stiftung Pro Juventute durch die Veranstaltung von Kursen zu fördern versucht worden. Die Stiftung ist auf Grund ihrer Erfahrungen zu der Einsicht gekommen, daß eine noch so gute Ausbildung in sozialer Fürsorge für den Beruf einer Säuglingsfürsorgerin nicht genügt, sondern daß der Besuch guter Säuglingspflegerinnen-Schulen notwendig sei. Die soziale Ausbildung der Säuglingspflegerinnen sei durch halbjährige Kurse über Säuglingsfürsorge, die von der Stiftung veranstaltet werden sollen, zu ergänzen. Dieser Kursus soll in seinem Lehrgang folgende Fächer umfassen: Psychologische Pädagogik — Rechtsschutz für Mutter und Kind — Privates Fürsorgewesen — Lebenskunde — Soziale Arbeitstechnik — Unterrichtsmethodik für Kurse und Mütterabende.

Haushaltspflegerinnen (house economists) arbeiten neuerdings in den USA., vor allem in der Familienfürsorge. Sie haben außer ihrer Fachausbildung meistens einen Soziologie-Kursus mitgemacht und bringen besonderes Interesse für die soziale Arbeit mit. Sie werden von den großen Wohlfahrtsorganisationen eingestellt, um als Fachreferenten den Fürsorgerinnen beratend und belehrend hinsichtlich zweckmäßiger Haushaltsführung in den einzelnen Fällen zur Seite zu stehen. Sie halten Kurse und Besprechungen für die Fürsorgerinnen ab. Sie machen Hausbesuche bei besonders schwierig gelagerten Fällen, um sich einen eigenen Eindruck zu verschaffen. Einzelne Organisationen beschäftigen mehrere Haushaltspflegerinnen, die direkt mit der betreuten Familie arbeiten, und in den Haushaltungen die Frauen in den Regeln der zweckmäßigen Haushaltsführung, im Kochen usw. unterweisen. In Chicago beschäftigt eine Organisation, die Säuglingsfürsorge treibt, auf dem Gebiet der Ernährungswissenschaft Haushaltspflegerinnen, die im Rahmen der Mütterschulung tätig sind. Neben beamteten household-keepers werden auch ehrenamtliche Mitarbeiter herangezogen, die sich aus befähigten Hausfrauen rekrutieren. Durch die Mitarbeit dieser Spezialkräfte führen die Bemühungen

der Fürsorgerinnen, die sozialen Verhältnisse zu sanieren, oft zu einem schnelleren und gründlichen Erfolg. Li.

Einen dreimonatigen Urlaub bei vollem Gehalt gewährt die Charity Organisation Society, New York, ihren Sozialarbeitern, die über sieben Dienstjahre verfügen, um ihnen das Reisen, eine volle Ausspannung, oder Fortbildung zu ermöglichen. Diese Art von Urlaub ist in Amerika für die Berufsgruppe der Lehrer und Universitätsprofessoren schon lange anerkannt und wird häufig zu ausländischen Studienreisen verwandt. Li.

### Bevölkerungspolitik

Hebammengesetz. Nach Aufhebung der Niederlassungsgenehmigung aus dem Preußischen Hebammengesetz 1926 ist die Forderung nach einem Reichshebammengesetz bzw. nach einer Abänderung des § 30, III der Reichsgewerbeordnung nicht verstimmt. Bei der heutigen Regelung liegen die wesentlichen Mängel in der Unmöglichkeit der gleichmäßigen Verteilung der Hebammen nach dem Bedarf auf Stadt und Land, der Unmöglichkeit der Feststellung des wirklichen Bedarfs sowie der Schaffung geeigneten Nachwuchses in Rücksicht auf die schlechte wirtschaftliche Lage der Hebammen. Auf diese Punkte wird nicht nur durch einzelne Reichstagsfraktionen, sondern auch interessierte Vereine und Organisationen immer wieder hingewiesen.

Ein Ausnahmetarif für kinderreiche Familien ist beim Se e d i e n s t O s t p r e u ß e n eingeführt worden, der beim Ankauf von mindestens 15 Fahrkarten eine 75proz. Ermäßigung vorsieht. Es soll dadurch ein stärkerer Besuch kinderreicher Familien in den ostpreußischen Seebädern angeregt werden.

Sterilisierungsgesetze haben von den 48 Staaten der USA. 24 eingeführt. In 22 Staaten wird die Maßnahme der Unfruchtbarmachung aus eugenischen Gründen durchgeführt, in 12 von ihnen außerdem als heilende Maßnahme, drei Staaten nehmen diesen Eingriff als Strafmaßnahme für gewisse Arten von Verbrechen vor. In allen 24 Staaten, in denen die Sterilisierung durchgeführt

werden kann, gehören zu dem Personenkreis, der hauptsächlich dieser Maßnahme unterworfen wird; die anstaltsbedürftigen Schwachsinnigen, in achtzehn Staaten auch Epileptiker. Ferner findet die Sterilisierung Anwendung bei rückfälligen Verbrechern, die geisteskrank, schwachsinnig oder epileptisch sind; in einigen Staaten auch bei moralisch Degenerierten und Perversen. In drei Staaten ist der Eingriff Vorbedingung für eine bedingungsweise oder gänzliche Entlassung aus der Anstalt, in sechs Staaten ist vorherige Zustimmung der zu sterilisierenden Person oder ihres Vertreters notwendig. — Bis zum 1. Januar 1930 wurden Sterilisierungsoperationen an insgesamt 10 833 Personen vorgenommen, unter ihnen 5102 Männer und 5731 Frauen. Über die Ursache der Sterilisierung gibt folgende Aufstellung, die die Zahlen bis zum 1. Januar umfaßt, Aufschluß:

	Geistes- kranke	Schwach- sinnige	Epileptiker	andere	zusammen
Männer	3531	872	35	17	4455
Frauen	2715	2038	20	4	4777
zus.:	6246	2910	55	21	9232

H.

### Freie Wohlfahrtspflege

Die Deutsche Zentrale für Freie Jugendwohlfahrt, die in den letzten zwei Jahren unter dem Vorsitz Regierungsrats Grüneisen vom Deutschen Roten Kreuz gestanden hat, ist satzungsgemäß an den Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt, unter dem Vorsitz von Stadtrat Dr. Friedländer, übergegangen. Die neue Anschrift der Geschäftsstelle ist: Ber'in SW 61, Belle-Alliance-Platz 6.

Die Reichsarbeitsgemeinschaft für Jugendholungs- und Heilfürsorge, die im vergangenen Jahr gegründet wurde, hat inzwischen festere Form angenommen. Ihre Aufgabe ist die arbeitsgemeinschaftliche Bearbeitung grundsätzlicher Fragen der Kindererholungs- und Heilfürsorge. Für die nächsten Monate ist die Ausarbeitung eines Einheitsensendebefundscheins und die Beratung von Maßnahmen im Interesse der Besserung der schwierigen Verhältnisse in der Kinderheilfürsorge vorgesehen.

Die Patenschaftsversicherung ist vom Deutschen Caritasverband in der Kinderversorgung aufgenommen worden. Es werden Paten für bedürftige Kinder gewonnen, die für die Erziehung der Kinder mit sorgen helfen und für die Patenkinder eine Versicherung eingehen, die zur Berufsausbildung und Aussteuerbeschaffung dienen soll. Die Versicherung ist auf das Leben des Versorgers abgeschlossen mit der Bestimmung, daß die Versicherungssumme nach Ablauf der festgesetzten Frist an die Patenkinder ausgezahlt wird.

Patenschaften im Landesausschuß Berlin der jüdischen Jugendverbände sind als Pflögschaften von Jugendlichen für Kinder, die keine Angehörigen haben und sich in geschlossenen Anstalten befinden, eingerichtet worden. Sie wollen die Verbindung der Anstaltskinder mit der Außenwelt herstellen und in regelmäßigem Zusammensein der Paten mit den Jugendlichen eine individuelle Fürsorge leisten.

Dr. Arthur Glaser, der langjährige ehrenamtliche Geschäftsführer des Vereins gegen Verarmung in Wien und Herausgeber der „Sozialen Arbeit“, ist im Januar d. J. verstorben. Er hat den Gedanken der freien Wohlfahrtspflege als Pionierarbeit für Methoden und Form der Wohlfahrtspflege in selbständiger geistiger Arbeit fortentwickelt; seine Bemühungen um die Zentralisierung der Wohlfahrtspflege durch zentrale Auskunftsstellen haben die Wiener Arbeit befruchtet und seine wissenschaftliche Bedeutung, die in der Zeitschrift „Soziale Arbeit“ zum Ausdruck kam, auch für die deutsche Wohlfahrtspflege erkennen lassen.

### Fürsorgewesen

Zur Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 9 VWG. sind vom preuß. Minister für Volkswohlfahrt in einem Runderlaß vom 2. April 1931 — III 3000 a 11, 3 — die Finanzämter angewiesen worden, die Landes- und Bezirksfürsorgeverbände den reichsgesetzlichen Versicherungsträgern gleichzustellen. Die Ärzte und Apotheker sind für Leistungen zu Lasten der reichsgesetzlichen Versicherungsträger von der Umsatzsteuer befreit. Diese Entlastung soll fortan auch für die Leistun-

gen in Frage kommen, die von den Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden bzw. den Ortsfürsorgeverbänden für die Hilfsbedürftigen angegeben werden.

**Wohlfahrtserwerbslose Ende Februar 1931.** Nach der Veröffentlichung in Wirtschaft und Statistik Nr. 7, 1931, sind am 28. Februar 1931 insgesamt 900 508 Wohlfahrtserwerbslose gezählt worden, die von den BFV. laufende Unterstützung erhielten, gegenüber 846 184 am 31. Januar 1931. Hiervon waren 685 589 Ausgesteuerte, 193 904 überwiegend Arbeitnehmer ohne Anwartschaft und 97 477 sonstige Wohlfahrtserwerbslose, so daß 70,18% langfristig erwerbslos sind, die keinen Anspruch auf Versicherungsleistung mehr haben. Im Verhältnis zu den anderen Erwerbslosen waren am 28. Februar 1931 durchschnittlich 18,1% zu den Wohlfahrtserwerbslosen zu rechnen.

Die Übersicht über Wohlfahrtserwerbslose nach der Größenordnung der Städte ergibt, daß in Berlin am 28. Februar 1931 128 293 Wohlfahrtserwerbslose waren, auf 1000 Einwohner 31,88. In sonstigen Städten über 500 000 Einwohner 162 781 = 26,89 auf 1000 Einwohner. Mit sinkender Größe der Städte sinkt auch die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen auf 1000 Einwohner. Sie beträgt in Städten von 50 000 bis 100 000 Einwohner noch 24,28, 25 000 bis 50 000 22,31; in Städten von 10 000 bis 20 000 Einwohnern sind es 17,43, unter 10 000 Einwohnern 11,72, in ländlichen BFV. 9,07. Die absolute Zahl beträgt aber in ländlichen Bezirksfürsorgeverbänden immerhin 332,277, so daß die ungeheure Belastung der kommunalen Wohlfahrtsarbeit ersichtlich ist.

**Deutscher Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege.** Der Verein war im Jahre 1930 bestrebt, die Selbst- und Nachbarhilfe weiter zu pflegen und hat durch Dorfstage, Heimattage, durch Förderung des ländlichen Wirtschaftswesens, durch den Zentralausschuß für Landlichtspiele in dieser Richtung gearbeitet. Der Tätigkeit dieses Ausschusses haben sich die strengen Vorschriften für Filmvorführer und die hohen Ansprüche an Vorführeräume gelegentlich hindernd entgegen gestellt.

Besonderes Interesse ist wieder der Frage der landwirtschaftlichen Kinderarbeit gewidmet worden. Die Verteilung eines Merkblattes hierüber hat etwa 300 Berichte — Mitteilungen von Wohlfahrtsämtern — hervorgerufen. In mehr als 100 Fällen wird ausdrücklich gesagt, daß Schäden durch landwirtschaftliche Kinderarbeit nicht vorkommen oder nicht bekannt geworden sind. Eine Reihe anderer Berichte konnt nur wenige Ausnahmefälle, in denen es zu Schädigungen kam. Es bleibt eine verhältnismäßig geringe Zahl übrig, die von Schädigungen berichtet. In diesem Zusammenhang wird auch erwähnt, daß gelegentlich schlechte Ernährung der Bauernkinder auf Überlastung der Bäuerin zurückzuführen sei und daß die klein- und mittelbäuerlichen Landwirtschaften infolge Notlage ihre Kinder sehr mitheranziehen müssen, weil fremde Kräfte nicht aus dem Ertrag bezahlt werden können. Trotzdem spricht eine Reihe von Berichten von einer erheblichen Abnahme der Kinderarbeit, wobei ein Bericht aus der Eifel besonders mitteilt, daß genügend jugendliche Arbeitskräfte zur Verfügung ständen und daß durch Gewährung von Zuschüssen dafür gesorgt würde, daß die Weiden eingefriedigt werden und somit das Hüten überflüssig wäre.

Die Versorgung der alten Leute hat den Verein ebenfalls beschäftigt. Der Altersversorgung selbständiger Landwirte sollte durch Verteilung der Schrift „Altenteil“ in 200 000 Exemplaren der Boden bereitet werden. Sie ist zum Teil zum Gegenstand des Unterrichts in den oberen Klassen der Schulen gemacht worden und soll die freiwillige Versicherung der Landwirte weiter fördern. Der Bericht bringt dann noch Mitteilungen über den Hausfleiß und die Berichte einer Reihe von Unterverbänden.

Einen neuartigen Speisungsdienst hat das Wuppertaler Wohlfahrtsamt organisiert. Jedem Wohlfahrtsbezirk sind zwei Speisungsanstalten, die eine mit voller Tagesverpflegung, die andere mit Ausgabe von Mittagessen zugeteilt worden. Die Bezirksvorsteher geben Verpflegungsscheine aus: Tagesverpflegungsscheine an Stelle von Unterstützung und Scheine für zusätzliches

Mittagessen. Das System ermöglicht eine bessere Kontrolle der Hilfsbedürftigen. Tagesverpflegungsscheine werden ausgegeben, wenn die Hilfe schnell einzusetzen hat und eine vorherige Prüfung der Verhältnisse nicht möglich ist, oder in Fällen, in denen der Hilfsbedürftige die Möglichkeit hätte, seinen Unterhalt von Verwandten zu erhalten, sowie bei Personen von offenkundiger Unwirtschaftlichkeit. Die Scheine für das zusätzliche Mittagessen werden an Personen ausgegeben, bei denen eine besondere Notlage vorliegt, bei sehr lange dauernder Erwerbslosigkeit, bei Krankheiten, großer Kinderzahl usw. Li.

Die Flüchtlingsfürsorge ist in einer besonderen Kommission des Völkerbundes geregelt. In der Sitzung der Sektion des Völkerbundes am 30. September 1930 wurde beschlossen, ein besonderes Büro für Flüchtlingsfürsorge bei dem Völkerbund einzurichten, nachdem durch den Tod von Nansen die Frage erneut der Aufmerksamkeit bedurfte. Zur Vorbereitung dieses Planes wurde Max Huber, der Vorsitzende des Internationalen Roten Kreuzes, ernannt. Zunächst soll die Lage der armenischen Flüchtlinge in Griechenland behandelt werden.

**Flüchtlingsfürsorge in Ungarn.** In Ungarn ist die Zahl der Personen, die infolge der politischen Verhältnisse heimatlos geworden sind, eine besonders große. Die Regierung hat daher ein „Landesamt für Flüchtlingswesen“ errichtet, dem als Begutachtungsorgan ein Landesrat für Flüchtlingswesen“ beigegeben ist. Das Landesamt gewährt neben Unterstützungen Anstellung und ständige Arbeitsgelegenheit; zu diesem Zweck sind besondere Unternehmungen gegründet worden, die vorzugsweise Flüchtlinge einstellen. Der Berufsausbildung der geflüchteten Studenten und dem Schutz der geflüchteten Mütter wird besondere Beachtung geschenkt. Die Arbeiten der Flüchtlingsfürsorge wurden nach Auflösung des Landesamts für Flüchtlingswesen im Jahre 1924 dem Ministerium für Volkswohlfahrt übertragen. Im Jahre 1929 wurden für das Flüchtlingswesen 85 100 Pengö verausgabt.

**Tschechische Altersversorgung.** Durch ein Gesetz vom 21. März 1929 über staatliche Altersunterstützungen ist beschlossen, daß alle tschechoslowakische Staatsangehörige, die am 1. Juli 1926 60 Jahre alt wurden, oder dieses Alter überschritten haben und an den Versicherungen für den Fall der Krankheit, der Invalidität und des Alters nach dem Gesetz von 1925 teilnehmen würden, aus Staatsmitteln Altersunterstützungen erhalten, sobald sie das 65. Lebensjahr vollenden oder mittellos oder erwerbsunfähig sind. Ausgeschlossen von dieser Vergünstigung sind Landstreicher, Trunksüchtige, Arbeitsscheue und Straffällige. Ausländern kann die Vergünstigung zuteil werden, wenn mit dem betreffenden Land eine Gegenseitigkeitsvereinbarung besteht. Die Unterstützung beträgt 500 Kronen jährlich; zu diesem Betrage gibt die Wohnortsgemeinde einen Zuschuß. Sämtliche Einkommen werden auf diese Altersunterstützung angerechnet. Diese Maßnahme dürfte als eine Übergangsregelung zu bewerten sein für die Personen, die in die 1925 neu geschaffene Altersversorgung wegen zu hohen Alters nicht mehr aufgenommen werden konnten. Das Gesetz ist mit dem 1. Januar 1929 in Kraft getreten. Die Versorgung nach diesem Gesetz wird nicht als Armenunterstützung gerechnet.

### Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenenfürsorge

Der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenenfürsorge hat am 18. April im Reichsarbeitsministerium zu den vorgesehenen weiteren Einschränkungen in der Versorgung Stellung genommen. Es wurde einstimmig gefordert, daß Sparmaßnahmen im Reichshaushalt an der Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen erst zu allerletzt vorgenommen werden dürfen; es dürfte auch nicht ein Teil der Versorgungsberechtigten aus der Versorgung ausgeschlossen werden. Die Wünsche sollen durch Staatssekretär Dr. Geib dem Reichskabinett übermittelt werden, um weitgehende Schonung der Kriegsoferinteressen zu erreichen.

**Erstattung zu Unrecht empfangener Versorgungsgebührrnisse.** Der Reichsarbeitsminister hat in einem Erlaß vom Oktober 1930 angeordnet, daß der Einwand der nicht mehr vorliegenden Bereicherung nur dann gerechtfertigt sei, wenn der Empfänger beim Empfang und bis zum Verbrauch des Geldes keine Kenntnis davon hatte, daß er keinen Anspruch auf die ihm gezahlten Versorgungsgebührrnisse habe, sie also ohne rechtlichen Grund erhalten habe (§ 819 BGB.). Es genügt nicht, daß er das Geld verbraucht hat; eine Bereicherung liegt vielmehr trotz des Verbrauchs noch vor, wenn er mit den zu Unrecht empfangenen Versorgungsgebührrnissen Aufwendungen bestritten hat, die er auch ohne sie aus anderen Mitteln für sich und seine Familie hätte machen müssen, z. B. Verwendung für den notwendigen Lebensunterhalt, oder wenn er mit ihnen Anschaffungen gemacht hat, durch die der Wert seines Vermögens im Zeitpunkt der Rückforderung im Vergleich mit dem Zustand vor dem Empfang der Versorgungsgebührrnisse noch erhöht ist, dagegen liegt keine Bereicherung vor, wenn die Versorgungsgebührrnisse zur Verbesserung der Lebenshaltung oder für Ausgaben verwendet wurden, die nicht notwendig waren und sonst nicht gemacht worden wären.

Daß der Einwand der nicht mehr vorliegenden Bereicherung nach diesen Grundsätzen gerechtfertigt ist, muß im Zweifelsfall festgestellt werden.

Gegen den Anspruch auf Rück-erstattung der gemäß § 96 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen gezahlten Versorgungsgebührrnisse kann der Einwand der nicht mehr vorliegenden Bereicherung nicht erhoben werden. H.

**Deutsche Kriegsblindenstiftung.** Nach dem Geschäftsbericht betrogen die Leistungen der Kriegsblindenstiftung im Jahre 1930 rund 82 900 RM. Die Kriegsblindenstiftung trat mit ihren Unterstützungsgeldern nicht nur für die Aufrechterhaltung von Kriegsblinden-erholungsheimen ein, sondern gewährte auch an einzelne Kriegsblinde Beihilfen zur Behebung besonderer Notfälle. Vorwiegend wurden diese Beihilfen an dauernd siehe Kriegsblinde gewährt und an solche Kriegsblinde, die neben

ihrer Erblindung im Kriege noch andere schwere Beschädigungen erlitten haben.

**Die Kriegsblindenfürsorge in Frankreich** untersteht dem Büro „Aveugles de guerre“ für individuelle Maßnahmen für rund 2500 Kriegsblinde. Sie werden mit Büchern und Zeitschriften versehen, wobei das Komitee der „American Braille Press“ und die „Union des femmes France“ wertvolle Hilfe leistete. Die Vereinigung „Les propos du mois“ veröffentlicht eine Blindenzeitschrift, die allen Blinden zugeht. Durch die Vereinigung wird das Erlernen der Maschinenschrift ermöglicht und die Blinden werden in Verbindung mit Hilfsorganisationen gebracht.

**Der englische Versorgungsetat für das Jahr 1930** gewährte Personen durch das „Ministry of Pensions“ Pensionen oder Beihilfen: 1930 r und 1 370 000, (1929: 1 476 000). 24 130 Offiziere, 1030 Krankenpflegerinnen, 469 300 Kriegsbeschädigte, 140 000 Kriegerwitwen, 264 000 Kriegerwaisen, 471 340 Eltern und andere Angehörige. Der Rückgang ist hauptsächlich auf Todesfälle von Beschädigten und auf Ausscheiden der Waisen mit dem 16. Lebensjahr aus der Versorgung, sowie auf Wiederverheiraten der Witwen zurückzuführen. Die Gesamtausgaben für Versorgung betragen rund 53 743 500 £, davon entfielen 45 630 000 £ auf Renten, Beihilfen, Pflegezulagen und Heilbehandlung für Kriegsbeschädigte, Kriegerwitwen, Waisen und sonstige Hinterbliebene. Die Kosten der Verwaltung für soziale Ausgaben betragen ungefähr 5½ d für jedes £.

#### **Kriegsopferversorgung in Belgien.**

Die Zahlung der Versorgungsgebührrnisse an die belgischen Kriegsopfer erfolgt auf Grund des Gesetzes vom 23. November 1919 und der dazu ergangenen Abänderungsvorschriften von Juli 1926, Januar 1927 und Juli 1930. Die späteren Abänderungen waren vor allem darauf gerichtet, die Rentensätze der Lebenshaltung durch Gewährung von Teuerungszulagen anzupassen. Die Renten gliedern sich nach dem militärischen Dienstgrad, dem Grad der erlittenen Erwerbseinbuße, den näheren Umständen der Gesundheitsschädigungen

und der Natur des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Militärdienst und Gesundheitsschädigungen. — Bei den Hinterbliebenen staffeln sich die Renten nach dem Grad der wirtschaftlichen Abhängigkeit. Eltern sind nur dann anspruchsberechtigt, wenn keine näheren Hinterbliebenen vorhanden sind und wenn Bedürftigkeit festgestellt wird. Kürzungs Vorschriften bei dem Vorliegen eines anderweitigen Einkommens bestehen nicht. Nach dem Gesetz vom 31. Juli 1930 wird den Kriegsbeschädigten eine Zulage von 50 v. H. zu ihrer Rente gewährt. Auch den Witwen, Waisen und Kriegereltern wird eine Zulage in Höhe ihrer bisherigen Grundrente gezahlt. Außerdem ist durch das Gesetz die Einkommensgrenze, bis zu der Kriegereltern eine Zulage zu ihrer Rente erhalten können, wesentlich heraufgesetzt worden.

Die Jahres-Rentensätze betragen gegenwärtig in belgischen Franken für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene:

Grad der Invalidität	Grundrente	Zulage für jedes Kind unter 18 Jahren
10	1 620,—	135,—
20	3 240,—	270,—
30	4 860,—	405,—
40	6 480,—	540,—
50	8 100,—	675,—
60	10 720,—	810,—
70	13 041,—	1086,60
80	15 552,—	1296,—
90	18 225,—	1518,65
100	21 060,—	1755,—

Kriegsblinde, einschließlich Pflegezulage . . 48 186 1810

Witwen (wieder verheiratet oder nicht) . . 6 000 1560

Kriegereltern:

nicht erwerbsfähige . . 4 600

erwerbsfähige . . . 3 200

Voraussetzung ist, daß nähere Verwandte nicht vorhanden sind und daß ihr Einkommen in Orten mit weniger als 5000 Einwohnern 10 000 Frs., mit weniger als 30 000 Einwohnern 12 000 Frs., mit mehr als 30 000 Einwohnern 5000 Frs. im Jahr nicht übersteigt.

H.

## Gesundheitsfürsorge

(Bearbeitet von Oberreg.-Rat Dr. Goldmann.)

Richtlinien für neuartige Heilbehandlung und für die Vornahme wissen-

schaftlicher Versuche am Menschen hat der Reichsminister des Innern durch ein Rundschreiben vom 28. Februar 1931 den Landesregierungen bekanntgegeben. Sie stützen sich auf eingehende Beratungen, die im Reichsgesundheitsrat im Jahre 1930 stattgefunden haben und bezwecken, die für den Fortschritt der ärztlichen Wissenschaft unentbehrlichen Versuche am Menschen mit den Grundsätzen der ärztlichen Ethik und den berechtigten Wünschen der Bevölkerung in Einklang zu bringen. Es finden sich darin u. a. folgende Ausführungen: „Jeder Versuch am Menschen, der durch den Versuch am Tiere ersetzt werden kann, ist zu verwerfen.“ — „Auch für den erlaubten Versuch am Menschen ist Voraussetzung, daß zuvor alle Unterlagen, die mit den der medizinischen Wissenschaft zur Verfügung stehenden biologischen Methoden des Laboratoriumsversuchs und des Tierexperiments zu seiner Klärung und Sicherung gewonnen werden können, beschafft worden sind.“ — „Bei Kindern ist die Frage der Notwendigkeit und Zulässigkeit von Versuchen mit besonderer Sorgfalt zu prüfen. Alle Versuche, die Kinder auch nur im geringsten Maße gefährden, sind unstatthaft, sofern sie nicht zur Feststellung der Diagnose oder zur Heilung oder zur Verhütung von Krankheiten geboten sind. Auch bei solchen Versuchen ist sorgfältig zu prüfen und abzuwägen, ob die Schäden, die entstehen können, zu dem zu erwartenden Nutzen im richtigen Verhältnis stehen.“

Für die Einführung eines Gesundheitspasses hat der Reichsausschuß für hygienische Volksbelehrung in einer öffentlichen Kundgebung versucht zu werben. Es ist hierbei daran gedacht, wichtige Vorgänge im menschlichen Leben, vor allem aber alle für die Beurteilung des gesundheitlichen Zustandes wesentlichen Tatsachen aufzuzeichnen und jederzeit zugänglich zu machen. Dieser Gedanke, der bereits Ende des vorigen Jahrhunderts von Schallmayer ausgesprochen wurde, wird seit Jahren von maßgebenden Sozialhygienikern wieder propagiert. Die Form, in der er jetzt verwirklicht werden soll, ist in der Tagespresse fast einmütig mehr oder minder scharf abgelehnt worden. Vor

allem werden recht ernste Bedenken dagegen geltend gemacht, fortlaufende Aufzeichnungen auch für das Erwachsenenalter vorzunehmen, da nicht nur die Voraussetzungen für zuverlässige Angaben fehlen, sondern auch die Lage auf dem Arbeitsmarkt noch erschwert werden würde. Berechtigt, notwendig und durchführbar ist nach dem jetzigen Stande der Organisation der öffentlichen Gesundheitsfürsorge lediglich eine fortlaufende Aufzeichnung derjenigen Feststellungen, die im Kindesalter — von der Säuglingsfürsorge bis zum Austritt aus der Schule — gemacht werden. Ihre einheitliche Registrierung in der Form eines Gesundheitsscheins ist bereits an vielen Stellen erfolgt und hat sich bewährt.

**Hygiene auf dem Lande.** Eine Internationale Kommission beantragte im Auftrage der Gesundheitsabteilung des Völkerbundes im Jahre 1928 bei einer Reihe europäischer Staaten die Vorbereitung einer internationalen Konferenz über die Hygiene auf dem Lande. Die Frage wird eine Internationale Konferenz am 29. Juni 1931 in Genf beschäftigen; zu ihrer Vorbereitung tagte im März 1931 eine Sachverständigenkonferenz in Genf, die über die besten Methoden für eine ausreichende ärztliche Versorgung der Landbevölkerung, die wirksamste Art, um den Gesundheitsdienst auf dem Lande zu organisieren und die wirtschaftlichste und beste Organisation auf dem flachen Lande zu sanieren, beriet.

Das Gutachten der Sachverständigenkommission stellte fest, daß ein praktischer Arzt nicht mehr als 2000 Einwohner betreuen sollte und daß mit dem Ausbau der sanitären Organisationen und den steigenden Bedürfnissen der Bevölkerung eine Herabsetzung bis auf 1000 Einwohner erfolgen könne.

Erforderlich ist auch geschultes Hilfspersonal; auch in der kleinsten Gemeinde soll eine Person vorhanden sein, die erste Hilfe leistet und ärztliche Anordnungen durchführen kann. Diagnostische und Behandlungsstellen, z. B. für Tbc. und Geschlechtskranke, sollen den Ärzten und der Bevölkerung zur Verfügung stehen und mit den Ärzten ständige Fühlung aufrechterhalten. Auf 20 000 bis 30 000 Menschen sollte mindestens ein Krankenhaus entfallen, etwa

zwei Krankenbetten auf 1000 Einwohner. Als bestes Mittel zur Durchführung einer solchen Verordnung, für die in Einzelheiten noch weitere Vorschläge gemacht werden, wird umfassende Krankenversicherung der Landarbeiter oder eine gut ausgebaute Wohlfahrtspflege gefordert. Gö.

**Verbilligte Pauschalkuren in den preußischen Staatsbädern** Ems, Schwalbach, Schlangenbad, Bertrich, Nenndorf und Rehburg werden für die Kurzeit 1931 für Heilungsuchende bis zur Einkommensgrenze von jährlich 6000 RM. abgegeben.

Ein starker Rückgang der Alkoholeinfuhr nach Deutschland ist im Jahre 1930 beobachtet worden. Die Einfuhr von Wein zur Herstellung von Weinbrand ist von 171 728 dz auf rund 50 000 dz heruntergegangen. Die Weineinfuhr zur Herstellung von Schaumwein ist dem Wert nach auf ein Sechstel vermindert worden. Die Einfuhr von ausländischen Konsumweinen im Faß ist von rund 820 000 dz auf 650 000 dz vermindert worden. Die Ausfuhr deutscher Weine ist von 20 000 auf 27 000 dz erhöht worden. Der Rückgang der Einfuhr für Branntwein aller Art stellt sich auf 2,6 Millionen gegenüber 6,1 Millionen im Vorjahr.

Die planmäßige Fürsorge für Krebskranke soll auf Empfehlung des Preußischen Landesgesundheitsrats gefordert werden. Die Krebsfürsorge soll den bestehenden örtlichen Fürsorgestellen, Gesundheitsämtern, Wohlfahrtsämtern usw. eingegliedert werden, darüber hinaus aber besondere zentrale Beratungsstellen, die über entsprechend ausgebildete Ärzte und die notwendigen Einrichtungen verfügen, geschaffen werden.

Der Deutsche Landesverband für Böhmen zur Erforschung und Bekämpfung der Krebskrankheiten hat für die beste deutsche Arbeit auf dem Gebiete der bösartigen Geschwülste einen ersten Preis von 4000 Kronen ausgesetzt und einen weiteren Preis von 1000 Kronen für die beste Propagandaschrift im Dienste der Krebsbekämpfung, die nicht mehr als vier Druckseiten lang sein soll.

## Betriebswohlfahrtspflege

Mitwirkung an der Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen. Das Reichsarbeitsgericht hat am 4. Februar 1931, RAG. RB. 63/1930, entschieden, daß die Gruppenräte das Recht der Mitwirkung in der Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen für die Mitglieder einer Gruppe haben. Zweifelhaft war, ob, nachdem im Betriebsrätegesetz die Mitwirkung des Betriebsrates an der Verwaltung der Betriebswohlfahrtseinrichtungen festgelegt war, diese Mitwirkung auch dem Gruppenrat bei Wohlfahrtseinrichtungen zusteht, die entweder nur für Arbeiter oder nur für Angestellte bestehen, da diese Mitwirkung nicht ausdrücklich im Gesetz festgelegt war.

Die Entscheidung stützt sich darauf, daß eine so ungleiche Behandlung nicht verständlich wäre und daß die Annahme näherliegt, daß der Gesetzgeber die Einzelaufführung in Rücksicht auf die Gesamtheit des Gesetzes nicht nochmals für erforderlich gehalten habe.

Fabrikspeisung. Die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten verdienen in einer Zeit, in der die zunehmenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten auch die Bereitwilligkeit zur Durchführung von zweckmäßigen Maßnahmen zugunsten der Arbeitnehmer verringern, besonderes Interesse. Für 1930 liegt zur Zeit der Bericht des Württembergischen Gewerbeaufsichtsamtes<sup>1)</sup> vor; er behandelt als Sonderfrage Ernährung und Verpflegung der Arbeiter und Angestellten bei durchgehender Arbeitszeit in ein- und mehrschichtigen Betrieben. In 58 Betrieben mit durchgehender Arbeitszeit, die für die Erhebung befragt wurden, hatten zwei Betriebe Speisung allein, 13 eine Kantine, 13 Speisung und Kantinen eingerichtet. Sechs Betriebe hatten kantinenähnliche Einrichtungen durch Zulassung bestimmter Händler und hierdurch Einflußnahme auf die Preise. Wichtig ist, daß einige Speisungen in den letzten Jahren zum Teil unter Einfluß der Wirtschaftskrise, zum Teil wegen zu geringer Inanspruchnahme aufgegeben wurden. Der Bericht hebt auch hervor, daß die

<sup>1)</sup> Inzwischen liegen weitere Berichte vor, auf die in der nächsten Nummer kurz eingegangen wird.

Verpflegung mit warmer Mittagskost in Arbeiterkreisen gering gewertet wird. Diese Erfahrungen stimmen mit den Erhebungen der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene, über die 1928 auf der Heidelberger Tagung berichtet wurde, überein. Auf die Art des Darbietens der Speisen wird durchweg ziemlich viel Sorgfalt verwendet. Meist wird in weißglasiertem Steingut, häufiger aber in gutem Porzellan serviert. Leider fehlt die behagliche Gestaltung der Räume, da lange Tische und Bänke immer noch die Regel bilden.

Was die Verwaltung anbelangt, so wurde die Kantine fast durchweg von der Arbeiterschaft selbst verwaltet unter Bereitstellung aller nötigen Einrichtungen durch den Arbeitgeber. Die Verwaltung der Fabrikspeisung lag in sieben Fällen beim Arbeitgeber allein, in einem Falle war sie einem Wirtschaftsführer übertragen; die Firma erledigte die Buchführung und trug etwaige Unterbilanzen.

Insgesamt stimmen aber die Beobachtungen der Württembergischen Gewerbeaufsichtsbeamten mit den bekannten Tatsachen überein, daß die Arbeiterschaft für eine Verkürzung der Betriebsanwesenheit zuungunsten längerer Pausen, die eine behagliche Speiseneinnahme ermöglichen, eintritt und daß die Fabrikspeisung nicht eine Würdigung, die ihrem physiologischen Wert entspricht, findet, was aber zum Teil wieder darauf zurückzuführen ist, daß die Speisung den Essensgewohnheiten der Arbeiter nicht immer angepaßt ist und die neueren Erkenntnisse der Ernährungswissenschaft hier noch wenig Eingang gefunden haben.

Der Gesamtbericht geht im übrigen darauf ein, wie sehr die Zahl der Arbeitnehmer abgenommen hat, wie die wirtschaftliche Lage zunehmend erschwert, für Verbesserung der Betriebseinrichtungen zu sorgen.

Schweizer Verband Volksdienst. Die Betriebswohlfahrtspflege in der Schweiz ist vielfach in der Form organisiert, daß die Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen — insbesondere aber der Fabrikspeisungen — obigem Verband übertragen ist. Der Geschäftsbericht 1930 weist auf zwei Druckseiten auf die für einzelne Unternehmungen ver-



walteten Wohlfahrtshäuser, Kantinen, Studentenheime usw. hin. Für die Art der Verwaltung ist es wichtig, zu ersehen, daß der Verband einer der ersten ist, der für hauswirtschaftliche Tätigkeit Arbeitsanalysen nach Prof. Dr. Friedrich, Karlsruhe, durchführt, um eine zweckmäßige Rationalisierung der Arbeit auch im Interesse des beschäftigten Personals zu erreichen. Der Bericht selbst wird durch gute Abbildungen unterstützt und zeigt, wie sich in der Schweiz die Form der neutralen Verwaltung von Betriebswohlfahrtspflege-Einrichtungen bewährt hat.

Zur Förderung kinderreicher Familien in Straßburg ist von der Firma Ungemach, die an der Rüstungsindustrie beteiligt war, ein Unternehmen geschaffen worden, das die Kriegsschäden überwinden helfen soll. Es dient der Beschaffung von Wohnungen für junge Familien, die den Wunsch haben, eine größere Nachkommenschaft zu zeugen, und diesen Nachwuchs unter guten gesundheitlichen und sittlichen Bedingungen zu erziehen. Die Häuser sind auf den alten Festungswällen in Straßburg errichtet worden, die Herstellungskosten betragen 52 000 bis 62 000 Frs. für ein Haus. Diese werden den Mietern zu einem Mietszins von 2400 Frs. (etwa 400 RM.) jährlich überlassen. Die Häuser enthalten eine Wohnküche, Baderäume, fließendes Wasser und verfügen über drei bis vier Zimmer. Eine Motterschule ist in der Siedlung untergebracht worden. In 131 Familien, die die Wohnungen bezogen haben, sind in den Jahren 1927 bis 1928 je 20 Kinder geboren worden.

### Arbeitsfürsorge

Ein Vorschlag zur internationalen Linderung der Arbeitslosigkeit ist von Ministerialrat Dr. Karstedt ausgearbeitet worden. Seine Überlegungen und Vorschläge gehen von folgenden Erwägungen aus: 1. Die bisherigen Arbeitsbeschaffungsprogramme bedeuten nur eine zeitliche Konzentration, sie vergrößern nicht das Arbeitsvolumen. 2. 2000 M. mehr Ausfuhr bedeuten die Beschäftigung eines deutschen Arbeitslosen, d. h. die Hebung der Ausfuhr ist eine Schicksalsfrage für Deutschland. Die Vergrößerung des Exportes stößt

jedoch auf erhebliche wirtschaftliche wie politische Widerstände. 3. Die bisherigen Versuche, die internationale Wirtschaftskrise durch internationale Vereinbarungen zu überwinden, sind gescheitert. 4. Sind in der Welt irgendwo noch Gebiete vorhanden, die bisher noch so wenig erschlossen sind, daß ihre Aufschließung eine Belebung der deutschen Lieferungsindustrie bedeuten würde? — Der Verfasser sieht diese Bedingungen nur noch in den kolonialen Gebieten, und zwar in Afrika, im Sinne des transsaharischen Afrika, gegeben. Jede an seine Erschließungsarbeit gewandte Million bedeute 300 000 bis 850 000 M. an das liefernde Land, d. i. gleichbedeutend mit der Beschäftigung von 400 Menschen in den Industrieländern. Afrika fehlen gegenwärtig: Eisenbahnen, Straßen, Kohlen, Mittel der Wassererschließung usw. Für die Größe dieses Planes, d. h. zugleich die Erschließung neuer Weltmärkte, fordert Karstedt entsprechend großzügige neue Formen internationaler Zusammenarbeit, in wirtschaftlicher wie finanzieller Hinsicht. Vorbilder für diese Organisationsformen sieht er z. B. in dem Paneuropaplan Briands, dem Plan einer deutsch-französischen Zollunion, dem deutschen Sachlieferungsproblem usw. Der Verfasser nennt diese Pläne Ausdruckformen einer europäischen Notgemeinschaft. Als Ziel der von ihm vorgeschlagenen neuen europäischen Notgemeinschaft sieht er die Erschließung Afrikas. — Der Organisationsvorschlag von Dr. Karstedt besteht konkret in folgendem: „Bildung einer Gesellschaft zur wirtschaftlichen und kulturellen Erschließung (oder Entwicklung) Afrikas unter Beteiligung der Bank für internationale Zahlungen und der in Frage kommenden europäischen Regierungen und Unterstützung des Völkerbundes. — Das Wesen des Vorschlages beruht in folgendem: 1. Die Kolonien erhalten billiges Geld für ihre „Großen“ Erschließungsarbeiten. 2. Die Lieferstaaten erhalten Aufträge und entlasten ihr Arbeitslosensbudget. 3. Deutschland wird ein Lieferungsgebiet erschlossen, von dem es sonst nahezu ausgeschlossen bleibt. — Der Verfasser rechnet prima vista mit einem auf fünf Jahre verteilten Auftrag von zunächst 10 Milliarden RM. Kw.

Zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge ist vom Reichsarbeitsminister ein Erlaß vom 23. Februar 1931 — IV b 9 1436/31 über neue Bestimmungen herausgegeben. Die geförderte Wohnfläche darf 50 bis 60 qm nicht übersteigen; Ausnahmen können bei kinderreichen Familien und bei Hausgemeinschaften mit Eltern und Schwiegereltern gemacht werden. Wenn die Wohnfläche unter 60 qm herabgesetzt wird, kann ein zuzügliches Darlehen von 30 RM. für jeden Quadratmeter bewilligt werden. Um den Landerwerb zu erleichtern, kann die Eigenlandzulage unter bestimmten Voraussetzungen um 90% des Schätzwertes, um 1500 RM. erhöht werden. Um die Unterbringung von Ledigen zu erleichtern, dürfen auf der geförderten Wohnfläche Untervermietungen durchgeführt werden, wenn keine gesundheitlichen oder sittlichen Bedenken entgegenstehen. Der preußische Minister für Volkswohlfahrt hat zu diesem Erlaß ergänzende Bestimmungen in einem Runderlaß vom 28. März 1931 — III. 6220/23. 2. — erlassen.

Zur Bereitstellung von Arbeiten für Wohlfahrtserwerbslose weist der preußische Minister für Volkswohlfahrt (III 3202/26. 3.) darauf hin, daß in ländlichen Bezirken Schwierigkeiten durch Mangel an Mitteln und an geeigneter Arbeits Gelegenheit entstanden sind. Dieser Mangel kann behoben werden, indem planmäßig durch den Landkreis als Bezirksfürsorgeverband unter Mitwirkung des Arbeitsamtes die Arbeiten für Wegeunterhaltung u. dgl., für die etatmäßige Mittel der Gemeinden und des Landkreises zur Verfügung stehen, zur Durchführung durch Wohlfahrtserwerbslose bereitgestellt werden. Die Löhne sollen zu 70% vom Landkreis und zu 30% von der Gemeinde getragen werden, die nach § 14 Abs. 2 AVFV. dazu verpflichtet ist. Den Unterschiedsbetrag soll derjenige Selbstverwaltungskörper tragen, zu dessen Gunsten die Werte aus der Arbeit geschaffen werden.

Ausbildung blinder Kinder in Oldenburg und Ausbildung taubstummer Kinder in Lübeck und Birkenfeld. Durch Gesetz vom 9. April 1931 wird ange-

ordnet, daß blinde Kinder für die Zeit des schulpflichtigen Alters in einer Anstalt unterzubringen sind, soweit nicht wegen des körperlichen Zustandes Anstaltsunterbringung unangebracht ist oder anderweitig in ausreichender Weise für Unterricht gesorgt wird. In hohem Grad schwachsichtige Kinder werden blinden Kindern gleichgeordnet. Wird in der schulpflichtigen Zeit das Lehrziel nicht erreicht, kann Schulpflichtverlängerung bis höchstens zur Vollendung des 17. Lebensjahres angeordnet werden. Für taubstumme Kinder gilt das gleiche. Die Aufbringung der Kosten ist im Gesetz ebenfalls geregelt.

### Gefährdeten- und Strafgefangenen- Fürsorge

Eine Internationale Jugendrichter-Vereinigung („Association internationale des juges des enfants“) ist auf dem ersten internationalen Jugendrichterkongreß in Brüssel im Juli 1930 begründet worden. Sie bezweckt persönliche Beziehungen zwischen den Beamten des Jugendgerichtes (Jugend- und Vormundschaftsrichter, Jugendstaatsanwalt), um die Fragen der Jugendkriminalität und Jugendverwahrung erforschen zu können, rechtsvergleichend zu behandeln und für die praktische Arbeit in Verbindung mit allen Ländern durchzuführen.

Zur Aufhebung der öffentlichen Häuser in Frankreich hat die „L'Union Temporaire contre la Prostitution réglementée et la traite de femmes“ an 387 Bürgermeister in Frankreich einen Brief gerichtet, in dem sie die Aufhebung der öffentlichen Häuser auch in Frankreich fordert. Nachdem 29 Länder die Schließung durchgeführt haben und in Straßburg sich die Schließung in hygienischer und sittlicher Beziehung außergewöhnlich bewährt hat, liegt die Notwendigkeit der Schließung auch in den anderen Städten vor.

Das mexikanische Strafrecht hat in seiner Neuordnung im Dezember 1929 die Abschaffung der Todesstrafe durchgeführt, sowie Straffreiheit für durch Not begründeten Diebstahl, wenn der Täter bisher unbestraft war. Die neue Strafprozeßordnung bestimmt, daß sämt-

liche von mexikanischen Strafrichtern ausgesprochenen Urteile von einem Sozialen Verhütungs- und Verteidigungsrat bestätigt werden müssen, ehe sie Rechtsgültigkeit erlangen. Dieser Rat besteht aus 3 Juristen, 1 Soziologen und 1 Arzt. Hier ist zum erstenmal eine Form der Rechtsprechung gefunden worden, in dem Klärung des Falls von der Tatfrage für das Gericht erfolgt und auch die Behandlungsweise von diesem Gericht bestimmt wird. Das Strafmaß kann, wie auch im neuen deutschen Strafrecht, in eine Besserungs- oder Sicherungsmaßnahme umgewandelt werden. Die Strafe im Sinn von Vergeltung ist aus dem mexikanischen Strafgesetz verschwunden. Es wäre wertvoll, die Erfahrungen auf Grund dieses Gesetzes bis zur Annahme des Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches zu hören.

### Sozialversicherung

**Der soziale Aufwand der Unfall- und Invalidenversicherung im Jahre 1930.** Das Reichsversicherungsamt hat kürzlich in seinem in den Amtlichen Nachrichten für Reichsversicherung (1931 S. IV 108) veröffentlichten Geschäftsbericht eine ausführliche Zusammenstellung über die Aufwendungen für die Unfall- und Invalidenversicherung des Jahres 1930 veröffentlicht. Die dort angeführten Zahlen haben noch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und beruhen zum Teil auf Schätzung. Sie sind jedoch in folgendem von besonderem Interesse.

Nach vorläufigen Abschlüssen und teilweise geschätzten Angaben betragen die Aufwendungen für die reichsgesetzliche Unfallversicherung im Jahre 1930 insgesamt 425 704 000 RM. Gegen das Vorjahr sind die Ausgaben um rund 15 Millionen RM. = rund 4% gestiegen. Diese Zunahme der Ausgaben entfällt fast ausschließlich auf Entschädigungsleistungen.

Die Zahl der gemeldeten Betriebsunfälle (einschließlich der Unfälle auf dem Wege nach und von der Arbeitsstätte) ist um rund 300 000 auf 1 180 966 zurückgegangen. Es sind demnach etwa 20% Unfälle weniger als im Jahre 1929 gemeldet worden. Bei den im Jahre 1930 erstmalig entschädigten Betriebsunfällen

(einschließlich der Unfälle auf dem Wege nach und von der Arbeitsstätte) ist ein Rückgang um rund 8500 auf 157 382 eingetreten. Der Rückgang beträgt rund 5%.

Da Angaben über den Beschäftigungsgrad, wie er in der Zahl der Versicherten und der Vollarbeiter zum Ausdruck kommt, noch nicht vollständig vorliegen, läßt sich nicht feststellen, inwieweit der Rückgang der Unfallzahlen durch die rückläufige Konjunkturbewegung beeinflusst ist. Die durch die ungünstige Wirtschaftslage des Jahres 1930 hervorgerufene geringere Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten wird sich hinsichtlich der Zahl der Unfälle erst im Jahre 1931 voll auswirken.

Die Anzeigen von Berufskrankheiten haben sich um rund 8000 auf 14 134 verringert. Der Rückgang beträgt somit rund 36%. Dagegen hat sich die Zahl der im Berichtsjahre erstmalig entschädigten Berufskrankheiten um rund 1200 auf 3157 erhöht. Ein großer Teil dieser Fälle stammt aus dem Vorjahr, in welchem sich die Anzeigen durch die Erweiterung der Liste der entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten und namentlich durch weit zurückgreifende Rückwirkungsvorschriften besonders stark erhöht hatten.

In der Invalidenversicherung wurden im Jahre 1930 532 000 Renten bewilligt, nämlich 788 000 Invalidenrenten, 180 000 Witwenrenten und 64 000 Waisenrenten. Insgesamt liefen in der Invalidenversicherung am 1. Januar 1931 rund 3,5 Millionen Renten.

Die Gesamtleistungen der Invalidenversicherung betragen im Jahre 1930 schätzungsweise 1399 Millionen RM., davon entfielen 1279 Millionen RM. auf Leistungen für Renten, 21 Millionen RM. auf Erstattungen an die Angestelltenversicherung für Steigerungsbeträge zu Angestelltenrenten und 99 Millionen RM. auf freiwillige Leistungen, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge.

Die Einnahme aus Beiträgen blieb im Jahre 1930 mit rund 986 Millionen RM. infolge der Verschlechterung der Wirtschaftslage um über 100 Millionen RM. unter dem Beitragsaufkommen des Vorjahres.

Das Vermögen der Träger der Invalidenversicherung, welches in den nächsten Jahren bereits zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen wird herangezogen werden müssen, erhöhte sich im Laufe des Jahres 1930 noch um rund 52 Millionen RM. auf etwa 1634 Millionen RM.

Zum Erwerb von Grundstücken und zur Errichtung von Gebäuden wurde den der Aufsicht des Reichsversicherungsamts unterstehenden Trägern der Invalidenversicherung die Aufwendung von insgesamt 12,1 Millionen RM. genehmigt. In der Hauptsache handelt es sich hierbei um den Erwerb, Bau oder Ausbau von Grundstücken oder Gebäuden für Heilstätten, Krankenhäuser usw.

**Arbeitslosenversicherung.** Die Arbeitslosigkeit ist der Jahreszeit entsprechend etwas zurückgegangen. Eine Entlastung der Gemeinden von Wohlfahrtserwerbslosen findet jedoch hierdurch nicht statt. Im Gegenteil wird nach Lage des Gesetzes automatisch noch für mehrere Monate ein weiteres Anwachsen dieser die Kommunen so stark belastenden Erwerbslosen Gruppe zu erwarten sein. Die zahlreichen Vorschläge auf Abhilfe dieses Zustandes werden zur Zeit von den maßgebenden Instanzen geprüft, doch ist bald mit einer Neuregelung zu rechnen, nachdem der von der Reichsregierung Ende Januar 1931 eingesetzte Gutachterausschuß seine Arbeit beendet hat, was nach den neuesten Mitteilungen kaum vor Pfingsten der Fall sein dürfte. Das bisher von diesem Ausschuß vorliegende Teलगутachten berichtet über den Stand der Arbeitslosigkeit, kennzeichnet die Ursache der Wirtschaftskrise und zeigt damit auch die Grenzen, die der Arbeitsmarktpolitik zur Überwindung der Krise angeblich gesetzt sind. Im übrigen behandelt das Gutachten ausführlich die viel erörterte Frage der Arbeitszeitkürzung. Es schlägt eine solche in den öffentlichen Betrieben vor, reichliche Bemessung der Lieferfristen bei öffentlichen Aufträgen und Einwirkung der Schlichtungsbehörden auf Verkürzung tarifvertraglicher Arbeitszeiten. Ferner wird ein Gesetz vorgeschlagen, das die Reichsregierung

ermächtigen soll, für einzelne Gewerbezweige oder Berufe die Arbeitszeit bis auf 40 bis 42 Stunden wöchentlich herabzusetzen. Dagegen wird ein Verbot der Überarbeit über 48 Stunden nicht empfohlen, wohl aber ihre Abhängigkeit von behördlicher Genehmigung. Durch Beseitigung einer Reihe von Doppelverdienern glaubt der Ausschuß ferner die Arbeitslosigkeit etwas lindern zu können. Beseitigung der verheirateten Beamtinnen in öffentlichen Betrieben und tunlichste Berücksichtigung von Arbeitnehmer, die nicht noch anderweit Verdienstmöglichkeiten durch eigene oder Arbeit des Ehegatten haben. Ferner glaubt der Ausschuß durch Beseitigung der Nebenbeschäftigung der Beamten und Dauerangestellten die Arbeitsmarktlage zu verbessern. — Im übrigen wird sich der Ausschuß noch mit der Frage der Arbeitsbeschaffung, der Krisenfürsorge und Wohlfahrtserwerbslosen beschäftigen. Es verlautet, daß der Ausschuß den vielfach vorgeschlagenen Arbeitszwang ablehnen, aber einen freiwilligen Arbeitsdienst Jugendlicher mit außertariflicher Bezahlung befürworten wird.

**Krankenversicherung.** Die Reichsregierung hat eingehende Vorschriften über die Rechnungsführung der Krankenkassen durch eine Verordnung vom 12. Dezember 1930 (RGBl. I Nr. 50) erlassen. In ihr sind die Führung der Bücher, insbesondere der Mitgliederverzeichnisse und Leistungsbücher, Bilanzvermögensbuch geregelt; der Rechnungsabschluß hat unter genauen Kontrollen nach vorgeschriebenen Mustern zu erfolgen.

Durch ein Rundschreiben an die Landesregierungen gibt der Reichsarbeitsminister unter dem 9. Dezember 1930 (vgl. RArbBl. I S. 274 ff.) Anweisungen zur Ausführung der 2. Notverordnung vom 1. Dezember 1930. Die bisherigen Verwaltungsgrundsätze über Befreiung von der Gebühr für den Krankenschein, Einziehung der Sonderbeiträge sind zum Gesetz erhoben und es war den Aufsichtsbehörden weiteste

Nachsicht bei der Durchführung empfohlen. Besondere Ausführungen werden für die Fälle der Kürzung von Beiträgen zum Ausgleich für die Unabdingbarkeit der Verpflichtung unter bestimmten Voraussetzungen im Krankheitsfalle Lohn oder Gehalt zu zahlen, gemacht. Die Krankenkassen sollen hierbei erneut prüfen, ob der bereits festgesetzte Sonderbeitrag für Angestellte wegen der neuen Beiträge nicht noch mehr gesenkt werden kann.

Die Genfer Übereinkommen betr. die Krankenversicherung der in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen und der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft (RGBl. 1927 II S. 887 und 889) sind von Bulgarien und Lettland (bei letzterem mit Ausnahme der Landwirtschaft) ratifiziert worden (RGBl. 1931 II S. 32 und 33).

**Invalidenversicherung.** Von den für die Zwecke der Invalidenversicherung für das Rechnungsjahr 1930 zur Verfügung stehenden Reichsmitteln sind im Januar 1931 weitere 3 Millionen RM. für die Träger der Invalidenversicherung nach dem üblichen Verteilungsschlüssel ausgeschüttet. Die LVA. der Rheinprovinz erhält hiernach entsprechend ihrer Größe am meisten (311 000 RM.), es folgen dann Sachsen und Berlin mit 305 000 bzw. 256 000 RM. Der Rest der Zollmittel des laufenden Haushaltsjahrs 1930 ist in Form von Sondermitteln verteilt worden.

Die Einnahmen der Träger der Invalidenversicherung betragen im Jahre 1930 insgesamt 986 Millionen RM. Die Rentenleistungen betragen 1,26 Milliarden Reichsmark; davon entfallen auf die Versicherungsträger 869 Millionen RM., auf den Reichszuschuß und Reichsbeitrag 392 Millionen RM.

**Knappschaftsversicherung.** Die Sanierung der Knappschaftsversicherung ist bei allen Reformen der Sozialversicherung zur Zeit am dringendsten. Nach Mitteilungen des Min.-Dir. Griesers im sozialpolitischen Ausschuß des Reichstags hat die Arbeiterpensionskasse im Rechnungsjahr 1931 einen Fehlbetrag von 85 Millionen. Das Verhältnis zwischen den Mitgliedern der Kasse und den Leistungsempfängern wird immer un-

günstiger. Da die Mitgliederzahl infolge des Abbaus der Belegschaft ständig zurückgeht, kamen am 1. Oktober 1930 auf 24 Mitglieder 10 Pensionsbezieher. Um den Fehlbetrag zu decken, würde fast eine Verdoppelung der Beiträge nötig sein, wovon man mit Rücksicht auf die dadurch hervorgerufene breitere Beeinträchtigung der Kaufkraft und der Gefahr der Preiserhöhungen absehen will.

**Angestelltenversicherung.** Der im früheren Reichstag nicht verabschiedete Entwurf über den Ausbau der Angestelltenversicherung ist dem jetzigen Reichstag von der Reichsregierung unverändert wieder vorgelegt worden.

**Arbeitslosenversicherung.** Nach einem Erlaß des RAM. vom 31. Januar 1931 (RABl. I S. 82) erhalten Danziger Staatsangehörige die Krisenunterstützung vom 9. Februar 1931 ab unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfang wie deutsche Reichsangehörige.

Durch die VO. vom 2. Februar 1931 (RGBl. 1931 I Nr. 4) sind holländische Grenzgänger und landwirtschaftliche Wanderarbeiter, die in Deutschland auf Arbeit gehen, nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert; die Beitragspflicht der Arbeitgeber bleibt unberührt. — Eine Verfügung der Reichsanstalt vom 17. Februar 1931 (RABl. 1931 S. I 56) regelt eingehend die Mitwirkung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Bedürftigkeitsprüfung in der Krisenfürsorge. Die Entscheidung über die Bedürftigkeit verbleibt bei dem Vorsitzenden des Arbeitsamts.

Die Zahl der Arbeitslosen in Deutschland hat auch nach dem letzten Bericht der Reichsanstalt nicht abgenommen (am 15. März 1931: 4,98 Millionen Arbeitslose), davon waren über 52% Hauptunterstützungsempfänger, über 18% in der Krisenfürsorge und ungefähr eine gleiche Zahl Wohlfahrterwerbslose. Die Zahl der letzteren ist ständig im Zunehmen begriffen; deshalb ist eine Neuregelung der drei Gruppenunterstützungen baldigst geboten.

**Rußland.** Nach dem russischen Fünfjahresplan sollen die Kosten der Sozialversicherung, die allein der Unternehmer zu tragen hat, allmählich mit dem erwarteten Aufschwung der Wirt-

schaft und der Lebenshaltung ansteigen. Die Leistungen der Sozialversicherung sind zur Zeit Tagegeld bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, Stillprämien, Säuglingsausstattung und Sterbegeld, Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenrente, Arbeitslosenunterstützung, ärztliche Hilfe durch die allgemeinen Einrichtungen der öffentlichen Gesundheitsbehörden. Die Höhe der Renten und die Ausgaben für die Sozialversicherung in Ziffern bieten bei der Valuta und Lebenshaltung sowie Verteilung der notwendigsten Verbrauchsgüter keinerlei Vergleichsmaßstab. Die Altersrenten für Arbeiter werden allmählich eingeführt; bisher bestehen sie für die wichtigsten Industriezweige und fehlen noch für die Angestellten, das Bauwesen und einige andere Gewerbe.

In England ist — ähnlich wie in Deutschland — eine Kommission eingesetzt, die die Bestimmungen und Wirkungen der Arbeitslosenversicherung zu prüfen und Vorschläge über Änderungen des Umfangs und der Mittelbeschaffung machen, sowie Maßnahmen außerhalb der Versicherung für die arbeitsfähigen und verfügbaren Arbeitslosen vorschlagen soll. Auch in England haben sich Mißstände bei der Arbeitslosenunterstützung hinsichtlich der Saison- und Gelegenheitsarbeiter und Kurzarbeiter ergeben, die bei der zunehmenden Arbeitslosigkeit — sie betrug Ende des Jahres 1930 etwa drei Millionen bei den Arbeitsnachweisen eingetragene Arbeitslose — wegen der starken finanziellen Belastung der Abänderung bedürfen. B e h r e n d.

## Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen

Mitgeteilt von Ministerialrat Ruppert, Mitglied des Bundesamts\*)

### § 7 Abs. 2 Halbs. 1 FV.

Eine in einer Stadt wohnende Schauspielerin, die an dem Stadttheater auf Grund eines für die Wintersaison abgeschlossenen Vertrags tätig ist, begründet in der Stadt ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Der Umstand, daß sie mit dem Aufhören ihrer Tätigkeit an dem Stadttheater nach Ablauf der Wintersaison rechnen muß, hindert nicht die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts.

(BFV. Stadt Bielefeld gegen BFV. Stadt Darmstadt vom 3. November 1930 — Ber. L. Nr. 483. 29 — Bd. 77 S. 40.)

#### G r ü n d e :

Durch die Vorentscheidung ist die auf § 15 i. V. m. § 7 Abs. 2 FV. gestützte Klage auf Erstattung von 445 RM. nebst Prozeßzinsen, die der Kläger seit dem Februar 1928 für Frau Herta S. aufgewendet hat, mit folgender Begründung abgewiesen worden: Der Einwand des Beklagten, der Kläger selbst

sei gemäß § 7 Abs. 3 FV. endgültig fürsorgepflichtig, greife durch, da Frau S. in der Zeit vom November 1927 bis Mai 1928 Haushalt und Wohnung ihrer Tochter Erika in Bielefeld geteilt habe.

Mit der Berufung macht der Kläger geltend: Der Vorderrichter habe einmal unberücksichtigt gelassen, daß die Tochter Erika S. als Schauspielerin nur vorübergehend in Bielefeld sich aufgehalten habe, und ferner, daß Frau S. ihre Wohnung in Darmstadt beibehalten gehabt und sich in Bielefeld bei ihrer Tochter nur vorübergehend, besuchsweise, aufgehalten habe. Der Gedanke, dauernd bei ihrer Tochter in Bielefeld zu bleiben, hätte sich auch gar nicht verwirklichen lassen, da sich die Tochter Erika bereits Anfang Juni 1928 auf eine Gastspielreise begeben habe. Der Kläger beantragt, das Vorderurteil aufzuheben und den Beklagten zur Erstattung von 335 RM. nebst 4% Prozeßzinsen zu verurteilen.

Der Beklagte hat Zurückweisung des Rechtsmittels in Antrag gebracht. Er macht geltend: Als Frau S. im Oktober 1927 sich nach Bielefeld zu ihrer Tochter Erika begeben habe, habe sie beabsichtigt, bis auf weiteres bei ihr zu bleiben. Es habe sich damals nur noch nicht übersehen lassen, ob ihre Tochter den Vertrag mit dem Stadttheater zu Bielefeld, der sie für zwei Jahre verpflichtete, 1928 werde erneuern können. Frau S. habe nicht die Absicht gehabt, nach Darmstadt zurückzukehren, wie sie denn auch tatsächlich nach der Auflösung des gemeinsamen Haushalts im Juni 1928 in

\*) Die fettgedruckten Leitsätze sowie die Fußnoten sind von Ministerialrat Ruppert verfaßt. Die Abschnitte „Gründe“ geben den Wortlaut der Urteilsgründe des Bundesamts wieder. Die Abschnitte „Aus den Gründen“ beschränken sich auf die Wiedergabe der zum Verständnis der Leitsätze erforderlichen Teile dieses Wortlauts, der auch hier, von gelegentlichen geringfügigen, durch die Kürzungen bedingten Änderungen abgesehen, unverseht geblieben ist.

Bielefeld nicht nach Darmstadt zurückgekehrt sei. Schließlich sei auch die Höhe der eingeklagten Kosten zu beanstanden: Frau S. habe nicht durch die gehobene Fürsorge betreut werden dürfen. Der Beklagte hat beklagte Abschriften einer Auskunft des Polizeipräsidenten von Bielefeld vom 22. Juni 1929 und einer Auskunft der Verwaltung des Stadttheaters zu Bielefeld vom 21. Juni 1929 vorgelegt. Nach ersterer ist Erika S. vom 28. August 1926 bis 5. Juni 1928 für Bielefeld polizeilich gemeldet gewesen, und nach der zweiten Auskunft ist sie für die Zeit vom 1. September 1926 bis 15. Mai 1927 und vom 1. September 1927 bis 15. Mai 1928 für das Stadttheater zu Bielefeld engagiert gewesen.

Auf Veranlassung des BAH. sind Frau S. und ihre Tochter Irma S. zeugeneidlich vernommen worden. Die gleichfalls angeordnete Vernehmung der Erika S. ist mangels Kenntnis ihres Aufenthalts nicht erfolgt. Jede der Parteien vertritt die Auffassung, daß die Beweisaufnahme zu ihren Gunsten ausgefallen sei.

Es war, wie geschehen, zu entscheiden.

Aus der Auskunft der Verwaltung des Stadttheaters zu Bielefeld und der des Polizeipräsidenten von Bielefeld im Zusammenhang mit den Zeugenaussagen ergibt sich, daß die Lebensbeziehungen Erika S.s seit dem 1. September 1927 mit Bielefeld, wo sie für die Theatersaison bis zum 15. Mai 1928 ein Engagement hatte, verknüpft waren, daß dieser Ort den Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen Existenz bildete. Der Umstand, daß sie mit einer Lösung ihres Vertragsverhältnisses für den Sommer 1928 rechnen mußte, machte ihren Aufenthalt nicht zu einem vorübergehenden, besuchsmäßigen (vgl. Bd. 69 S. 102 und S. 122)<sup>1)</sup>. Erika S. hatte in Bielefeld eine möblierte Wohnung von zwei Zimmern mit Kochgelegenheit inne. In diese Wohnung zog im November 1927 ihre Mutter, Frau Herta S.; Mutter und Tochter hatten seitdem gemeinsame Wohnung und Haushalt. Nach den Bekundungen der beiden Zeuginnen hat es sich bei dem Aufenthalt der Frau S. in Bielefeld keineswegs um einen Besuch bei ihrer Tochter gehandelt. Frau S. hatte, nachdem ihr Ehemann in Darmstadt stellungslos geworden war, sich und ihre Tochter Irma zunächst in Darmstadt mit Hilfe der ihr vom Beklagten gewährten Unterstützung notdürftig unterhalten. Zwecks Verbilligung ihrer Lebensführung entschloß sie sich auf Einladung ihrer Tochter Erika zur Führung eines gemeinsamen Haushalts mit dieser. In ihrer aus vier Zimmern bestehenden Wohnung in Darmstadt blieb ihre Tochter Irma zurück, die nun zwei Zimmer möbliert vermietete. Frau S. würde nach ihrer glaubhaften Bekundung bei ihrer Tochter Erika in Bielefeld wohnen geblieben sein, wenn diese nicht mit Ende Mai 1928 infolge Nicht-

erneuerung ihres Engagements gezwungen gewesen wäre, ihren Aufenthalt in Bielefeld aufzugeben. Aus dem Umstand, daß Frau S. nach ihrer Übersiedelung nach Bielefeld vertragsmäßig noch Mieterin ihrer Wohnung in Darmstadt blieb, ist nicht ohne weiteres zu folgern, daß sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der gedachten Zeit dort behalten hatte (Bd. 66 S. 42)<sup>2)</sup>. Im Hinblick auf die Beibehaltung der Wohnung hat sie vermutlich auch die polizeiliche Abmeldung von Darmstadt unterlassen. Endlich ist aus der Tatsache, daß Frau S. zunächst nur ihre Winterkleidung von Darmstadt nach Bielefeld mitgenommen hat, nicht auf einen nur besuchsmäßigen Aufenthalt zu schließen. Da sie nicht übersehen konnte, wie die Engagementsverhältnisse ihrer Tochter Erika mit Ablauf der Wintersaison sich gestalten würden, war es nicht auffallend, daß sie sich zunächst nur mit Winterkleidung versorgte.

War sonach die Feststellung des Vorderrichters zu billigen, daß Frau S. vom November 1927 bis Mai 1928 Mitglied der Familie ihrer Tochter Erika in Bielefeld gewesen ist, so ist der Kläger gemäß § 7 Abs. 3 FV. hinsichtlich der während dieser Zeit ihr gewährten Unterstüßungen selbst endgültig verpflichtet.

Die Berufung des Klägers war daher zurückzuweisen.

#### § 9 Abs. 1 u. 2 FV.

Verläßt eine Familie (Ehepaar und zwei Kinder) den Ort A. unter Aufgabe ihres bisher dort vorhandenen gewöhnlichen Aufenthalts, und wird sie demnächst am Orte B. von der öffentlichen Fürsorge in Anstalts-pflege betreut, so ist sie nicht von dem Orte A. aus in die Anstalt eingetreten, sofern beim Weggang der Familie von dem Orte A. mit ihrer demnächstigen Anstalts-pflege nicht gerechnet zu werden brauchte. Dies trifft zu, wenn beim Weggang der Familie vom Orte A. besondere Gründe fehlten, welche die demnächstige Aufnahme der Familie in einer Fürsorgeanstalt nötig erscheinen ließen.

(BFV. Stadtgemeinde Lübeck gegen BFV. A. i. Rodstock vom 15. Januar 1931 — Ber. L. Nr. 337. 29 — Bd. 77 S. 199.)

#### G r ü n d e :

Durch die hiermit in Bezug genommene Vorentscheidung ist der Beklagte gemäß seinem Anerkenntnis auf Grund des § 11 FV. verurteilt worden, dem Kläger die ihm in der Zeit vom 28. Oktober 1927 bis 16. März 1928 durch die Krankenhauspfege des Kindes Alex A. entstandenen Kosten der öffentlichen Fürsorge im Betrage von 260,75 RM. nebst 4% Zinsen von 142,50 RM. seit 8. März 1928 und 4% Zinsen von 118,25 RM. seit 18. Februar 1929 zu erstatten. Die auf § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7

<sup>1)</sup> DZW. IV S. 302 u. S. 304.

<sup>2)</sup> DZW. III S. 248.

Abs. 2 Halbs. 1 FV. gestützte Klage auf Erstattung weiterer, nicht wegen Krankheit aufgewendeter 165 RM., die an Anstaltspflegekosten für die Ehefrau A. und die Kinder Heinrich und Alex A. vom 26. Oktober 1927 bis 23. März 1928 entstanden sind, hat der Vorderrichter abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits hat er zu  $\frac{1}{10}$  dem Kläger, zu  $\frac{9}{10}$  dem Beklagten auferlegt. Die Abweisung begründet der Vorderrichter folgendermaßen: In Tangrim (im Bezirke des Beklagten) sei die Familie des Schnitters A. nicht fürsorgerechtlich hilfsbedürftig gewesen. Bei der Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts in Tangrim und ihrer Abreise nach Lübeck hätte sie nicht damit zu rechnen brauchen, daß in Lübeck für sie Anstaltspflege notwendig werden würde.

Diese Entscheidung steht im Einklang mit dem Gesetz und der Rechtsprechung des BAH. Das Vorbringen des Klägers im zweiten Rechtszuge ist nicht geeignet, eine Abänderung der Entscheidung zu rechtfertigen. Es mag unterstellt werden, daß bei der Wohnungsnot, die im Jahre 1927 in Lübeck herrschte, es schwer, wenn nicht unmöglich gewesen ist, eine Familie von vier Personen in einer leerstehenden Wohnung oder in Familienpflege daselbst unterzubringen. Damit ist aber nicht die Voraussetzung für die Anwendung des § 9 Abs. 2 FV. erfüllt. Diese Voraussetzung ist, daß bei der Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts durch eine Person damit hat gerechnet werden müssen, daß an dem Orte, wohin sie sich begab, Anstaltspflege notwendig werden würde (Entsch. Bd. 71 S. 107; Bd. 72 S. 117). Zu der Zeit, als A. mit seiner Familie Tangrim verließ, brauchte aber nicht hiermit gerechnet zu werden. Es durfte, da bei der Familie besondere Gründe nicht vorlagen, die die Aufnahme in eine Fürsorgeanstalt notwendig erscheinen ließen, angenommen werden, daß in Lübeck in anderer geeigneter Weise für Obdach und Unterhalt der Familie gesorgt werden würde, nötigenfalls durch Unterbringung in einer außerhalb Lübecks gelegenen Wohnung. Wenn der Kläger die Familie in eine Fürsorgeanstalt untergebracht hat, so mag dies zweckmäßig gewesen sein; ein Anspruch aus § 9 Abs. 2 FV. erwuchs ihm aber dadurch gegen den Beklagten nicht<sup>1)</sup>. Hiernach war die angefochtene Entscheidung aufrechtzuerhalten.

<sup>1)</sup> Läßt man die am Zielort gewählte Art der Betreuung entscheiden, so besteht die Gefahr, daß es die Fürsorgebehörde des Zielortes in Fällen der vorliegenden Art in der Hand hat, je nachdem sie Anstaltspflege oder eine andere Art der Betreuung wählt, den BFV. des aufgegebenen gewöhnlichen Aufenthalts oder, sofern die Familie bereits mit dem Eintreffen an dem Zielort den gewöhnlichen Aufenthalt daselbst begründet hat, den BFV. des Zielortes, anderenfalls den LFV. des Zielortes zu belasten.

## § 15 FV.

Ein Fürsorgeverband, der einen LFV. auf Grund des § 7 Abs. 2 Halbs. 2 i. V. m. § 15 FV. in Anspruch nehmen will, muß einen Tatbestand beweisen, der die Beurteilung rechtfertigt, daß die Hilfsbedürftigkeit, deretwegen er unterstützt hat, eine Fortsetzung der im Bezirke des LFV. vorhandenen Hilfsbedürftigkeit bedeutet und daß der Unterstüzte unmittelbar vor seiner im Bezirke des LFV. vorhandenen Hilfsbedürftigkeit nicht hilfsbedürftig war, d. h. also, daß der Pflegefall im Bezirke des LFV. begonnen hat. In letzterer Hinsicht genügt der Nachweis, daß der Unterstüzte vor seiner Hilfsbedürftigkeit im Bezirke des LFV. längere Zeit ohne öffentliche Fürsorge ausgekommen ist (Vermutung des Beginns des Pflegefalles im Bezirke des LFV.). Der LFV. muß dann seinerseits Tatsachen beweisen, die den Schluß zulassen, daß der Unterstüzte auch in der unterstützungsfreien Zeit vor seiner Hilfsbedürftigkeit im Bezirke des LFV. fortgesetzt hilfsbedürftig gewesen ist und daß diese Hilfsbedürftigkeit im Bezirke eines anderen LFV. begonnen hat.

(BFV. Kreisgemeindeverband Holzmin-  
den gegen LFV. Provinz Hannover und  
BFV. Stadt Hameln vom 16. Dezember  
1930 — Ber. L. Nr. 17. 30 — Bd. 77  
S. 182.)

### Gründe:

Der Schneider Wilhelm K., geboren in Wolfenbüttel am 12. März 1898, ein infolge Verkrüppelung eines Fußes sowie Verbiegung der Wirbelsäule schwer erwerbsbeschränkter Wanderbursche, wurde als landeshilfsbedürftig in der Zeit vom 16. Juli 1928 bis 24. Juli 1928 und vom 14. bis 19. September 1928 im städtischen Pflege- und Waisenhaus in Hameln, Provinz Hannover, auf Kosten des Beklagten zu 1. behandelt und verpflegt. Er wurde am 19. September 1928 als geheilt und arbeitsfähig entlassen. Zehn Tage später — am 29. September 1928 — kam er auf der Wanderung nach Stadtoldendorf (im Bezirke des Klägers) und bat um Aufnahme in das dortige Krankenhaus. Die Aufnahme wurde ihm gewährt, die Kosten übernahm vorläufig der Kläger. Der Kläger ließ den K. in der Zeit vom 29. September bis 7. November 1928 im Krankenhause Stadtoldendorf, vom 8. November 1928 bis 7. Januar 1929 im Marienstift Hörter, vom 7. Januar bis 17. Januar 1929 in der Herberge in Holzmin-  
den, vom 17. Januar bis 22. Januar 1929 im Städtischen Pflegehaus zu Wolfenbüttel, vom 23. Januar bis 4. Februar 1929 im Stadt Krankenhaus Wolfenbüttel, vom 5. Februar bis 14. Februar 1929 wiederum im Städtischen Pflegehaus Wolfenbüttel, vom 15. Februar bis 18. Februar 1929 im Stadt Krankenhaus Wolfenbüttel verpflegen. Für die Krankenpflege, für die Reise von Holzmin-  
den nach Wolfenbüttel,



ferner für Heilmittel entstandenen Kosten in Höhe von insgesamt 601,50 RM. Nachdem der Erstbeklagte deren Erstattung abgelehnt hatte, erhob der Kläger gegen diesen Klage mit dem Antrage, ihn zur Zahlung von 601,50 RM. zuzüglich 25% für Verwaltungsmehraufwand gemäß § 17 Abs. 1 FV. zu verurteilen. Er trägt vor: Die in Stadtoldendorf eingetretene Hilfsbedürftigkeit sei als eine Fortsetzung der bereits in Hameln hervorgetretenen zu betrachten. Der Pr. BFV. Stadt Hameln habe seine vorläufige Fürsorgepflicht im Sinne des Gesetzes nicht erfüllt. Der Erstbeklagte — Pr. LFV. Provinz Hannover — erwiderte, daß K. nicht in seiner Fürsorge gestanden habe, sondern in derjenigen des BFV. Stadt Hameln; der Vorwurf der Abschiebung könne ihm deshalb nicht gemacht werden. Auf Antrag des Klägers veranlaßte daraufhin der Vorderrichter die Beiladung des BFV. Stadt Hameln. Der Kläger erweiterte seinen Klageantrag, indem er den Klageanspruch auch gegen den Beigeladenen erhob für den Fall, daß der Erstbeklagte nicht ersatzpflichtig sei.

Der Zweitbeklagte entgegnete, die von ihm für Rechnung des Erstbeklagten ausgeübte Fürsorge für K. sei unerheblich und vorübergehend gewesen; K. sei auf eigenes Verlangen als geheilt und erwerbsfähig entlassen worden. Er sei in Hameln in der Zeit vom 14. bis 19. September 1928 lediglich wegen einer unerheblichen Wunde am Unterschenkel behandelt worden, eine Behandlung wegen seines Krüppelzustandes an den Füßen habe nicht stattgefunden. Auch wegen Verbiegung der Wirbelsäule habe er die öffentliche Fürsorge nicht in Anspruch genommen. Es liege weder fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit noch Abschiebung vor. Mehrere Monate später abgegebene ärztliche Gutachten könnten nicht als Beweis dafür gelten, daß eine fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit am 29. September 1928 bestanden habe. Bei der Entlassung sei K. in stande gewesen, sich selbst durchzubringen. Zu einer Unterbringung in einem Siechenhaus habe kein Grund vorgelegen. Die in Stadtoldendorf hervorgetretene Hilfsbedürftigkeit habe vielleicht zu einer früheren Zeit schon bestanden, jedoch nicht fortgesetzt, und sei nicht erstmalig im Bezirke des Beklagten zu 1 hervorgetreten.

Der Vorderrichter verurteilte durch Bescheid vom 5. Oktober 1929 den Beklagten zu 1 — LFV. Provinz Hannover —, an den Kläger 601,50 RM. zu zahlen, im übrigen würde die Klage abgewiesen. In den Gründen ist ausgeführt, daß der Tatbestand der Abschiebung nicht vorliege, dagegen sei die in Stadtoldendorf hervorgetretene Hilfsbedürftigkeit als eine Fortsetzung des in Hameln entstandenen Pflegefalles zu betrachten.

Gegen den am 12. Oktober 1929 zugesetzten Bescheid hat der Erstbeklagte rechtzeitig Berufung eingelegt. In der Begründung

ist ausgeführt, daß die in Stadtoldendorf hervorgetretene Hilfsbedürftigkeit als ein neuer Pflegefall betrachtet werden müsse, K. gehöre nicht zu den dauernd Hilfsbedürftigen. Im übrigen sei der Sachverhalt noch klärungsbedürftig. Es sei anzunehmen, daß K. schon vor seiner Ankunft in Hameln an anderen Orten durch Gewährung von Krankenhauspflege unterstützt worden sei. Die Ersatzpflicht des LFV. Provinz Hannover könne aber dem Kläger gegenüber nur dann Platz greifen, wenn die jetzige Hilfsbedürftigkeit des K. nachgewiesenermaßen in der Provinz Hannover erstmalig hervorgetreten sei und seitdem ununterbrochen fortbestanden habe.

Der Kläger hat sich in der Gegenerklärung auf seine früheren Ausführungen berufen. Der Einwand des Berufungsklägers, daß das erstmalige Hervortreten der Hilfsbedürftigkeit des K. im Bezirke des LFV. Provinz Hannover nicht nachgewiesen sei, könne in der Berufungsinstanz nicht mehr erhoben werden.

Der Zweitbeklagte hat unter Bezugnahme auf seine früheren Ausführungen Stellung genommen.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Es handelt sich bei K. unstreitig um einen Landhilfsbedürftigen ohne gewöhnlichen Aufenthalt.

Die Klage kann auf § 17 Abs. 1 FV. nicht gestützt werden. Abschiebung durch den Erstbeklagten kann nicht in Frage kommen, da nicht er, sondern der Zweitbeklagte mit der Betreuung des K. in Hameln befaßt gewesen ist. Es war zu prüfen, ob der Erstbeklagte auf Grund des § 15 i. V. m. § 7 Abs. 2 Halbs. 2 endgültig fürsorgepflichtig ist. Streitig ist zwischen dem Kläger und dem Erstbeklagten, ob die in Stadtoldendorf hervorgetretene Hilfsbedürftigkeit als eine Fortsetzung der in Hameln vorhandenen anzusehen ist. Was die Verkrümmung des Rückgrats anlangt, woran K. leidet, so hat der Vorderrichter festgestellt, daß sie nicht erwerbsbeschränkend gewirkt hat. Was den Beinschaden anlangt, so besteht dieser nach der Feststellung des Vorderrichters in einer mit dem linken Unterschenkelknochen verwachsenen Narbe, die eine Folge einer alten Knochenmarksvereiterung ist. Die Narbe bricht bei vielem Gehen leicht auf und bildet Geschwüre, die Kühne von Zeit zu Zeit nötigen, sich in Krankenhausbehandlung zu begeben. Solche Fälle des Aufbrechens der Narbe sind Anlaß der Krankenhauspflege sowohl in Hameln als in Stadtoldendorf gewesen. Zwischen der Entlassung aus der Pflege in Hameln und der Aufnahme in das Krankenhaus in Stadtoldendorf liegt ein Zeitraum von neun bis zehn Tagen, während dessen K. gewandert ist. Daraus folgert der Erstbeklagte, daß eine Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit stattgefunden hat.

Das BAH. hat in Übereinstimmung mit

dem Vorderrichter im vorliegenden Falle den Zwischenzeitraum zwischen dem 19. September 1928 und dem 29. September 1928 als unerheblich angesehen und eine Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit verneint. Das Krankheitsbild — so wie es sich nach dem Akteninhalt erkennen läßt — nötigt zu der Annahme, daß die Hilfsbedürftigkeit bei der Entlassung von Hameln am 19. September 1928 nicht behoben war, und daß K. infolge seines Leidens auch bei größter Einschränkung seiner Lebensfristung nicht in der Lage war, ohne Fürsorge zu bestehen.

Der Erstbeklagte hat im Schriftsatz vom 23. August 1929 ferner bemängelt, daß der Kläger keinen Beweis darüber erbracht habe, daß K. in der Provinz Hannover erstmalig hilfbedürftig geworden sei. Er folgert unter Hinweis auf die Entsch. Bd. 66 S. 9 (insbesondere S. 12), daß die Klage nicht hinreichend substantiiert sei. Das BAH. hat in dieser Entsch. allerdings für den Regelfall zum Ausdruck gebracht, daß der Kläger den Beginn der fortgesetzten Hilfsbedürftigkeit im Bezirke des beklagten LFV. beweisen müsse. Zugleich aber ist gesagt, daß, wenn der Hilfsbedürftige vor dem Zuzug in den Bezirk des Beklagten längere Zeit ohne Unterstützung ausgekommen ist, die Vermutung für eine Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit spricht und dann der Beklagte das Gegenteil beweisen muß. So liegt die Sache hier. Nach den Akten des Zweitbeklagten ist K. vom 1. Juli 1927 bis 1. Juni 1928 in Wolfenbüttel und Peine erwerbstätig gewesen, ist vom 1. Juni bis 2. Juli 1928 gewandert, vom 2. bis 8. Juli 1928 wieder erwerbstätig gewesen und ist schließlich vom 8. Juli bis 16. Juli 1928 gewandert und vom 16. Juli bis 24. Juli 1928 zum ersten Male in der Krankenhauspflge des Zweitbeklagten gewesen. Nach erneuter Wanderung hat sich K. vom 14. bis 19. September 1928 abermals in Anstaltspflege des Zweitbeklagten befunden. Daß K. während der zunächst einmonatigen und später einwöchigen Zeit seines Wanderns öffentliche Fürsorge in Anspruch genommen hat, ist nicht behauptet worden, auch nicht wahrscheinlich, da vor den Wanderzeiten längere Verdienstzeiten lagen. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, daß der Hilfsbedürftige vor der Erkrankung im Bezirke des Erstbeklagten seit 1. Juli 1927, also längere Zeit, ohne Unterstützung ausgekommen ist. Sache des Erstbeklagten wäre es gewesen, durch Gegenbeweis darzutun, daß die Hilfsbedürftigkeit bereits früher im Bezirke eines anderen LFV. hervorgetreten ist und seitdem ununterbrochen fortbestanden hat. Ein solcher Beweis ist jedoch vom Erstbeklagten nicht einmal versucht worden. Da hiernach als erwiesen zu gelten hat, daß es sich um einen fortgesetzten Pflegefall handelt, der im Bezirke des Erstbeklagten begonnen hat, ist der Erstbeklagte gem. § 15 i. V. m. § 7 Abs. 2 Halbs. 2 FV.

endgültig fürsorgepflichtig. Die Berufung war daher in der Hauptsache zurückzuweisen.

Was die Kosten des Rechtsstreits anbelangt, so waren die durch die Klage gegen den Zweitbeklagten entstandenen dem Kläger, die übrigen dem Erstbeklagten aufzuerlegen.

#### § 16 Abs. 3 FV., § 7 PrAV. z. FV.

Die für den einzelnen Hilfsbedürftigen aufgewendeten Kosten im Sinne des § 16 Abs. 3 FV. sind nur solche Kosten, deren Ersatz an und für sich fürsorgerechtlich erfordert werden kann (fürsorgerechtlich erstattungsfähige Kosten). Nach § 2 Abs. 5 FV. kann das Land auch den Umfang der fürsorgerechtlich erstattungsfähigen Kosten im Verhältnis seiner Fürsorgeverbände zueinander abweichend von der FV. regeln. Besteht eine dahingehende landesrechtliche Vorschrift, so bleibt zwar § 16 Abs. 3 FV. mangels ausdrücklicher Außerkräftsetzung durch das Land anwendbar, der Umfang der für den einzelnen Hilfsbedürftigen „in fürsorgerechtlich erstattungsfähiger Höhe“ aufgewendeten Kosten im Sinne des § 16 Abs. 3 FV. ist jedoch nach der landesrechtlichen Vorschrift zu bestimmen. Hieraus folgt für das Anwendungsgebiet des § 7 PrAV. z. FV. (außerordentliche Fürsorge), daß der LFV. von dem endgültig verpflichteten BFV. nach § 16 Abs. 3 FV. Ersatz nicht verlangen kann, wenn der nach § 7 PrAV. z. FV. von dem endgültig verpflichteten Verbände zu erstattende Kostenanteil weniger als 10 RM. beträgt.

(LFV. Rheinprovinz gegen BFV. Stadt Bonn vom 21. Oktober 1930 — Ber. L. Nr. 267. 29 — Bd. 77 S. 26.)

#### Gründe:

Der Kläger hat die geisteskranke Witwe Margarete E. geb. B. aus Bonn auf Antrag des Beklagten auf Grund des § 6 PrAV. z. FV. (G.-S. S. 210) vom 7. bis 10. Januar 1927 in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn behandeln und verpflegen lassen. Die durch die Anstaltspflege dem Kläger entstandenen Kosten betragen unbestrittenermaßen täglich 3,20 RM., zusammen also 9,60 RM. Der Beklagte hat dem Kläger gegenüber am 21. Januar 1927 die Erklärung abgegeben, daß er sich zur Zahlung der reglementsmäßigen Spezialkosten verpflichte. Als der Kläger später dem Beklagten eine Rechnung über die für die Witwe E. in Betracht kommenden Spezialkosten im Betrage von täglich 2 RM., zusammen 6 RM., übersandte, erwiderte dieser ablehnend mit der Begründung, die Kosten seien, weil unter 10 RM. bleibend, gem. § 16 Abs. 3 FV. nicht erstattungsfähig.

Mit der Klage beantragt der Kläger, den Beklagten zur Erstattung von 6 RM. nebst 4% Prozeßzinsen zu verurteilen. Er macht

geltend: § 16 Abs. 3 FV. habe nur Geltung auf dem Gebiete der ordentlichen Fürsorge, nicht aber auf demjenigen der „reglements-mäßigen Kosten“ im Sinne des § 8 PrAV. z. FV. Dies ergäbe sich aus der Bestimmung des § 2 Abs. 5 FV. Die hier vorgesehene landesrechtliche Sonderregelung sei in Preußen durch § 7 PrAV. z. FV. erfolgt. Wenn § 16 Abs. 3 FV. von „entstandenen Kosten“ spreche, so seien darunter die Gesamtkosten eines Pflegefalls zu verstehen. Eine solche Gesamtkostenersatzung gab es aber nur bei der ordentlichen Fürsorge, während bei der außerordentlichen nur die sog. Spezialkosten zu erstatten seien. Der Beklagte hat Abweisung beantragt. Er widerspricht der Rechtsauffassung des Klägers und verweist auf Bd. 67 S. 40<sup>1)</sup>.

Der Kläger meint, daß diese Entscheidung auf den vorliegenden Fall nicht zuträfe.

Der Vorderrichter hat die Klage abgewiesen. Er führt aus: Die Bestimmung des § 16 Abs. 3 FV. beziehe sich auf sämtliche Ersatzansprüche zwischen Fürsorgeverbänden, gleichgültig, ob sie auf den allgemeinen Vorschriften der FV. oder auf den besonderen der Landesgesetzgebung gem. § 2 Abs. 5 FV. beruhten. Ob eine anderweitige, von § 16 Abs. 3 FV. abweichende Regelung — die nicht getroffen sei — durch die Landesgesetzgebung überhaupt zulässig sei, sei sehr zweifelhaft.

Mit der Berufung wiederholt der Kläger sein Vorbringen aus dem ersten Rechtszuge und macht noch geltend: Nach dem mit Gesetzeskraft versehenen Reglement über die Aufnahme der in der Fürsorge des Rheinischen LFV. befindlichen Geisteskranken pp. könnten die Kosten für jeden Tag der Pflege mit 2,30 RM. gefordert werden.

Der Beklagte hat Zurückweisung der Berufung beantragt.

Es war, wie geschehen, zu entscheiden.

Durch die PrAV. vom 17. April 1924 ist die Bestimmung des § 16 Abs. 3 FV. für das Gebiet der sog. außerordentlichen Fürsorge nicht außer Kraft gesetzt worden. § 2 Abs. 5 FV. hat nicht die Bedeutung, die der Kläger ihm beigelegt wissen will. Aus dem Wortlaut des § 2 Abs. 5 und nach seiner Stellung im System der FV., in dem Abschnitt „Träger der Fürsorge“, ergibt sich, daß er der Landesgesetzgebung die Möglichkeit geben will, mit Wirkung für das Land die endgültige Fürsorgepflicht (Ersatz- und Übernahmepflicht) zwischen seinen Fürsorgeverbänden nach Trägerschaft und, soweit die Ersatzpflicht in Frage steht, auch hinsichtlich ihres Umfangs abweichend von den Bestimmungen der FV. zu regeln. In letzterer Hinsicht sollte insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, landesrechtlich zu bestimmen, daß auf dem Gebiet der sog. außerordentlichen Fürsorge die Ersatzpflicht des nach Reichsrecht endgültig verpflichteten

BFV. nur die sog. Spezialkosten umfaßt. Von dieser Befugnis hat das Land Preußen in § 7 PrAV. z. FV. Gebrauch gemacht. Durch diese Regelung sind aber die sonstigen Vorschriften der FV. über Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund von Fürsorgeleistungen nicht außer Kraft gesetzt worden. Zu diesen Vorschriften gehört auch die des § 16 Abs. 3 über die Grenze des Erstattungsanspruchs. Diese Bestimmung will verhindern, daß Forderungen verhältnismäßig geringer Höhe zum Gegenstand der Erörterung zwischen Fürsorgeverbänden gemacht werden (Bd. 63 S. 34)<sup>2)</sup>. Wenn § 16 Abs. 3 von den „für den einzelnen Hilfsbedürftigen aufgewendeten Kosten“ spricht, so können damit nur die Kosten in fürsorgerechtlich erstattungsfähiger Höhe gemeint sein (Bd. 67 S. 40). Welche Kosten erstattungsfähig sind, kann durch besondere reichsrechtliche bzw. landesrechtliche Bestimmungen vorgeschrieben sein, und zwar einmal durch Tarife gem. § 16 Abs. 2 FV. und ferner auf Grund landesrechtlicher, in § 2 Abs. 5 FV. wurzelnder Vorschriften. Wenn im letzteren Falle wie im § 7 PrAV. z. FV. als dem nach Reichsrecht endgültig verpflichteten BFV. zur Last fallend nur die sog. Spezialkosten im Gegensatz zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten erklärt werden, so sind nur sie im Sinne der FV. erstattungsfähig. Sie stellen die für den einzelnen Hilfsbedürftigen aufgewendeten Kosten im Sinne des § 16 Abs. 3 FV. dar. Hält sich der hiernach sich ergebende Anspruch des LFV. unter der Grenze von 10 RM., so kann er gem. § 16 Abs. 3 FV. nicht geltend gemacht werden.

Danach ergab sich die Aufrechterhaltung der angefochtenen Entscheidung.

### § 17 Abs. 1 FV.

Wird ein bisher allein lebender Hilfsbedürftiger, der bei Eintritt seiner Hilfsbedürftigkeit seinen gewöhnlichen Aufenthalt im BFV. A. hatte, im BFV. B. Mitglied von Wohnung und Haushalt seiner Familie (Folge: Übergang der endgültigen Fürsorgepflicht von dem BFV. A. auf den BFV. B.), und kehrt der Hilfsbedürftige sodann wieder in den BFV. A. zurück, wo er, wie zuvor, allein lebt, so wird infolge der Beendigung der Zugehörigkeit des Hilfsbedürftigen zu Wohnung und Haushalt seiner Familie der BFV. A. wieder endgültig fürsorgepflichtig. Auf diese sonst eintretende Rechtsfolge kann sich jedoch der BFV. B. nicht berufen, wenn er die Rückkehr des Hilfsbedürftigen in den BFV. A. durch eine pflichtwidrige Handlung im Sinne des § 17 Abs. 1 FV. veranlaßt hat und deshalb von dem BFV. A. wegen Abschiebung in Anspruch genommen wird.

(BFV. Landkreis Euskirchen gegen BFV. Stadt Köln vom 21. Oktober 1930 — Ber. L. Nr. 324. 29 — Bd. 77 S. 12.)

<sup>1)</sup> DZW. III S. 574.

<sup>2)</sup> DZW. I S. 570.

### Gründe:

Der am 2. November 1852 geborene Joseph W. hatte in Euskirchen Kleinrentnerunterstützung bezogen. Am 5. Dezember 1925 verzog er nach Köln und fand dort in dem Haushalt seiner verheirateten Tochter Aufnahme. Auf einen am 15. Dezember 1925 gestellten Antrag bewilligte ihm der Beklagte eine Kleinrentnerunterstützung von 45 RM. monatlich, die er dem Kläger in Rechnung stellte. Der Kläger erklärte sich zur Zahlung von 30 RM. bereit; diesen Betrag erklärte der Beklagte für unzureichend. Der Kläger beantragte Übernahme des W. in eigene Fürsorge. Der Beklagte wandte ein, daß darin eine Härte liegen würde, ermäßigte aber die Unterstützung auf 36 RM. monatlich, zu deren Erstattung sich der Kläger bereit erklärte. Unter dem 21. November 1927 widerrief der Kläger sein Anerkenntnis unter Berufung darauf, daß W. in Köln zum Mitglied der Familie seiner Tochter geworden und daher der Beklagte selbst endgültig fürsorgepflichtig sei. Am 6. Dezember 1927 erklärte der Kläger, daß sein Anerkenntnis bestehen bleibe, daß aber nicht mehr als 39 RM. monatlich an W. gezahlt werden dürften. Am 13. Januar 1928 widerrief der Kläger erneut sein Anerkenntnis. Der Beklagte erwiderte am 3. März 1928, daß er sich nicht für endgültig verpflichtet halte, erklärte sich aber im Verlauf der Verhandlungen am 30. April 1928 bereit, dem Kläger seine Auslagen zurückzuerstatten.

Für den Monat März 1928 setzte der Beklagte die Unterstützung des W., die zuletzt 39 RM. monatlich betragen hatte, auf 15 RM. monatlich herab. Am 22. März 1928 ersuchte W. den Beklagten schriftlich um Weitergewährung der bisher mit 39 RM. monatlich gewährten Unterstützung; er bemerkte dabei, daß er andernfalls gezwungen sein würde, nach Euskirchen zurückzuziehen. Am 7. Mai 1928 wiederholte W. seinen Antrag und betonte, daß ihm die bisher gewährte Unterstützung ohne jede Begründung entzogen worden sei. Der Beklagte beschied ihn unter dem 23. Juni 1928, die amtliche Prüfung der Verhältnisse habe ergeben, daß die Gewährung einer höheren Unterstützung mit Rücksicht auf das Familieneinkommen von monatlich etwa 300 RM. nicht gerechtfertigt sei. Inzwischen hatte W. bereits am 20. Juni 1928 Köln verlassen und sich nach Euskirchen begeben, wo er unter Bezugnahme auf einen Brief seines Schwiegersohnes vom 19. Juni 1928 öffentliche Fürsorge beantragte, da er in Köln mit der auf 15 RM. gekürzten Unterstützung nicht habe auskommen können. Der Kläger nahm ihn in das Marienhospital auf und verlangte Erstattung seiner ihm durch die Verpflegung in dieser Anstalt entstehenden Kosten von dem Beklagten. Der Beklagte erkannte anfangs seine Erstattungspflicht an, widerrief dann aber sein Anerkenntnis mit der Begründung, nach Be-

endigung der in Köln bestandenen Familiengemeinschaft sei der Kläger wieder endgültig fürsorgepflichtig geworden.

Der Kläger ist der Ansicht, daß der Beklagte sich einer Abschiebung schuldig gemacht habe, weil er, nachdem seine endgültige Fürsorgepflicht festgestanden habe, die Unterstützung des W. ohne Änderung seiner Verhältnisse auf 15 RM. monatlich herabgesetzt und ihn dadurch gezwungen habe, Köln zu verlassen.

Der Beklagte hat erwidert, daß eine Abschiebung darin nicht gefunden werden könne, daß die Unterstützung gelegentlich einer Nachprüfung der Verhältnisse habe ermäßigt werden müssen.

Der Vorderrichter hat die Klage abgewiesen. Er verneint das Vorliegen von Abschiebung. Die Herabsetzung der Unterstützung sei schlüssig und stichhaltig begründet mit den Einkommenverhältnissen der Tochter und des Schwiegersohnes und ihrer Fähigkeit, den Vater zu unterstützen. Im übrigen habe dem Hilfsbedürftigen auch die Möglichkeit offen gestanden, gegen die Verkürzung der Unterstützung in dem gesetzlich vorgeschriebenen Beschwerdeverfahren vorzugehen; ein zwingender Grund, Köln wegen Herabsetzung der Unterstützung zu verlassen, habe nicht bestanden.

Mit der Berufung gegen diese Entscheidung macht der Kläger wiederholt geltend, daß sich der Beklagte einer Abschiebung schuldig gemacht habe. Die Verhältnisse des Schwiegersohnes hätten im April 1928 bei Kürzung der Unterstützung nicht günstiger gelegen als zuvor. Noch im Jahre 1927 habe der Beklagte festgestellt, daß die Verhältnisse dieselben seien, und eine Unterstützung von 39 RM. erforderlich sei. W. habe nicht die Absicht gehabt, nach Euskirchen zurückzukehren. Dem Beklagten sei nach dem Fürsorgebericht vom 30. Januar 1928 bekannt gewesen, daß W. im Falle der Entziehung der Unterstützung von 39 RM. den Haushalt seines Schwiegersohnes würde verlassen müssen, um ein Altersheim aufzusuchen. Auf seine Eingabe vom 7. Mai 1928 habe er erst Bescheid erhalten, nachdem er aus Verzweiflung Köln verlassen gehabt und sich nach Euskirchen begeben habe.

Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Berufung. Er bestreitet, daß die Herabsetzung der Unterstützung im ursächlichen Zusammenhang damit gestanden habe, daß sich ungefähr zur gleichen Zeit seine endgültige Fürsorgepflicht herausgestellt habe. Mit Rücksicht auf die große Anzahl der Wohlfahrtsempfänger, die den 100proz. Richtsatz bezogen hätten, sei in Köln um die Jahreswende 1927/28 eine Prüfungskommission gebildet worden zur Nachprüfung der einzelnen Unterstützungsfälle. Dabei habe sich die Herabsetzung der Unterstützung des W. von 39 auf 15 RM. als geboten herausgestellt, weil in der Familie ein Einkommen

von 300 RM. monatlich vorhanden gewesen sei, zu dem die Enkelin 90 RM. beigetragen habe. W. habe dann Köln verlassen, ohne den Bescheid auf seinen Einspruch abzuwarten.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Die endgültige Fürsorgepflicht für den früher von dem Kläger unterstützten W. war gemäß § 7 Abs. 3 FV. auf den Beklagten übergegangen. Mit dem Aufhören der in Köln bestandenen Familiengemeinschaft lebte nach der Rechtsprechung des BAH, die endgültige Fürsorgepflicht des Klägers wieder auf (Bd. 69 S. 29)<sup>1)</sup>. Unbedenklich kann sich aber der vorläufig und endgültig fürsorgepflichtig gewesene Beklagte nicht auf die Rechtsfolgen, die sonst aus der Beendigung der Familiengemeinschaft entstanden sein würden, berufen, wenn er diese Beendigung selbst pflichtwidrig herbeigeführt hat und dadurch die Veranlassung dazu geworden ist, daß der Kläger mit seiner vorläufigen Fürsorge eintreten mußte. Das muß aber im Gegensatz zum Vorderrichter angenommen werden. Solange der Beklagte den Kläger für endgültig fürsorgepflichtig hielt, erachtete er nach Prüfung der Verhältnisse des W. eine Unterstützung von zuletzt monatlich 39 RM. für geboten; er hat dies auch dem Kläger gegenüber wiederholt betont, als dieser eine geringere Unterstützung für ausreichend hielt. Im April und August 1927 hat eine Nachprüfung der Verhältnisse stattgefunden, welche zu dem Ergebnis geführt hat, daß die Unterstützung mit 39 RM. monatlich weiter zu gewähren sei. Es muß allerdings eigenartig berühren, daß die Unterstützung dem Beklagten zu der Zeit als zu hoch erschien, als sich herausstellte, daß er selbst endgültig fürsorgepflichtig war. Dennoch würde eine Abschiebung zu verneinen sein, wenn sich herausgestellt hätte, daß die Unterstützung tatsächlich zu hoch war. Davon kann aber nach den eigenen Ermittlungen des Beklagten — Fürsorgebericht vom 30. Januar und 18. Mai 1928 — keine Rede sein. W. war 75 Jahre alt, ist linksseitig erblindet, leidet an Altersbeschwerden und Ischias; seine verheiratete Tochter hat kein eigenes Einkommen, befindet sich überdies in ärztlicher Behandlung; der Schwiegersohn verdient 48 RM. wöchentlich, ist aber seinem Schwiegervater gegenüber nicht unterhaltspflichtig; die am 17. August 1907 geborene Enkelin Maria G. verdient als Stenotypistin 90 RM. monatlich. Von diesem Einkommen war sie nicht in der Lage, ihrem Großvater bei Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung ihres standesgemäßen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren (§ 1603 BGB.). Der Beklagte hat also der Herabsetzung der Unterstützung für W. das Einkommen von Personen zugrunde gelegt, die diesem gegenüber nicht unterhalts-

pflichtig waren. Diese Maßnahme widerspricht den für die Unterstützung von Kleinrentnern maßgebenden Grundsätzen (vgl. Bd. 65 S. 50<sup>2)</sup>, Bd. 66 S. 1)<sup>3)</sup>. Die voraussehbare Folge dieser Maßnahme war, daß W. die Familie seiner Tochter verlassen mußte, und daß dadurch erheblich höhere Fürsorgekosten entstanden. Schon am 30. Januar 1928 hat Frau B. dem Fürsorger des Beklagten erklärt, daß sie ihren Vater in das Altersheim bringen werde, wenn ihm die Unterstützung entzogen werde. Und am 22. März 1928 hat W. dem Beklagten geschrieben, er bitte um Weitergewährung der Unterstützung; anderenfalls sehe er sich gezwungen, wieder nach Euskirchen zurückzukehren, da er es seiner Tochter nicht zumuten könne, die Kosten seines Unterhalts allein zu tragen. Auf den erneuten Antrag des W. vom 7. Mai 1928 hat der Beklagte erst unter dem 23. Juni 1928 einen ablehnenden Bescheid erteilt. Das ablehnende Verhalten des Beklagten war inzwischen, wie der Brief des Schwiegersohnes B. vom 19. Juni 1928 zeigt, die Veranlassung dazu geworden, daß er es ablehnte, den Schwiegervater weiter bei sich zu behalten, so daß dieser zur Rückkehr nach Euskirchen gezwungen wurde.

Der Beklagte hat also durch sein Verhalten eine Trennung des Familienzusammenhangs erreicht, die er selbst zuvor als offensichtliche Härte bezeichnet hatte.

Der Beklagte mußte daher unter Abänderung der Vorentscheidung auf Grund des § 17 Abs. 1 FV. zur Zahlung von 3,50 RM. täglich seit dem 20. Juni 1928 zuzüglich von 25% Verwaltungsmehraufwand, zusammen 4,38 RM. täglich, verurteilt werden.

#### § 17 Abs. 3 FV.

Ein Verlangen nach Übergabe des Hilfsbedürftigen, das die Rechtswirkungen des § 17 Abs. 3 FV. zur Folge haben kann, liegt nur vor, wenn der endgültig verpflichtete Verband die erforderlichen Erklärungen an den vorläufig Fürsorge gewährenden Verband selbst gerichtet hat. Daß er lediglich den Hilfsbedürftigen aufgefordert hat, sich in seine Fürsorge zu begeben, reicht nicht aus.

(BFV. Stadt Hamburg gegen LFV. Landkreis Stade vom 11. November 1930 — Ber. L. Nr. 303. 29 — Bd. 77 S. 139.)

#### G r ü n d e :

Durch die hiermit in Bezug genommene Vorentscheidung ist die auf § 36 Abs. 3 FV. sich stützende Klage auf Erstattung von 836,60 RM. nebst Prozeßzinsen, die der Kläger für die am 12. Oktober 1872 geborene ledige Helene H. in der Zeit vom 1. November 1926 bis 2. Oktober 1927 aufgewendet hat, mit folgender Begründung abgewiesen

<sup>2)</sup> DZW. II S. 639.

<sup>3)</sup> DZW. III S. 193.

<sup>1)</sup> DZW. IV S. 253.

worden: Der Einwand des Beklagten, der Kläger habe die von ihm verlangte Übergabe der Hilfsbedürftigen schuldhafterweise unterlassen, sei begründet. Aus den Verwaltungsakten der Parteien ergebe sich, daß, im Gegensatz zu der Auffassung des Klägers, vom Beklagten ein ordnungsmäßiger Übergabeantrag gestellt worden sei, dem der Kläger bis zum 1. November 1926 hätte entsprechen können.

Mit der Berufung beantragt der Kläger, nach seinem erstinstanzlichen Klageantrage zu erkennen. Er führt aus, er habe dem Übergabeantrag des Beklagten nicht entsprochen, weil dieser Antrag nicht in der gehörigen Form gestellt worden sei und nicht etwa deshalb, weil er nicht von der richtigen Stelle ausgegangen sei. Der Kläger sucht dies mit seinen näheren Ausführungen in dem Schriftsatz vom 11. März 1929, auf den hier Bezug genommen wird, darzutun.

Der Beklagte hat Zurückweisung der Berufung beantragt und unter Wiederholung seines früheren Vorbringens noch ausgeführt, der Kläger sei auf das von der Gemeinde Dollern im Auftrag des Beklagten gestellte Übergabeersuchen eingegangen, indem er darüber fortwährend verhandelt habe, und zwar entweder mit dem Gemeindevorstand von Dollern oder mit dem Beklagten. Das Übergabeersuchen sei überhaupt der Gegenstand der gepflogenen Verhandlungen gewesen, die sich andernfalls erübrigt gehabt hätten. Wenn nun das Übergabeersuchen vorgelegen habe und über dessen Ausführung, nicht etwa über dessen Vorliegen, lange und eingehend Schriftwechsel geführt worden sei, könne der Kläger nicht nachträglich behaupten, das Übergabeersuchen sei nicht in der gehörigen Form gestellt.

Nachdem das BAH. den Kläger darauf hingewiesen hatte, daß er bei der Berechnung des Klageanspruchs offenbar einen Betrag von 104 RM. doppelt in Rechnung gestellt habe, hat der Kläger unter Aufstellung einer neuen Kostenrechnung seinen Klageantrag um 104 RM. ermäßigt und beantragt, den Beklagten nur zur Zahlung von 732,60 RM. nebst Prozeßzinsen zu verurteilen.

Der Beklagte hat auf die Mitteilung der neuen Kostenaufstellung des Klägers erwidert: Diese Aufstellung werde, soweit sie die von ihm vom 26. Februar 1925 bis 1. Februar 1927 geleisteten Zahlungen betreffe, anerkannt. Bezüglich der Richtigkeit der vom Kläger zur Auszahlung gebrachten Unterstützungsbeträge könne eine Erklärung nicht abgegeben werden. Im Termin zur mündlichen Verhandlung ist der Vertreter des Klägers mit seinen Ausführungen gehört worden.

Es war, wie geschehen, zu entscheiden.

Der Vorderrichter hat zu Recht aus dem Inhalt der zwischen den Parteien geführten Verhandlungen und den Anweisungen, die

der Beklagte dem Gemeindevorsteher von Dollern gegeben hat, entnommen, daß dieser zur Stellung eines Antrags auf Übergabe der Hilfsbedürftigen vom Beklagten bevollmächtigt gewesen ist. Der Kläger selbst beanstandet auch im zweiten Rechtszuge die Legitimation des Gemeindevorstehers von Dollern nicht mehr. Der Kläger glaubt nur noch deshalb nicht gesetzlich verpflichtet gewesen zu sein, dem Übergabeverlangen der Gemeinde Dollern nachzukommen, weil es nicht in der gehörigen Form gestellt gewesen sei. Nach § 14 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 Ziffer 4 FV. kann der endgültig verpflichtete Fürsorgeverband die Übergabe des nicht nur vorübergehend Hilfsbedürftigen verlangen. Diese Bestimmung gibt im wesentlichen die Vorschrift des § 32 Abs. 1 i. V. m. § 31 UWG. wieder. Das BAH. hat bereits unter der Herrschaft des UWG. ausgesprochen, daß der Übergabeantrag gegenüber dem vorläufig verpflichteten Verbands mit ausdrücklichen Worten und unbedingt und unter Anerkennung der Übernahmespflicht — also der endgültigen Fürsorgepflicht und der dauernden Hilfsbedürftigkeit — gestellt sein muß. Dabei genügt es, daß aus den begleitenden Umständen sich der Schluß ziehen läßt, daß der die Übergabe verlangende Verband die dauernde Hilfsbedürftigkeit als feststehend ansieht und stillschweigend anerkannt hat (vgl. Kreh-Baath, Erl. d. UWG., 15. Aufl., Anm. 8 zu § 32; Bd. 31 S. 127).

Nach Lage der Sache ist ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechender Übergabeantrag des Beklagten als dem Kläger zuzugangend anzusehen. In Betracht kommt das Schreiben des Beklagten an den Kläger vom 1. November 1926. Dieses am 3. November 1926 beim Kläger eingegangene Schreiben lautet: „Da Fräulein Helene H. sich trotz mehrfacher mündlicher und schriftlicher Anfragen bis jetzt nicht bereiterklärt hat, sich von hiesiger Gemeinde in eigene Fürsorge nehmen zu lassen, muß hier angenommen werden, daß sie auf ihre Unterbringung in Bergfried verzichtet. Die Gemeinde Dollern wird deshalb ab 1. November 1926 etwaige Erstattungsansprüche des Wohlfahrtsamtes Hamburg ablehnen.“ Hierauf hat der Kläger zunächst mit Schreiben vom 5. November 1926 erwidert. Er unterrichtet den Beklagten darin von den Gründen, die für Helene H. maßgebend gewesen sind, der Übergabe zu widersprechen, und sucht beim Beklagten Verständnis dafür zu erwecken. Mit Schreiben vom 15. November 1926 teilt der Kläger dem Gemeindevorstand von Dollern folgendes mit: „In Sachen der ledigen Helene H. pp. sind wir vorerst nicht in der Lage, dem dortseitigen Übergabeersuchen nachzukommen. Es handelt sich im vorliegenden Unterstützungsfall offenbar um eine vorübergehende Hilfsbedürftigkeit. Gem. § 14 Abs. 4 FV. kann aber bei vorübergehender Hilfsbedürftigkeit Übergabe oder Übernahme

nicht verlangt werden. Wir müssen daher um Anerkennung der vorläufigen weiteren Erstattungspflicht ersuchen.“ Hierauf hat der Beklagte am 28. November 1926 entgegnet: „In Sachen pp. sind wir nicht in der Lage, unsererseits eine weitere Erstattungspflicht anzuerkennen, da wir die vorübergehende Hilfsbedürftigkeit in Zweifel ziehen müssen.“ Der Kläger verbleibt in seinem Schreiben vom 2. Dezember 1926 dabei, daß es sich nach Lage der Sache offenbar um einen Fall vorübergehender Hilfsbedürftigkeit handle. Hiernach ist folgende rechtliche Beurteilung begründet: Allerdings stellen die an Helene H. gerichteten Aufforderungen, sich in ein Heim im Bezirk des Beklagten zu begeben, kein im Sinne des § 14 Abs. 1 FV. rechtswirksames Übergabeverlangen dar. Durch das an den Kläger gerichtete Schreiben vom 1. November 1926 wurde aber auch dieser davon unterrichtet, daß der Beklagte die Übergabe der Helene H. in seine eigene Fürsorge verlange. Der Kläger hat auch dem Schreiben diese Bedeutung beigelegt. Sonst hätte er nicht in seinem Schreiben vom 15. November 1926 sich dahin ausgedrückt, er sei vorerst nicht in der Lage, „dem dortseitigen Übergabeersuchen“ nachzukommen. Aus dem Schreiben des Beklagten vom 28. November 1926 ersah der Kläger, daß der Beklagte auf seinen Standpunkt, der Kläger sei zur Übergabe der Helene H. verpflichtet, beharrte. Der Kläger hat die Übergabe lediglich abgelehnt, weil angeblich nur vorübergehende Hilfsbedürftigkeit vorliege.

Hiernach stellt das BAH. fest, daß dem Kläger am 3. November 1926 ein rechtswirksamer Übergabeantrag zugegangen ist. Sein diesem Schreiben gegenüber erhobener Einwand, es liege nur vorübergehende Hilfsbedürftigkeit vor (§ 14 Abs. 4 a FV.), ist nicht begründet. Helene H. ist seit März 1925 eines Nervenleidens und der daraus sich ergebenden herabgesetzten Erwerbsbefähigung wegen vom Kläger fortgesetzt unterstützt worden. Der Kläger hat dem Beklagten gegenüber auch selbst die fort dauernde Hilfsbedürftigkeit hervorgehoben und Übernahme der Helene H. gem. § 14 FV. dem Ermessen des Beklagten anheim gestellt. Der Kläger hat die H. auch nach Erhebung der Klage weiterhin unterstützt, da er sie, wie seine Verwaltungsakten ergeben, als dauernd hilfsbedürftig betrachtet hat. Danach war der Einwand des Mangels dauernder Hilfsbedürftigkeit völlig abwegig. Der Kläger konnte bis spätestens Ende November 1926 dem Übergabeersuchen des Beklagten entsprechen. Da er dies unterlassen hat, hat er seit 1. Dezember 1926 seinen Erstattungsanspruch gem. § 17 Abs. 3 FV. verwirkt. Die bis 30. November 1926 dem Kläger erwachsenen, zu Bedenken keinen Anlaß gebenden Kosten betragen insgesamt 954,80 RM., darauf hat der Beklagte gezahlt

747,80 RM., so daß dem Kläger ein Restbetrag von 207 RM. zusteht. Mit der Mehrforderung war er abzuweisen. Die Kosten des Rechtsstreits waren diesem Ergebnis entsprechend zu verteilen.

### § 8 Abs. 3 RGS.

Hat der uneheliche Vater dem Kinde zur Sicherung seiner Unterhaltsansprüche sein Erbanteil an einem Grundstück verpfändet (Wert des Pfandrechts höchstens 2000 RM.), so handelt es sich hierbei um ein nach § 8 Abs. 3 RGS. zu schonendes kleines Vermögen, das die Hilfsbedürftigkeit des Kindes nicht ausschließt.

### § 14 Abs. 1 Satz 1 FV.

Stehen der Verwertung von Vermögen des Hilfsbedürftigen erhebliche Schwierigkeiten entgegen, so ist der vorläufig Fürsorge gewährende Verband nicht verpflichtet, um die Verwertung bemüht zu sein.

(BFV. Stadtgemeinde Bremen gegen BFV. Landkreis Sulingen vom 6. Januar 1931 — Ber. L. Nr. 162. 30 — Bd. 77 S. 190.)

### Gründe:

Der Kläger verlangt Kosten erstattet, die ihm durch die Fürsorge für das am 15. November 1925 außerehelich geborene Kind Werner M. entstanden sind. Der Beklagte hat eingewendet, der Kläger habe es unterlassen, das Vermögen des Kindes, jetzt bestehend in einem Pfandrecht an einem Mit-eigentümeranteil des Grundstücks Bauernschaft Schwelm Blatt 317, rechtzeitig zu verwerten und dadurch die Hilfsbedürftigkeit zu beseitigen.

Gegen die diesen Einwand zurückweisende Vorentscheidung richtet sich die Berufung.

Auf die Schriftsätze der Parteien vom 13. Dezember 1929, 27. Dezember 1929, 20. Januar 1930, 8. März 1930 und 25. März 1930 wird Bezug genommen.

Den zutreffenden Gründen der Vorentscheidung war beizutreten.

Eingetragene Eigentümer des im Grundbuche von Bauernschaft Schwelm Blatt 317 eingetragenen Grundstückes sind seit dem 25. Oktober 1927:

1. der Bäcker August G. in Amerika, unbekanntem Aufenthalts,
2. die Ehefrau Johanna G. v. R. in Kisaran, Niederländisch-Indien,
3. der Schlosser Karl G., ebenda,
4. Fräulein Erna G. in Hilversum, Holland, in ungeteilter Erbgemeinschaft.

Der zu 1. Genannte ist der uneheliche Vater des Werner M. Durch notarielle Urkunde vom 21. Mai 1926 hat er seinen Erbanteil dem Kinde zur Sicherung der ihm zustehenden Unterhaltsansprüche verpfändet. Diese Verpfändung ist am 25. Oktober 1927

in das Grundbuch eingetragen worden. Der Beklagte rügt zu Unrecht, daß der Kläger die Verwertung des Pfandrechts unterlassen habe. Der Wert dieses Pfandrechts ist zweifelhaft. Das Grundstück ist im Januar 1908 für 20 500 M. gekauft worden; der Kaufpreis ist durch Schuldübernahme und nur in Höhe von 200 M. durch Barzahlung beglichen worden. Am 11. Februar 1929 hat das Grundbuchamt dem Kläger mitgeteilt, der Wert des Grundstücks möge 10 000 bis 15 000 RM. betragen; das Grundstück ist mit 10 624 GM. belastet oder nach Abzug einer nach § 7 des Aufwertungsgesetzes eingetragenen Eigentümerbefugnis von 3500 GM. mit 7124 GM. Das Pfandrecht des Werner M. gehört daher zu den Vermögensstücken, deren Inangriffnahme schon dem § 8 Abs. 3 RGS. widersprechen würde. Es ist zweckmäßig, dieses Vermögensstück dem Kinde zu belassen, um ihm später den Übertritt in das Erwerbsleben zu erleichtern. Außerdem ist aber die Verwertung des Pfandrechts derart schwierig und kostspielig, daß sie dem Kläger als dem nur vorläufig fürsorgepflichtigen Verbandsmitglied nicht zugemutet werden kann. Daß der Verkauf des Pfandrechts zu einem Erfolg geführt haben würde, kann mit Recht bezweifelt werden, da sämtliche Grundstückseigentümer im Ausland ansässig sind, und der Aufenthalt eines Mitigentümers außerdem unbekannt ist. Dieselben Schwierigkeiten hätten sich gegen das Verlangen auf Erhauseinsetzung nach § 2042 ff. BGB. ergeben. Die dazu notwendigen Verhandlungen im Auslande erfordern nicht unerhebliche Aufwendungen. Es handelt sich also um ein kaum oder nur derart schwer verwertbares Vermögensstück, daß die Unterlassung des Versuchs der Verwertung dem Erstattungsanspruch des Klägers nicht entgegenstehen würde. Dem Interesse des Beklagten ist Genüge getan, wenn ihm  $\frac{1}{4}$  der Grundstückserträge zugute kommen.

Die Berufung des Beklagten mußte daher auf seine Kosten zurückgewiesen werden.

#### § 8 Abs. 3 RGS., § 17 Abs. 1, § 15 FV.

Hat ein von der öffentlichen Fürsorge Unterstützter, dem infolge eines Unfalls beide Unterschenkel amputiert werden mußten, hierfür von der Straßenbahn 500 RM. erhalten, so handelt es sich hierbei um ein nach § 8 Abs. 3 RGS. zu schonendes kleines Vermögen. Stellt die Fürsorgebehörde mit Rücksicht auf die Zuwendung der Straßenbahn die Unterstützung gleichwohl ein, so handelt sie pflichtwidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 FV.<sup>1)</sup> Für die Zeit des Verbrauchs der Zuwendung durch den Bedachte ist zu-

<sup>1)</sup> Bemerkenswert ist, daß das BAH. in der Verletzung des § 8 Abs. 3 RGS., obwohl er nur eine Sollvorschrift darstellt, eine pflichtwidrige Handlung im Sinne des § 17 Abs. 1 FV. sieht.

gleich fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit zu bejahen.

(BFV. Stadt Altona gegen BFV. Stadtgemeinde Bremen vom 9. Februar 1931 — Ber. L. Nr. 229. 30 — Bd. 77 S. 252.)

#### Gründe:

Durch die hiermit in Bezug genommene Vorentscheidung ist die auf § 15 i. V. m. § 7 Abs. 2 Halbs. 1 FV. gestützte Klage auf Erstattung von 1001,70 RM., die der Kläger in der Zeit vom 1. März 1928 bis 11. Mai 1929 für den Handlungsgehilfen Paul H. aufgewendet hat, mit folgender Begründung abgewiesen worden: Die Hilfsbedürftigkeit, derentwegen H. vom Kläger betreut worden sei, stelle keine Fortsetzung der Hilfsbedürftigkeit dar, derentwegen H. durch den Beklagten bis zum 30. September 1927 Unterstützung zuteil geworden ist. Durch das Gnadengeschenk der Bremer Straßenbahn von 500 RM., bei der H. einen Unfall erlitten hatte, der eine Amputation beider Unterschenkel zur Folge hatte, sei seine Hilfsbedürftigkeit ausgeschlossen gewesen, so daß der Beklagte mit Recht die Unterstützung seit dem 1. Oktober 1927 eingestellt gehabt habe.

Mit der Berufung greift der Kläger diese Entscheidung als rechtsirrtümlich an. Der Beklagte hat widersprochen.

Es war, wie geschehen, zu entscheiden.

Gem. § 8 Abs. 3 RGS. soll bei erwerbsbeschränkten Personen die vorherige Verwertung kleiner Vermögen nicht verlangt werden, wenn dadurch die Not des Hilfesuchenden erheblich verschärft oder zur dauernden würde. Es liegt auf der Hand, daß der von der Bremer Straßenbahn ausgezahlte Betrag von 500 RM. H. bei Weitergewährung eines Beitrags aus öffentlichen Mitteln in den Stand gesetzt haben würde, einen kleinen Handel zu betreiben und ihm auch im übrigen einen gewissen Rückhalt im Leben geboten hätte. Nach Verbrauch seines kleinen Vermögens mußte H. in verstärktem Maße hilfsbedürftig werden. Der Beklagte handelte deshalb nicht pflichtgemäß, als er die Unterstützung einstellte, sobald er von der Zuweisung des Betrages von 500 RM. an H. Kenntnis erhalten hatte. H. wurde, da die 500 RM. allein nicht ausreichten, insbesondere im Hinblick auf seine körperliche Hinfälligkeit, ihm eine den notwendigen Unterhalt sichernde Existenz zu verschaffen, gezwungen, den Betrag allmählich zu verbrauchen und schließlich durch Bettelei seinen Lebensunterhalt zu fristen. Seine Notlage bestand in dieser Zeit fort. Kein Fürsorgeverband hätte ihm auf Erfordern öffentliche Unterstützung ohne Pflichtverletzung versagen dürfen.

Die endgültige Fürsorgepflicht des Beklagten ist hiernach sowohl auf Grund des § 15 i. V. m. § 7 Abs. 2 Halbs. 1 als auch des § 17 Abs. 1 FV. begründet.



Da hinsichtlich der Höhe des Klageanspruchs Bedenken nicht obwalten, war nach dem Klageantrag zu erkennen.

#### § 46 Abs. 1 UWG.

Der Verlust des Rechtsmittels der Berufung an das BAH. gem. § 46 Abs. 1 UWG. kann nicht deshalb verneint werden, weil die Versümmnis der Notfrist für die Anmeldung der Berufung darauf zurückzuführen ist, daß der Berufungskläger (pr. Landkreis als BFV.) das ihm zugestellte Urteil des ersten Richters nicht rechtzeitig an die von ihm mit der Prozeßführung beauftragte Gemeinde weitergeleitet hat.

(BFV. Landkreis Kempen-Krefeld gegen BFV. Landkreis Erkelenz vom 5. November 1930 — Ber. L. Nr. 153. 30 — Bd. 77 S. 51.)

#### **G r ü n d e :**

Die angefochtene Entsch. ist ausweislich der in den Akten enthaltenen Zustellungsurkunde dem Kläger am 16. September 1929 zugestellt worden. Die Berufungsschrift ist erst am 22. Januar 1930 bei dem ersten Richter eingegangen. Im Verfahren ist der Kläger durch den Bürgermeister der Stadt Kempen a. Rhein vertreten gewesen. Dieser hat namens des Klägers zur Entschuldigung der Verspätung geltend gemacht, daß das Urteil des Pr. Bezirksausschusses zu Aachen vom 30. August 1929 dem Pr. BFV. Landkreis Kempen-Krefeld zugestellt worden sei. Die Entsch. sei aber beim Kreiswohlfahrts-

und Jugendamt Kempen liegen geblieben und an die durch Beschluß des Kreisausschusses vom 27. März 1928 mit der Prozeßführung beauftragte Stadtgemeinde Kempen a. Rhein nicht weitergeleitet worden. Die Stadtgemeinde habe erst auf Anfrage beim Bezirksausschuß von der Zustellung erfahren. Die Stadt Kempen a. Rhein bitte daher, die Berufung, die alsbald nach erhaltener Kenntnis von der Urteilszustellung eingelegt sei, als fristgerecht erfolgt anzusehen. Diesen Ausführungen hat sich das Wohlfahrts- und Jugendamt des Landkreises Kempen-Krefeld angeschlossen.

Kläger bleibt der Landkreis Kempen-Krefeld als BFV., auch wenn andere Selbstverwaltungen damit beauftragt sind, seine Rechtsstreitigkeiten im fürsorgerechtlichen Verwaltungsstreitverfahren zu führen (vgl. Entsch. Bd. 60 S. 176). Die Zustellung, die an den Kreisaußschuß bzw. an das Kreiswohlfahrts- und Jugendamt des Klägers, d. h. an die zuständige Dienststelle des Kreisaußschusses, erfolgt ist, ist daher rechtsgültig und setzte die Berufungsfrist in Lauf. Die Berufungsfrist ist demnach am 30. September 1929, d. h. 14 Tage nach erfolgter Zustellung an den Kreisaußschuß, abgelaufen. Die am 22. Januar 1930 eingelegte Berufung ist verspätet. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist dem Verfahren vor dem BAH. fremd (vgl. Entsch. Bd. 60 S. 176). Die Berufung war daher gem. § 46 Abs. 1 des durch § 29 FV. insoweit aufrecht erhaltenen UWG. zurückzuweisen.

## **Entscheidungen des Reichsversorgungsgerichts**

Grundsatz 506: Ist Verjährung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch streitig, so ist der Rekurs zulässig, obgleich es sich um einen begrenzten, bereits abgelaufenen Zeitraum handelt (Art. 3 Abs. 1 Nr. 6, 3. Titel des 4. Abschnitts der Notverordnung vom 26. Juli 1930). (Dritter Senat vom 19. Februar 1931, M. 9916/30.)

#### **A u s d e n G r ü n d e n :**

Der Ehemann der Klägerin, der von ihr geschieden und allein für schuldig erklärt worden war, ist im Jahre 1914 an den Folgen einer Dienstbeschädigung verstorben. Die Klägerin hatte bereits im November 1922 einen Antrag auf Witwenrente gestellt; dieser Antrag war aber aus unbekanntem Gründen vom Versorgungsamt nicht weiter bearbeitet worden. Erst am 27. Januar 1929 hat die Klägerin den Antrag wieder aufgenommen. Darauf hat die Verwaltungsbehörde durch Bescheid vom 21. August 1929 Dienstbeschädigung für den Tod des Ehemanns anerkannt und der Klägerin Hinterbliebenenrente vom 1. April 1920 ab gewährt, jedoch für die Zeit bis zum 31. Dezember 1924 Verjährung nach §§ 194 ff.

BGB. geltend gemacht. Auf die Berufung der Klägerin hat das VersGer. die Einrede der Verjährung für unbegründet erklärt und den Bescheid dahin abgeändert, daß die Hinterbliebenengebühnisse schon vom 1. April 1920 ab zu zahlen seien. Das VersGer. führt in seinem Urteil aus, daß die Geltendmachung des Anspruchs, die im Jahre 1922 erfolgt sei, der Klageerhebung im Sinne des § 209 BGB. gleichgestellt werden müsse, so daß die Verjährung vor rechtskräftiger Entscheidung oder anderweitiger Erledigung des Antrages nicht zu laufen beginne; die Vorschrift des § 211 Abs. 2 BGB., wonach bei Stillstand des Verfahrens die Unterbrechung mit der letzten Prozeßhandlung ende, komme nicht in Betracht für Fälle, in denen das Verfahren von Amts wegen zu betreiben sei. Dagegen hat der Beklagte Rekurs eingelegt und folgendes ausgeführt: Nach § 193 BGB. beginne die Verjährung mit der „Entstehung“ des Anspruchs. Da nun der Versorgungsanspruch nach dem RVG. erst mit der Anmeldung entstehe, beginne die Verjährung mit diesem Zeitpunkt, so daß die Anmeldung nicht gleichzeitig die Verjährung unterbrechen könne.

Was zunächst die Zulässigkeit des Rekurses betrifft, so fragte es sich, ob die Vorschrift der Verordn. des Reichspräs. vom 26. Juli 1930, 4. Abschn. 3. Tit., Art. 3 Abs. 1 Nr. 6, auf den vorliegenden Fall anwendbar ist. Dies war zu verneinen. Nach dieser Vorschrift ist der Rekurs ausgeschlossen, „soweit es sich um den Zeitpunkt des Beginns oder Aufhörens der Versorgung (§§ 55 u. 56 RVG.) oder um Rente handelt, die für begrenzte, bereits abgelaufene Zeiträume zu gewähren ist“. Der erste Teil der Vorschrift, für deren Tragweite die Materialien zum Entwurf eines 5. Abänderungsges. keinerlei Anhalt ergeben, bezieht sich nach seinem Wortlaut und den ausdrücklich angeführten §§ 55, 56 RVG. nur auf die Frage des Beginns der Versorgung nach dem RVG. Der Anspruch auf Versorgung ist im vorliegenden Fall aber auch hinsichtlich seines Beginns außer Streit; der Beklagte nimmt nur nach dem BGB. das Gegenrecht in Anspruch, einzelne der von ihm der Klägerin geschuldeten Leistungen für eine bestimmte Zeit zu verweigern. Ebenso wenig ist der zweite Teil der angeführten Vorschrift auf den vorliegenden Fall anzuwenden. Der Wortlaut setzt voraus, daß die „Gewährung“ einer Rente streitig ist. Schon hieraus ergibt sich, daß die Vorschrift da nicht anwendbar ist, wo es sich nur um die „Auszahlung“ der Gehältnisse handelt, während der Anspruch auf die Rente an sich unstreitig ist. Auch in der Rechtsprechung des RVA. ist es bei der Auslegung der ähnlichen Vorschrift des § 1700 RVO. nie bezweifelt worden, daß in derartigen Fällen der Rekurs zulässig ist. Auch in der Rechtsprechung des RVersGer. ist der Rekurs stets als zulässig angesehen worden, wo es sich um das „Ruhen“ der Rente handelte, der Anspruch selbst also nicht streitig war.

Ist der Rekurs hiernach zulässig, so ist er doch unbegründet. Der Anspruch der Klägerin ist im November 1922 entstanden, da sie damals den Antrag auf Witwenrente gestellt hat. Damit konnte die Verjährung nach § 198 BGB. an sich beginnen, ohne daß es einer Feststellung des Anspruchs bedurft hätte; von den einzelnen Leistungen aus dem Anspruch würden dann die 1922 fälligen am 1. Januar 1927, die 1923 fälligen am 1. Januar 1928 und die 1924 fälligen am 1. Januar 1929 verjährt gewesen sein. Der Beklagte hat für alle vor dem Januar 1925 liegenden Zahlungen Verjährung geltend gemacht. Diese Einrede ist jedoch nicht begründet. Wenn der Antrag auch den Anspruch zur Entstehung bringt, insoweit also materiellrechtliche Wirkungen hat, so ist er doch zugleich prozessualer Natur. Er muß also einer Klage auf Befriedigung oder auf Feststellung des Anspruchs im Sinne des § 209 Abs. 1 BGB. gleich geachtet werden, auch wenn er im Abs. 2 dieses Paragraphen nicht ausdrücklich aufgeführt wird. Dann

läuft die Verjährung aber ebenso wie bei Erhebung einer Klage so lange nicht, bis das durch den Antrag eingeleitete Verfahren rechtskräftig entschieden oder anderweit erledigt worden ist (§ 211 BGB.). Die Vorschrift des § 211 Abs. 2 BGB. kommt, wie das VersGer. zutreffend ausführt, nicht in Anwendung, da der Stillstand des Verfahrens auf einem Versehen der zur Weiterführung von Amts wegen verpflichteten Stelle beruht.

Greift sonach die Einrede der Verjährung nicht durch, so ist der Beklagte nicht berechtigt, die vor dem 1. Januar 1925 fällig gewordenen Zahlungen auf Grund der Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu verweigern. Seinem Rekurs mußte somit der Erfolg versagt werden.

**Grundsatz 507:** Ist Rentenversagung auf Zeit nach § 19 des Reichsversorgungsgesetzes streitig, so ist der Rekurs zulässig, auch wenn es sich um einen begrenzten, bereits abgelaufenen Zeitraum handelt (Art. 3 Abs. 1 Nr. 6, 3. Titel des 4. Abschnitts der Notverordnung vom 26. Juli 1930.) (Dritter Senat vom 3. März 1931 M. 12 741/30.)

#### Aus den Gründen:

Der Kläger bezieht eine Rente wegen eines Infanteriegeschosses im rechten Unterschenkel. Der Beklagte hat ihn wiederholt aufgefordert, sich das Geschloß operativ entfernen zu lassen, und ihm schließlich die Versagung der Rente auf Zeit nach § 19 RVG. angedroht, wenn er nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt die Durchführung der Operation anzeige. Dem Vorgehen des Versorgungsamts lag die Feststellung der versorgungsärztlichen Untersuchungsstelle in Stettin zugrunde, daß das Geschloß fühlbar oberflächlich unter der Haut in der obersten Muskelschicht liege und sich durch einen kleinen Schnitt in örtlicher Betäubung leicht entfernen lasse. Da der Kläger sich bis zu dem ihm gesetzten Zeitpunkte der Operation nicht unterzog, versagte ihm das Versorgungsamt die Rente auf die Dauer eines Jahres. Das Versorgungsgericht, dem der Kläger eine Bescheinigung des ihn behandelnden Arztes eingereicht hatte, wonach er an nervöser Herz Tätigkeit leide und sehr ängstlich sei, so daß der Arzt ihm den verlangten Eingriff nicht empfehlen könne, wies die Berufung mit der Begründung zurück, daß die Operation keinen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeute (§ 19 Abs. 2 RVG.).

Gegen die Zulässigkeit des Rekurses in Fällen des § 19 RVG. besteht kein Bedenken, auch wenn es sich um einen begrenzten, bereits abgelaufenen Zeitraum handelt. Der Senat hat schon in seiner Grunds. Entsch. vom 19. Februar 1931, 9916/30, ausgeführt, daß der Rekurs auch nach der Verordnung des Reichspräs. vom 26. Juli 1930, 4. Abschn. 3. Tit. Art. 3 Abs. 1 Nr. 6, stets zulässig ist,

wenn es sich um die „Auszahlung“ einer an sich nicht streitigen Rente handelt, auch soweit die Auszahlung für begrenzte, bereits abgelaufene Zeiträume streitig ist. Im vorliegenden Fall ist der Anspruch auf Rente außer Streit; es handelt sich nur um die Versagung der „Auszahlung“ auf Zeit nach § 19 RVG. Mit gleicher Begründung hat das Reichsversicherungsamt in einer Entscheidung, die zu dem dem § 19 RVG. entsprechenden § 606 RVO. ergangen ist, bei ähnlicher Sachlage den Rekurs für zulässig erklärt (Entsch. und Mittlg. des RVerAmts Bd. 15 S. 376).

Sachlich ist die Versagung der Rente auf Zeit nach § 19 RVG. begründet. Der Beklagte hat den Kläger schriftlich darauf hingewiesen, daß er ihm die Rente auf Zeit versagen werde, wenn er sich der operativen Entfernung des Geschosses ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund weiter entziehe

(vgl. Entsch. des RVerGer. Bd. 2 S. 105). Zur Begründung seiner Weigerung kann der Kläger sich nicht darauf berufen, daß die von ihm verlangte Operation einen „erheblichen“ Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeute (§ 19 Abs. 2 RVG.), denn nach den Feststellungen der Untersuchungsstelle ist der Eingriff ohne nennenswerte Schmerzen in örtlicher Betäubung leicht auszuführen (Entsch. u. Mittlg. des RVerAmts Bd. 13 S. 177). Auch sonst steht dem Kläger ein gesetzlicher oder sonst triftiger Grund nicht zur Seite, der ihn nach § 19 Abs. 1 RVG. zur Ablehnung des Eingriffs berechtigt. Ein solcher liegt insbesondere nicht in seiner großen Ängstlichkeit und der von dem behandelnden Arzt bescheinigten Herzneurose, die nach dem Gutachten der Untersuchungsstelle nur ganz gering sein kann.

Unter diesen Umständen mußte dem Rekurse der Erfolg versagt bleiben. H.

## Rechtsauskünfte

Anfragen unter dieser Rubrik sind zu richten an Obermag.-Rat K ü r s k e, Berlin-Neukölln, Kaiser-Friedrich-Str. 189/190. — Die Auskünfte werden unverbindlich erteilt.

**Rückforderung von Fürsorgekosten aus dem Rechtsgrunde der ungerechtfertigten Bereicherung.**

Anfrage des Oberstadtschreibers H. aus D.

Ein am 21. Januar 1922 in E. geborenes uneheliches Kind wohnte bis zum 30. September 1924 bei seiner Tante in C. Am 21. Juli 1924 stellte die Tante beim zuständigen Bürgermeisteramte in St. Unterstütungsantrag für das Kind. Das Bürgermeisteramt St. nahm auf Grund des § 7 RFV. die hiesige Fürsorge als endgültig verpflichtet in Anspruch. Da zu der Zeit die Bestimmungen der Fürsorgepflichtverordnung noch nicht so geläufig waren und gem. § 21 UWG. die hiesige Fürsorge für das Kind zuständig gewesen wäre, wenn der Fürsorgefall unter der Herrschaft des UWG. eingetreten wäre, und weil die Mutter hier seit 1922 ihren Wohn- und Aufenthaltsort hatte, ist die Kostenerstattungspflicht irrtümlicherweise anerkannt worden. St. liquidierte daraufhin 4,50 RM. Fürsorgekosten. Diese wurden, weil unter 10 RM. betragend, gem. § 16 Abs. 3 FV. abgelehnt. Am 1. Oktober 1924 wurde das Kind dem hiesigen Waisenhaus zugeführt und wurden die Pflegekosten von der hiesigen Fürsorge getragen. Seit Juli 1926 war das Kind in G. bei einer Tante und wurde dort für Rechnung der hiesigen Fürsorge vom Jugendamt G. betreut. Seit dem 10. November 1930 befindet sich das Kind wieder in hiesiger Gemeinde und wohnt bei seiner Tante, jedoch ohne Beihilfe aus öffentlichen Mitteln.

Ist die hiesige Fürsorge berechtigt, die Pflegekosten für das Kind, soweit sie in G. entstanden und noch nicht verjährt sind,

zurückzufordern bzw., falls G. die noch nicht liquidierten Pflegekosten hier anfordern sollte, zu verweigern?

Vor Inkrafttreten der RFV. ist das uneheliche Kind von hier aus niemals unterstützt worden. Das Anerkenntnis aus dem Jahre 1924 dürfte irrtümlich ausgesprochen sein.

Antwort.

Falls D. bei richtiger Anwendung des neuen Rechts für das in G. unterstützte Kind nicht endgültig fürsorgepflichtig war bzw. ist — nach dem mitgeteilten Sachverhalt läßt sich dies nicht mit Sicherheit beurteilen —, können die nicht verjähren Fürsorgekosten aus dem Rechtsgrunde der ungerechtfertigten Bereicherung im Sinne der §§ 812 ff. BGB. zurückgefordert werden. Die dreimonatige Anmeldefrist des § 18 FV. kommt hierbei nicht in Betracht. Allerdings ist G. nur dann rückerstattungspflichtig, wenn es nicht seinerseits einen Ersatzanspruch gegen einen anderen Fürsorgeverband gehabt hätte und diesen Anspruch infolge Versäumnis der dreimonatigen Anmeldefrist verwirkt hätte. Denn in letzterem Falle wäre G. nicht als bereichert anzusehen. K.

**Umfang der Leistungspflicht der Krankenkasse bei Gewährung von Krankenhauspflege nach § 184 RVO.**

Anfrage des Kreiswohlfahrtsamts E.

Die landwirtschaftliche Arbeiterin H. H. mußte am 20. Juni 1930 wegen Geisteskrankheit in die Heil- und Pflegeanstalt in G. überführt werden. Die hiesige allgemeine Ortskrankenkasse, deren Mitglied die H. ist, hat die Kosten der Verpflegung für die ersten 26 Wochen der Krankheit sowie die

Kosten der Überführung übernommen, lehnt aber den weiteren Anspruch auf Erstattung der Kosten, die durch die Erstattung eines kreisärztlichen Gutachtens entstanden sind, mit der Begründung ab, daß sie hierzu nicht verpflichtet sei.

In der grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 4. Dezember 1929 — II a K 381/29 (A. N. des RVA. Jahrg. 1930 S. 5) — wird ausgeführt, daß zur Krankenhauspflege nicht nur ärztliche Behandlung, Heilmittel und Kosten der Unterkunft gehören, sondern alle Leistungen, welche notwendig sind, um die Pflege zu ermöglichen. Für die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt ist gesetzlich die Ausstellung eines kreisärztlichen Gutachtens vorgeschrieben. Daher muß u. E. die Krankenkasse auch diese Kosten erstatten.

Antwort.

Wir teilen die dortige Ansicht. Zur Kur und Verpflegung im Sinne des § 184 RVO. gehören nach herrschender Ansicht alle Leistungen, die notwendig sind, um die Pflege zu ermöglichen, infolgedessen auch die für ein amtsärztliches Zeugnis bei der Aufnahme in eine Heil- und Pflegeanstalt notwendigerweise aufzuwendenden Kosten. Vgl. Hahn-Kühne, Handbuch der Krankenversicherung, 10. und 11. Aufl., Anm. 2 Abs. 2 zu § 184; desgl. Hoffmann, Reichsversicherungsordnung, 2. Buch, 7. Aufl., Anm. 5 Abs. 2 zu § 184; s. auch Entscheidung des Bad. Verw.-Gerichtshofs vom 5. April 1898 — Arbeiterversorgung 1898 S. 303 — und Entsch. des Preuß. OVG. vom 14. März 1907 — Rep. III C 274/06; Arbeiterversorgung 1907 S. 652 — K.

## Tagungskalender

Zeichenerklärung: K = Kongreß; Th = Thema; A = Auskunft.

**Pfingsten 1931, Probstzella.** Pfingsttreffen der sozialistischen Fürsorger und Fürsorgerinnen. Th: Das soziale Antlitz Deutschlands nach dem Kriege. — Besprechung über Berufsausbildung und Berufsfragen. A: Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt, Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 8.

**23. bis 28. Mai, Bethel bei Bielefeld.** Th: Schulkind und Evangelium in der Gegenwart.

**23. bis 26. Mai, Hannover.** Jugendtag des Evangelischen Reichsverbandes weiblicher Jugend in Hannover.

**26. bis 28. Mai, Duisburg.** Tagung des Evangelisch-Sozialen K. Th: Die Stellung der evangelischen und katholischen Sozialethik zu den sozialen und wirtschaftlichen Nöten. — Die Gefahren der Bürokratisierung in politischer, wirtschaftlicher und sozialer Beziehung.

**26. bis 30. Mai 1931, Kissingen.** Tuberkulosetagung. Programm: 1. Tagung der Lungenheilanstaltsärzte: Th: Trennung der geschlossenen und offenen Tuberkulösen in den Heilanstalten. — 2. Tagung der Tuberkulosefürsorgeärzte: Th: Staublung und Staublungentuberkulose im Sinne des Gesetzes und der Rechtsprechung. — 3. Generalversammlung des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose: Th: Das Pneumothoraxverfahren, seine Durchführung und soziale Bedeutung. — Heilturnen. — 4. Fürsorgetag: Th: Welche Erfahrungen sind mit Umgebungs- und Reihenuntersuchungen gemacht?

**26. bis 31. Mai, Wien.** Dritter österreichischer katholischer Frauentag. Th u. a.: Die katholische Ehe und der moderne Mensch. — Berufung der Frau zum Dienst am Menschen. — Die Frau als Mutter des Volkes: als Lehrerin, als Fürsorgerin. — Aufbauarbeit

an der Familie. — Jungmütterbelehrung. — Wie gewinnen wir die Fabrikarbeiterin? A: Wien I, Hoher Markt 8.

**27. Mai, Naumburg, Rathaus.** Reichstagung des Archivs Deutscher Berufsvormünder. Th: Jugendamt und Vormundschaftsgericht. A: Geschäftsstelle des Archivs, Frankfurt a. M., Stiftstr. 30.

**27. bis 30. Mai, Köln.** 25. Hauptversammlung des Deutschen Fröbelverbandes. Th: Mutter und Kind in der sozialen Lage der Gegenwart. A: Frau Lotte Wesener, Köln-Deutz, Reichsplatz 3.

**27. Mai bis 1. Juni, München.** Universität. Generalversammlung d. Deutsch-evang. Frauenbundes. Th u. a.: Ehe und Familie in ihrer Bedeutung für Menschenbildung. — Der Beruf in seiner Bedeutung für Menschenbildung.

**28. bis 29. Mai, Essen.** Internationale kriminalistische Vereinigung Deutsche Landesgruppe. Th: Das Berufsverbrechertum. Der übergesetzliche Notstand. A: Gen. Ass. Dr. Gallas, Berlin-Tempelhof, Schulenburg-Ring 5.

**29. bis 31. Mai, Berlin.** Tagung des Bundes der Hephata. Th: Schwerhörige und der Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes. Des Schwerhörigen Not und Trost. A: Berlin W 15, Fasanenstr. 48.

**29. bis 31. Mai, Hannover.** 8. Reichskleingärtnerstag. Th: Die kleingärtnerische Jugendpflege in ihrer Beziehung zur allgemeinen Jugendpflege. — Lage des deutschen Kleingartenwesens. — Kleingartenwesen und Schule. — Der großstädtische Schulgarten und sein Einfluß auf die Erziehung der Jugend.

**29. bis 31. Mai, Koblenz.** Verbandstagung des Zentralverbandes der Kriegsschädigten und Kriegshinterbliebenen. A:

Geschäftsstelle Berlin NO 18, Große Frankfurter Str. 53.

29. bis 31. Mai, Würzburg. 30. Deutscher Caritastag. Th: Die Pflicht persönlicher Hilfsbereitschaft. — Caritas und Jugend. — Caritas und Familie. — Caritas und Seelenot. A: Caritasverband für die Diözese Würzburg, Ottostr. 8.

30. Mai, Wien. 13. Fürsorgetagung der Österreichischen Gesellschaft für Bevölkerungspolitik und Fürsorgewesen. Th: Sozialversicherung, Fürsorge und Bevölkerungspolitik. A: Österreichische Gesellschaft, Wien 18/1, Gütengasse 12.

31. Mai, Berlin. Hauptversammlung. Kommunale Vereinigung für Wohnungswesen. Th: Die im Vordergrund stehenden Fragen und Probleme im Wohnungswesen. A: München, Lipowskystr. 14.

Juni 1931, Würzburg. Volksbühnentag des Verbandes der deutschen Volksbühnenvereine. Th: Deutscher Kulturaufbau.

1. bis 5. Juni, Berlin, Zoologischer Garten. Internationaler Wohnungs- und Städtebaukongreß. Th: Die Beseitigung verwaarloster Wohnviertel. — Das Verkehrsproblem in Beziehung zu Städtebau und Landesplanung. A: Internationaler Verband für Wohnungswesen und Städtebau, 25 Bedford Row, London W. C. 1.

8. und 9. Juni, Weißenfels. 47. Jahresversammlung der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und Anhalt. Th: Freiheit und Verantwortung. A: Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und Anhalt, Hale a. d. S., Karlstr. 16.

8. bis 9. Juni, Berlin. Vierter Bauarbeiterschuttkongreß. Th: Zweck und Ziel des Bauarbeiterschutzes. — Die Entwicklung des Bauarbeiterschutzes bis zur Gegenwart. — Erkennung und Verhütung von Berufskrankheiten im Baugewerbe. — Moderne Baumethoden und die damit verbundenen Gefahren.

8. bis 14. Juni, Wien. II. Internationaler Hospital-K. Th: u. a. Krankenversicherung; Die Wirkung der Versicherung gegen Krankheit auf die Krankenhausverwaltung. A: Sekretariat des II. Internationalen Hospital-K., Wien VII, Messeplatz 1.

14. Juni, Deutschland. Rotkreuztag 1931.

14. Juni, Dresden. 6. Reichskonferenz der sozialversicherten Angestellten. Th: Kampf um die Sozialversicherung. — Die grundsätzlichen gewerkschaftlichen Fragen der Reichsfachgruppe.

15. bis 18. Juni, Goslar. Jahres tagungen des Evangelischen Reichserziehungsverbandes und der Reichskonferenz ev. Mädchenerziehungsheime.

20. bis 21. Juni, Berlin. Gesamt vorstandssitzung des Bundes deutscher Ärztinnen. Th u. a.: Wohnungshygienische Probleme. A: Geschäftsstelle des Bundes, Berlin W 30, Starnberger Str. 8.

22. bis 25. Juni, Genf. Internationale Konferenz für die afrikanische Jugend. Th: 1. Totgeburten und Säuglingssterblichkeit vom pathologischen Standpunkt (Ursachen, Vorbeugung, Säuglingsfürsorge); — 2. Totgeburten und Säuglingssterblichkeit vom sozialen und wirtschaftlichen Standpunkt (Ursachen, Vorbeugung, Säuglingsfürsorge). — 3. Bildung als Lebensvorbereitung: a) Allgemeine Bildung, b) Berufsausbildung, des Eingeborenen innerhalb seiner üblichen c) Vorbereitung auf das wirtschaftliche Leben Umgebung. — 4. Allgemeine Arbeitsbedingungen für Kinder und Jugendliche und Schutz erwerbstätiger Kinder. A: Sekretariat der Konferenz, Quai du Mont-Blanc, 31, Genf, Schweiz.

23. bis 25. Juni, Stuttgart. Jahrestagung des Stuttgarter Raphaelsvereins zum Schutz katholischer Auswanderer. A: In der Geschäftsstelle des Vereins: Hamburg I, Besenbinderhof 28.

17. Juli, Köln. Tagung des Reichsbundes der Kinderreichen Deutschlands e. V.

18. bis 21. Juli, 1932, Genf. Zweite Internationale allgemeine Kinderfürsorge K. A: Internationale Vereinigung für Kinderhilfe, Genf, 31, Quai du Mont-Blanc.

Juli-August, Paris. Internationaler Kinderschutzkongreß. Th u. a.: Schulfürsorge, Freiluftschule, pädagogisch-hygienische Fragen.

4. bis 9. August 1931, Cleveland (Ohio). 20. Weltkonferenz des Weltbundes der Christlichen Jungmännervereine. A: Weltkomitee der Christlichen Jungmännervereine 3, Rue Général Dufour, Genf (Schweiz).

16. August, Mainz, Stadthalle. 35. Deutscher Krankenkassentag. Th: Die Krankenversicherung in der Wirtschaftskrise. — Die Auswirkungen der Notverordnungen. — Der Stand der Krebsbekämpfung. — Die soziale Bedeutung der Fußerkrankungen.

23. bis 29. August, Amsterdam. Industrial Relations K. Th: Sozialökonomische Planung. A: International Industrial Relations Association, Javastraat 66, Den Haag, Holland.

26. bis 29. August. Conférence Internationale des Colonies des Vacances et Oeuvres de Plein Air. A: Dr. Dequidt, 52 Rue Saint-Georges, Paris (9e), oder M. Charles Weber, 11 Rue Calvin, Genf.

3. bis 6. September, Trier. Hauptversammlung des Vereins deutscher Bade fachmänner. Th: Vorträge, Aussprachen über praktische Erfahrungen und Besichtigungen.

7. bis 10. September, Rom. Zweite internationale Konferenz für Bevölkerungspolitik.

17. bis 21. September, Gmunden. Arbeitstagung des internationalen Verbandes für Innere Mission. Th: Die Aufgabe der weiblichen Diakonie in den Kirchen des Ostens.

19. September, Dresden. Mitgliederversammlung des Fünften Wohlfahrtsverbandes. Th: Humanitätsidee und Wohlfahrtspflege, Bevölkerungspolitik und Sozialhygiene.

21. bis 23. September, Nürnberg. Hauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene. Th: Die wirtschaftliche Bedeutung der Gewerbehygiene. — Arbeit und Kleidung. A: Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene, Frankfurt a. M., Platz der Republik 49.

22. bis 26. September, Wien. Gesamtvorstandssitzung der M. W. I. A. Th: 1. Die Arbeit der Ärztin in exotischen Ländern. 2. Der gesetzliche Schutz der gewerblich tätigen Frau. A: Hermann, Hamburg, Oberstr. 65.

Juli 1932, Genf. Allgemeiner Internationaler Kinderschutz-K. Th: Förderung und Ausbau der ländlichen Fürsorge für das Kleinkind. — Elternschulung in Fragen der Bildung und Erziehung des Kleinkindes. — Vergleich der in verschiedenen Ländern gemachten Erfahrungen bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Anstalten. — Richtlinien für die Berufsausbildung von Zöglingen in Anstalts- und Familienpflege. — Die Zusammenarbeit der Berufsberatungsstellen mit der Schule, der Familie und mit Fürsorgeeinrichtungen.

— Die gesundheitlichen und seelischen Schäden für jugendliche Arbeiter infolge mangelnder Ruhe- und Erholungsmöglichkeiten und die Möglichkeit einer Abhilfe. — Zweckmäßige Gestaltung der Freizeit und der Ferien als Aufgabe der Jugendpflege und Jugendbewegung. — Die Unterstützung ausländischer Minderjähriger und die Vollstreckung von Alimenterurteilen im Ausland. — Vorbereitung der Jugendlichen auf einen unmittelbaren Eintritt in das Berufsleben nach der Schulzeit erfolgenden Eintritt in das Erwerbsleben. — Die entscheidende Bedeutung der Berufswahl für das Schicksal der Jugendlichen.

Juli 1932, Frankfurt a. M. 2. Internationale Konferenz für soziale Arbeit. Th: Schutz der Familie: 1. Die Familie als Gegenstand und Stützpunkt sozialer Arbeit. 2. Zerfall des Familienlebens als Ursache individueller Notstände. 3. Soziale Förderung der Familie als Aufgabe der Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik. A: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge.

Herbst 1932, Berlin - Schöneberg. Internationaler Kleinkind-Erziehungs-K., veranstaltet vom Bund Entschiedener Schulreformer u. a. Gesellschaften. Th: Psychologische und biologische Fragen der Kleink.-Erzieh. — Kleink.-Schulbewegungen. — Gesunderhaltung unseres Volks-Kleink. A: Prof. Paul Oesterreich, Berlin-Friedenau, Menzelstr. 1.

## Lehrgänge und Kurse

Zeichenerklärung: Th = Thema; A = Auskunft.

1. bis 6. Juni, Dresden. Hörsaal des Deutschen Hygienemuseums. 5. Fortbildungslehrgang für Oberinnen und Schwestern in leitender Stellung, anlässlich der Internationalen Hygiene-Ausstellung. Anmeldung und A: Sekretariat der Hygiene-Akademie, Dresden-A., Lingnerplatz 1.

7. bis 14. Juni, Schloß Banz (bei Staffelstein). Freie Vereinigung großstädtischer Jugendämter. Fortbildungskurs für Jugendamtsleiter und fürsorgerische Kräfte in ähnlicher Stellung: Th: Das Zusammenspiel der Erziehungsmächte. A: bis 10. Mai beim Jugendamt Hamburg.

Sommersemester 1931, Göttingen. Wohlfahrtskurs am pädagogischen Institut der Universität Göttingen. Dauer vier Semester. Für Studenten aller Fakultäten, die später als Jugend- und Strafrichter,

Leiter von Straf- und Erziehungsanstalten. Sozialärzte, Sozialpfarrer, Fürsorger usw. tätig sein wollen. Leitung Prof. Bondy und Prof. Nohl.

Sommersemester 1931, Münster. 3. Sechsemester-Lehrgang mit besonderer Berücksichtigung kommunaler und sozialwissenschaftlicher Vorlesungen. Abschluß des Lehrgangs durch Diplomprüfung für Kommunalbeamte. Auskunft durch die Zentralgeschäftsstelle der Westfälischen Verwaltungsakademie, Münster i. W., Johannisstraße 9.

5. bis 7. Oktober, Berlin. Fortbildungslehrgang für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten. Th: Werktaetigkeit in der Blindenschule. A: Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Berlin W 35, Potsdamer Str. 120.

## Zeitschriftenbibliographie

Übersicht für April 1931, bearbeitet von Diplomvolkswirt Sofie Götze. Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin

### Fürsorgewesen

#### Allgemeines

D. Wort „Fürsorge“, Dr. Maas, Zeitschr. f. Schulgesundheitspflege u. Soz.-Hygiene, 8. 1931.

D. öffentl. und freie Wohlfahrtpfl. i. ihrer Bedeutung f. d. Arbeit d. Jugendpflegers. — Aufbaulehrgang für Bezirks- und Kreisjugendpfleger des westlichen Staatsgebietes. Jugend heraus! 4. 1931.

D. Wohlfahrtsarbeit d. Auslandsdeutschen, Freie Wohlfahrtspflege, 1. 1931.

Falsche Sparmaßnahmen i. d. Wohlfahrtspflege, Nachrichtendienst, 3. 1931.

Frühjahrstagung d. Vereinigung Norwestdeutscher Wohlfahrtsämter, Wohlfahrtswoche, 15. 1931.

Fünfzig Jahre einer wissenschaftlich. Studiengesellschaft. f. Wohlfahrtspflege, Dr. Prestel, Schweizerische Zeitschr. f. Hygiene, 4. 1931.

Möglichkeit. u. Grenzen v. Sparmaßnahmen. i. d. Wohlfahrtspf., Nachrichtendienst, 1. 1931.

Prakt. Maßnahmen z. Durchführung d. Volks- u. Massenspeisung, Dr. Bornstein, Zeitschr. f. Volksernährung u. Diätetik, 7. 1931.

Selbstmorde aus Not, Arlt, Soziale Arbeit, 1—3. 1931.

Sparmaßnahmen. in ihrer sinngemäß. Bedeutung u. in ihrer falschen Auswirk. f. d. Wohlfahrtspf. u. d. Fürsorgerin, Laarmann, Soziale Berufsarbeit, 4. 1931.

Zur sozialen Lage d. Studierenden, Merkel, Studentenwerk, 2. 1931.

**Fürsorgepflichtverordnung**

Abschiebung, Dr. Holz, Zeitschr. f. d. Heimatwesen, 12. 1931.

Änderungen i. bayerischen Fürsorgerecht, Fries, Soziale Berufsarbeit, 4. 1931.

Anzeige nach Art. 48 Abs. 1 FürsG., Dr. Fries, Bl. für öffentl. Fürs., 8. 1931.

Apparat i. d. Fürs.? — Rechtsanspruch? H. Wachenheim, Arbeiterwohlfahrt, 7. 1931.

D. Verhältnis v. § 7 u. d. RFV. v. 13. Febr. 1924, Bl. f. öffentl. Fürs., 7. 1931.

D. 75. Band d. Entscheidungen d. Bundesamtes, Geh. Justizrat Diefenbach, Zeitschr. f. d. Heimatwesen, 10. 1931.

D. Anstaltsfürsorge als Mittel sparsam arbeitender Wohlfahrtspflege, Dir. Steigertahl, Dt. Zeitschr. f. Wohlfahrtspflege, 1. 1931.

D. Erstattung d. Kriegswohlfahrtsausgaben an Länder u. Gemeinden, Dr. Görg, Kommunalpolitische Bl. f. d. Freistaat Hessen, 5/6. 1931.

D. Erstattung v. Kannleistungen, Dr. Andrae, Zeitschr. f. d. Heimatwesen, 11. 1931.

D. Zuständigk. zur Festsetz. d. Richtsätze i. d. deutsch. Ländern, Nachrichtendienst, 1. 1931.

Erstattung v. Kriegswohlfahrtsausg., Ritgel, Die Gemeinde, 7. 1931.

Ersparnisse beim Bezirksfürsorgeverband durch ärztliche Mitwirkung, Nachrichtendienst, 3. 1931.

Fürs. u. Gesundheitspolizei, Kaeßler, D. Wohlfahrtspflege i. d. Rheinprovinz, 7. 1931.

Ist die Forderung v. Zahnersatz nach d. Fürsorgepflichtverordnung berechtigt? Dr. Huwe, Zeitschr. f. Medizinalbeamte, 7. 1931.

Kritisches zur Frage d. Kostenerstattung in Fürsorgesachen, Rieder, D. Wohlfahrtspflege i. d. Rheinprovinz, 3. 1931.

Rechtsansprüche d. Fürsorgeverbandes auf Kostenersatz gegen unterhaltspflichtige Angehörige u. ihre Verwirklichung, Dortmund Wohlfahrtsblätter, 3. 1931.

Richtsätze i. d. Armenpflege, Wild, D. Armenpflege, 4. 1931.

Rückkehr z. Unterstützungswohnsitz? Cuno, Soziale Praxis, 16. 1931.

Städtenot, Beamtengehälter u. Wohlfahrtsunterstützung, D. Deutsch. Metallarbeiter, 17. 1931.

Übergangsfürs., Dr. Behrendt, Fortschritte d. Gesundheitsfürs., 3. 1931.

Unterbringung Obdachloser durch d. Polizei, Duelberg, D. Landgemeinde, 8. 1931.

Unterstützungswohnsitz oder gewöhnl. Aufenthalt? Dr. Maier, Arbeiterwohlfahrt, 7. 1931.

Voraussetz., Art u. Maß d. öffentl. Fürs., Dr. Heß, Bayerische Fürsorgebl., 4. 1931.

Zur Anwendung d. § 9 Abs. 3 RFV. bei anstaltsgehorenen Kindern, Dr. Freudling, Bayerische Fürsorgebl., 4. 1931.

### Ländliche Wohlfahrtspflege

D. öffentl. Volksbüchereiwesen i. d. Landkreisen, Dr. Brandt, Zeitschr. f. Selbstverwaltung, 8. 1931.

Kindergärten i. d. Dorfgemeinschaft, Dr. Corte, Gesunde Jugend, 8. 1931.

Wohlfahrtspflege auf d. Lande, Dr. Fridrich, Schleswig-Holstein. Wohlfahrtsbl., 4. 1931.

### Rentner

Erwerbstätigk. von nicht unterstütz. Sozialrentnern in Frankfurt a. M., Nachrichtendienst, 3. 1931.

### Ausland

D. Wohlfahrtspflege im Saargebiet, Nachrichtendienst, 3. 1931.

Wohlfahrtspflege in Danzig, Nachrichtendienst, 3. 1931.

### Finanzfragen

Beteilig. d. Preuß. Landkreise am Biersteueraufkommen d. Gemeinden, Jarmer, Zeitschrift f. Selbstverwaltung, 7. 1931.

D. Abbau d. sozialen Ausgaben im Etat perfekt, Schröter, Proletarische Sozialpolitik.

D. Haushalt d. Reichsarbeitsministeriums, Glägel, D. Kaufmann in Wirtsch. u. Recht, 4. 1931.

D. Wohlfahrtsausgaben des Rheinischen Provinzialverbandes im Jahre 1931, D. Wohlfahrtspflege i. d. Rheinprovinz, 8. 1931.

Geschäftsordn. f. d. Wohlfahrtskasse d. Stadt Hannover, Wohlfahrtswoche, 15. 1931.

Wege z. Geldbeschaff. f. d. Erziehungsanst., Hiestand, Schweiz. Zeitschr. f. Gemeinnützigk., 3. 1931.

### Ausland

D. Wohlfahrtsmarke im Auslande, Schuchardt, Freie Wohlfahrtspflege, 1. 1931.

## Organisationsfragen

Aktuelle Fragen d. Zusammenarbeit zwischen d. Arbeitsämtern und d. Krankenkassen, Dr. Waxchow, D. Krankenversicherung, 7. 1931.

## Methoden

- D. „Individualisierung“ d. öffentl. Fürs., Kleis, Arbeiterwohlfahrt, 8. 1931.  
D. Notwendigkeit d. Familienfürsorge v. Standpunkt d. Fürsorgerin aus gesehen, Stiller, Pommersche Wohlfahrtsbl. 4. 1931.  
Mütterrente als vorbeugende Familienfürs., Süersen, D. Innere Mission im evangel. Deutschl., 4. 1931.

## Frauenfragen (soziale)

- D. Mitarbeit d. Frau in d. Wohlfahrtspflege, C. Lenninger, Nachrichtenblatt d. städtischen Fürs. in Wuppertal, 3/4. 1931.  
Über d. unehel. Mutterschaft d. Lehrerin, S. Stöcker, D. neue Generation, 1—3. 1931.

## Soziale Persönlichkeiten

- Bodelschwingh. — Zu seinem 100. Geburtstag, 1831 — 6. März — 1931, Steinweg, Westfäl. Wohlfahrtspflege, 3/4. 1931.  
D. Wohlfahrtsgedanke b. Friedr. v. Bodelschwingh, Tritteläg, Westf. Wohlfahrtspflege, 3/4. 1931.  
Friedr. v. Bodelschwingh, Bl. f. Volksgesundheitspflege, 4. 1931.  
Vater Bodelschwinghs 100. Geburtstag, Der Wanderer, 3/4. 1931.  
Zum Gedächtnis v. Vater Bodelschwinghs 100. Geburtstag am 6. März 1931, Dr. Morgenstern, Bl. f. Wohlfahrtspflege, 4. 1931.  
Marion Chadwick, Regine Deutsch, Die Frau, 7. 1931.  
Z. Gedächtnis Arthur Glasers, Nohl, Soziale Arbeit, 1—3. 1931.  
Matthias Kinn III, Dr. Liese, Caritas, 4. 1931.  
Pauline v. Mallinckrodt im Dienste d. Caritas, Caritas, 4. 1931.  
Eugen Pappenheim, Kindergarten, 4. 1931.  
Helene Weber, Die Frau, 7. 1931.  
Am 10. Todestage Werthmanns, Dr. Kreutz, Caritas, 4. 1931.  
Joh. Hinr. Wichern, Engelke, Waisenhilfe, 4. 1931.  
Wichern und Werthmann: Versuch einer Parallele, Heinr. Auer, Caritas, 4. 1931.  
Zur fünfzigsten Wiederkehr v. J. H. Wicherns Todestag, D. Innere Mission im evangel. Deutschl., 4. 1931.  
D. Leitgedanke in Wicherns Lebenswerk, Aus Gottes Garten, 4. 1931.  
Wicherns Bedeutung f. d. Erziehungsarbeit d. Gegenwart, Dr. Hundinger, Evangel. Jugendhilfe, 4. 1931.

## Freie Wohlfahrtspflege

- Allen Gewalten zum Trotz sich erhalten, Dr. Schairer, Studentenwerk, 2. 1931.  
Hat Johann Friedrich Oberlin unserer heutigen Kinder- und Jugendpflege noch etwas zu sagen? Buch, D. Innere Mission im evangel. Deutschl., 4. 1931.  
Kurswelt d. Nächstenliebe, Salomon, Soziale Arbeit, 1—3. 1931.  
Not und Dienst, Dr. Brüning, Studentenwerk, 2. 1931.  
D. Ergebnisse d. III. Kongresses d. Mopr d. USSR., Mopr, 4. 1931.  
D. Fluktuation d. Mitgliedschaft d. IRH., M. Cordier, Mopr, 4. 1931.  
D. geschichtlichen und ideellen Grundlagen d. humanitären Wohlfahrtspflege, Gemeinwohl, 3. 1931.  
D. Kinder u. d. Rote Hilfe, Modotti, Mopr, 4. 1931.  
D. staatl. Aufsichtsrecht über d. caritativen Erziehungsheime, Dr. Randler, Jugendwohl, 4. 1931.

## Ausland

- D. soziale Gedanke im Protestantismus Brasiliens, Prof. Becker, Kirchlich-soziale Blätter, 3/4. 1931.  
D. soziale Gedanke in den deutsch-evangel. Gemeinden Estlands, Walter, Kirchlich-soziale Blätter, 3/4. 1931.

## Bevölkerungspolitik

### Allgemeines

- D. Sterblichkeit der Jugendlichen in Preußen, Mewes, D. Junge Deutschland, 4. 1931.  
Erschütterung u. Bestand d. Familie, Wollassch, Jugendwohl, 4. 1931.  
Zur Frage d. Gesundheitspasses, Archiv f. Soziale Hygiene u. Demographie, 1. 1931.

### Hebammen

- Forderungen für eine Neuregelung d. Hebammenwesens, Nachrichtendienst, 3. 1931.  
Referat f. d. ordentliche Versammlung der „Vereinigung zur Förderung des deutsch. Hebammenwesens“ am 26. Mai 1931 in Frankfurt a. M., Dr. Baum, Zeitschr. f. Medizinalbeamte, Sonderheft April 1931.

### Geburtenfragen

- D. Geburtenproblem in alt. u. neuer Zeit, Dr. Goödberg, Fortschr. d. Gesundh.-Fürs., 4. 1931.  
Geburtenregelung, E. Blume, D. neue Generation, 1—3. 1931.  
Geburtenregelung u. Mischung, Dr. Springer, D. neue Generation, 1—3. 1931.  
Krankenkassen und Schwangerschaftsverhütung, Proletarische Sozialpolitik, 4. 1931.  
Moralhygiene, Paasch, Ethik, 5. 1931.  
Patenschaftsversicherung, Dr. Esch, Caritas, 4. 1931.



- Stimmen gegen § 218, Dührssen, D. Sozialist. Arzt, 4. 1931.  
 Tuberkulose u. d. §§ 218 u. 184, Erwach! 4. 1931.  
 Wer ist der Vater? Alexander, Proletarische Sozialpolitik, 4. 1931.

## Jugendwohlfahrt

### Allgemeines

- Aus d. Psychologie d. Anstaltskindes, Maruhn, Christl. Kinderpflege, 4. 1931.  
 D. Jugend d. Gegenwart, Niffka, Volkswohlfahrt, 8. 1931.  
 D. Jugendwohlfahrtspflege in d. Gutachten des Reichsparkommissars, Stadtrat a. D. Zengerling, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlfahrt, 1. 1931.  
 Durch Patenschaftsarbeit zur internat. Erziehung, Mopr, 4. 1931.  
 Jugendschutz u. Presse, Dr. Dovifat, Mitteilung d. Vereins z. Schutz d. Kinder vor Ausnützung u. Mißhandlung E. V., 1. 1931.  
 Sparmaßnahmen in d. Jugendpflege, Dr. Siemering, Jugend heraus! 4. 1931.  
 Sparmaßnahmen in d. Jugendwohlfahrtspflege, Dr. Fridrich, Schlesische Wohlfahrt, 8. 1931.  
 Unzulängliches aus d. Eltern- u. Kindesrecht, Dr. Reining, Dortmunder Wohlfahrtsblätter, 3. 1931.  
 Verbot v. Schundschriften-Serien durch d. Oberprüfstelle, Dr. Hellwig, Freie Wohlfahrtspflege, 12. 1931.  
 Warum braucht d. Kleinkind heute besonders unsere Fürsorge? Corte, Bl. d. Deutsch. Rot. Kreuzes, 4. 1931.  
 Was ist Schund u. Schmutz? Dr. Wehler, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlfahrt, 1. 1931.  
 Z. Erlaß d. Wohlfahrtsministeriums über d. Genehmigung u. Beaufsichtig. d. Kindergärten, H. v. Gierke, Mutter u. Kind, 4. 1931.

### Pädagogische Methoden

- D. Proletarierkind im Kindergarten, Schwester Ruehland, Fortschr. d. Gesundh.-Fürs., 4. 1931.  
 D. Gestaltung d. religiösen Erziehung in unseren Heimen, Dr. Kleßmann, Evangel. Jugendhilfe, 4. 1931.  
 Ein Provinzialerlernetag im Landeserziehungsheim Nordhausen, Arbeiterwohlfahrt, 7. 1931.  
 Familien- oder Anstaltserziehung? Buchmüller, Pro Juventute, 4. 1931.  
 Kinder als Opfer v. Eltern-Ehrgeiz. Eine Form seelischer Mißhandlung, Dr. Heller, Mitteilung. d. Vereins z. Schutz d. Kinder vor Ausnützung u. Mißhandlung E. V., 1. 1931.  
 Körperl. Züchtigung — ein heilpädagogisches Problem, Magdalene Mulert, Die Ärztin, 4. 1931.  
 Sexualpädagogik in d. Familie, Scheffen, Christl. Volkswacht, 4. 1931.

- Theorie u. Praxis systemat. durchgeführt. Schüleranalysen: Erfassung d. Schülerpersönlichkeit durch tiefenpsychologische Betrachtung, Seeling, Die Hilfsschule, 3. 1931.  
 Um d. Wort „Autorität“ in d. christl. u. in d. autonomen Pädagogik, Landesverw. R. Hopmann, D. Wohlfahrtspflege in d. Rheinprovinz, 7. 1931.

Verborgene sexuelle Nöte d. Jugend in Erziehung u. Seelsorge, Dr. March, Christl. Volkswacht, 4. 1931.

Ziel u. neuzeitl. Organisation d. Erziehungsanstalten: Aufnahmeheim, Erziehungsheim u. Externenkolonie, Baumgartner, Schweiz. Zeitschr. f. Gemeinnützigk., 3. 1931.

### Jugendbewegung und Jugendpflege

- Aus der Arbeit eines Kinderklubs, K. Stern, Die Erziehung, 7. 1931.  
 D. deutsch. Jugendherbergswerk, Rade, Archiv f. Soziale Hygiene u. Demographie, 1. 1931.  
 D. Jugend d. radikalen Parteien im Spiegel staatlicher u. kirchlicher Jugendpflege, Suderow, Berl. Jugendrundbriefe, 4. 1931.  
 Jugend u. Innenkolonisation, Dr. Rager, Lehrlingsschutz, Jugend- u. Berufsfürs., 4. 1931.  
 Jugendpflege im Schrebergarten, Dr. Richter, Gesunde Jugend, 7. 1931.

### Uneheliche und Vormundschaft

- D. Problem d. Unehelichen, Christl. Volkswacht, 4. 1931.  
 D. Vereinsvormundschaft, Dir. Höringer, Caritas, 4. 1931.

### Fürsorgeerziehung und Jugendgericht

- Beobachtungen einer Schöffin am Jugendgericht, Frida Richter, Mutter u. Kind, 4. 1931.  
 D. Schweigesystem in Erziehungsheimen für schulentlassene Mädchen, Dr. v. d. Heyden, D. Wohlfahrtspflege in d. Rheinprovinz, 7. 1931.  
 D. freiwillige Fürsorgeerziehung, Paetow, Waisenhilfe, 4. 1931.  
 D. Landwirtschaftl. in d. Erziehungsanst., Dähler, Schweiz. Zeitschr. f. Gemeinnützigk., 3. 1931.  
 Differenzierung d. Fürsorgeerziehungsheime? Dr. Mack, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlfahrt, 1. 1931.  
 Ein Beispiel zur Verwirklichung d. Freiheitsprinzips in d. Fürs.-Erz.-Anstalt, Dr. Morgenstern, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlfahrt, 1. 1931.  
 Fürsorgeerziehung, Dir. Reinhardt, Nachrichtenbl. d. städt. Fürsorge in Wuppertal, 4. 1931.  
 Zusammenarb. zwischen Fürsorgeerziehungsbehörde u. Jugendamt, Arbeiterwohlfahrt, 7. 1931.

### Kinderarbeit

- Bericht d. Bezirks-Jugendamtes Villingen-Land über d. Hütekinderwesen, Nachrichtenendienst, 3. 1931.

Hundert Jahre Kampf um Jugendschutz, D. Junge Deutschland, 4. 1931.

#### Ausland

Jugendschutz in Mexiko, Métall, Soziale Arbeit, 1—3. 1931.

Kinderarbeit in New-Jersey, Dr. Richter, Volkswohlfahrt, 7. 1931.

### Gefährdetenfürsorge

Exhibitionismus, Dr. Abraham, Die Ärztin, 4. 1931.

Gefährdete weibl. Jugendliche im Familienverband, Thorbecke, Freie Wohlfahrts-pflege, 12. 1931.

Neue Wege bei d. Überwachung d. Prostitution, Weinberger, Soziale Arbeit, 1—3. 1931.

Straffällige Jugend, Bödeker, Wohlfahrts-woche, 15. 1931.

Vernehmung v. Zeugen d. d. Ja, Rundbrief d. Archivs Dt. Berufsvormünder, 25/26. 1931.

Vorbeugungs- und Rettungsmaßnahmen f. gefährdete Frauen u. Mädchen (II), C. Otten, Freie Wohlfahrtspflege, 12. 1931.

Weibl. Polizei, Marianne Pfahl, Die Ärztin, 4. 1931.

#### Ausland

D. Behandlung der verwaorlosten Kinder in England, Smith, Arbeiterwohlfahrt, 8. 1931.

Jugendgerichtsreform in England, Soziale Arbeit, 1—3. 1931.

### Kriegsbeschädigten- und Krieger-hinterbliebenenfürsorge

D. Kriegsblinde in d. Literatur, Schmidt, Der Blindenfreund, 4/5. 1931.

D. Reichshaushalt f. Versorgung u. Ruhe-gelälter f. 1931, Arbeiterwohlfahrt, 8. 1931.

D. Grenzen d. Anspruchs auf Versorgungs-Krankenhilfe, Dr. Paul, D. Kranken-versicherung, 7. 1931.

D. Verordnung v. 26. Juli 1930 u. § 53 RVG., Aye, Deutsch. Krankenkasse, 15. 1931.

Epilepsie u. Pflegebedürftigkeit, D. hirnver-letzte Krieger, 4. 1931.

F. Fürsorgeverbände wichtige Zusammen-stellung von Vorschriften aus dem Ver-sorgungswesen f. Kb. u. Kh.

Haftfähigkeit u. Pfändung b. Kriegsblinden, D. Kriegsblinde, 4. 1931.

Kriegsbeschädigtenfürsorge, Hemeyer, Nach-richtenbl. d. städt. Fürsorge in Wuppertal, 4. 1931.

### Wohnungswesen

#### Allgemeines

D. Wohnungsbedarf in „Landgemeinden“ des Oberschles. Industriegebietes, gemessen am

westdeutsch. Verhältnis, Dr. Rompe, Zeit-schrift f. Selbstverwalt., 7. 1931.

Gemeindl. Wohnungsaufsicht u. Wohnungs-pflege, Bräutigam, Bl. d. Deutsch. Roten Kreuzes, 4. 1931.

Mietpreisbildung im Zeichen d. Lohn- u. Ge-haltsabbaues, Bittner.

Wo stehen wir in d. Wohnungswirtschaft? Lehmann, Zeitschr. f. Wohnungswesen, 6. 1931.

Zehn Jahre Wiederaufbau Oberschlesiens, Müller, Wohnungswirtschaft, 8. 1931.

Westfäl. Wohnungsbl., 1. 1931.

#### Gemeinnützigkeitsverordnung

D. Ausführungsbestimm. z. Gemeinnützig-keitsverordn., Zeitschr. f. Wohnungswesen, 7. 1931.

D. Sonderrecht d. gemeinnütigen Wohnungs-unternehmen, Ober-Reg.-Rat Meier, Woh-nungswirtschaft, 7. 1931.

D. Durchführung d. Gemeinnützigkeitsverord-nung, Ober-Reg.-Rat Baumgarten, Zeitschr. f. Wohnungswesen, 8. 1931.

#### Wohnungsbau

Bautätigk. u. Wohnungserstell. in Berlin 1930, Mitteil. d. Statist. Amts d. Stadt Berlin, 16. 1931.

D. Wohnungsbau in d. Städten 1930, Soziale Bauwirtschaft, 7. 1931.

D. Förderung d. Neubautätigkeit im Jahre 1931, Kommunalpolitische Bl. f. d. Frei-staat Hessen, 5/6. 1931.

D. praktische Handhabung d. Verwendung v. Fürsorgemitteln f. d. Wohnungsbau, Dr. Krüger, D. Sächsische Gemeindetag, 4. 1931.

Enquete über d. Wohnungsbau, Wohnungs-wirtschaft, 7. 1931.

Erfahrungen b. Durchführung d. zusätzli-chen Wohnungsbauprogramms des Reichs f. d. Jahr 1930, Dr. Schmidt, Reichsarbeitsbl., II. Teil, 12. 1931.

Soll d. Mittelstand v. Wohnungsbau ganz ausgeschlossen werden? Prof. Sievert, Zeitschr. f. Wohnungswesen, 7. 1931.

V. „produktiven“ Wohnungsbau, Gruner, Preuß. Gemeinde-Zeitung, 12. 1931.

Wohnungsbau u. Wirtschaft in Oberschles., Müller, Oberschles. Wirtschaft, 4. 1931.

#### Siedlung

Arbeitslosigkeit u. Siedlung, Dr. Betcke, Kirchl.-soziale Blätter, 3/4. 1931.

Arbeitslosigkeit u. Siedlung, Dr. v. Mangoldt, Westfäl. Wohnungsbl., 1. 1931.

D. bäuerliche Siedlung u. ihre Bedeutung f. d. Caritas, Dr. Straubinger, Caritas, 4. 1931.

D. Siedlungsbeweg. u. d. Zukunft d. klein-Städte, Dr. v. Mangoldt, D. Reichsstädte-bund, 5. 1931.

Erwerbslosigkeit u. Umsiedlung, Schleicher, Zeitschr. f. Selbstverwalt., 8. 1931.

Wie steht es um die Siedlung? Rönneberg, Soziale Praxis, 7. 1931.

Wirtschaftssiedl. z. Entlastung d. Arbeitsmarktes, Dr. Wilbrandt, Gewerkschafts-Ztg., 16. 1931.

### Finanzierung

D. Bausparkengesetz, v. Gruner, Zeitschr. f. Wohnungswesen, 7. 1931.

Das „Offene Bausparsyst.“, ein Schneeballsystem, v. Beckerath, Westf. Wohnungsbl., 1. 1931.

Neue Aufgaben d. öffentl. Bausparkassen, Kohlrausch, D. Reichsstädtebund, 8. 1931.

### Ausland

Bestimmungen betr. Wohnungsbau u. Wohnungspolizei, Schweizerische Zeitschr. f. Hygiene, 4. 1931.

### Betriebswohlfahrtspflege

Rationalisierung als Bewegung, RKW.-Nachrichten, 3. 1931.

### Ausland

D. Aktienbeteiligung d. Arbeitnehmer in U. S. A., Dr. Tänzler, Der Arbeitgeber, 8. 1931.

### Wandererfürsorge

Individuelle Fürs. an d. wandernden Bevölkerung, Nicolai, Nachrichtenblatt d. städtischen Fürs. in Wuppertal, 3. 1931.

Z. Aufbau d. Wandererfürs. in Bayern, Dr. Marx, Bayerische Fürsorgebl., 4. 1931.

### Wanderungswesen

Argentinien als Auswanderungsziel? Dr. Lütge, Studentenwerk, 2. 1931.

### Strafgefangenen- und Entlassenenfürsorge

Bemerkungen zur Gefangenen- u. Entlassenenfürs., Dr. Schmidt, Freie Wohlfahrtspflege, 1. 1931.

Biologische Zentralstellen im Dienste der Kriminalpolitik, Dr. Finke, D. Strafvollzug, 3. 1931.

D. Entwurf d. Strafvollzugsgesetzes u. d. freie Liebestätigkeit, Dr. Wuermeling, Caritas, 4. 1931.

D. Grenzen d. modernen Strafvollzuges, Ubelohde, Ethik, 5. 1931.

Fürsorgerische Probl. im Strafrechts- u. Gefängniswesen, Dr. Blumenthal, Soziale Praxis, 14. 1931.

Persönlichkeitsforschung unserer Strafgefangenen in theoretischen und praktischen Fingerzeigen, Dziembowski, D. Strafvollzug, 3. 1931.

Politik gegen Strafrechtsreform, Dr. Kahl, Juristisch. Wochenschr., 14. 1931.

Stellungnahme d. Dtsch. Reichszusammenschlusses f. Gerichtshilfe, Gefangenen- u. Entlassenenfürs. d. freien Wohlfahrtspf.

z. Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, Monatsblätter d. Dtsch. Reichszusammenschlusses, 3. 1931.

Strafrechtsreform und soziale Gerichtshilfe, Friedländer, Arbeiterwohlfahrt, 8. 1931.

Vorsch. d. deutsch. Vereinigung f. Jugendgerichte u. Jugendgerichtshilfe f. eine gesetzl. Regelung u. soziale Gerichtshilfe, Nachrichtendienst, 1. 1931.

Vorschläge d. Dtsch. Caritasverbandes z. Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, Caritas, 4. 1931.

### Lebenshaltung

Unterschiede d. Lebenshaltungskosten f. Angestellte in Europa, D. Kaufmann in Wirtschaft u. Recht, 4. 1931.

Untersuchungen üb. d. Lebenshaltung d. Landarbeiters, Plaschke, Fortschritte d. Gesundheitsfürs., 3. 1931.

Wie sieht es im Beamtenhaushalt aus? Rahner, Sächs. Gemeindebeamten-Ztg., 7. 1931.

### Ausland

D. sozial. u. wirtschaftl. Verhältn. d. Lehrlinge und Lehrmädchen in Budapest, Lehrlingsschutz, Jugend- u. Berufsfürs., 4. 1931.

### Sozialpolitik

#### Allgemeines

Arbeitslosigk. u. Wirtschaftskrise, Dr. Mombert, Dtsch. Wirtschafts-Ztg., 18. 1931.

Arbeitszeitverkürzung u. Lohnausgleich durch ersparte Arbeitslosenunterstützung, Wissell, Sozialist. Monatshefte, Febr. 1931.

Bekämpf. d. Arbeitslosigk. durch Verkürzung d. Arbeitszeit, Dr. Frick, Soziale Praxis, 15. 1931.

Brauns-Kommission u. Vierzigstundenwoche, Gewerkschafts-Ztg., 17. 1931.

D. neunte Schuljahr, Dr. Wolff, Archiv f. Soziale Hygiene u. Demographie, 1. 1931.

D. Frühling d. Wirtschaft, Ufermann, Dtsch. Krankenkasse, 17. 1931.

Der Mensch u. d. Rationalisierung, RKW.-Nachrichten, 3. 1931.

D. Hauswirtschaft als Teil d. Volkswirtschaft, Mühsam-Werther, Dtsch. Wirtschafts-Ztg., 17. 1931.

D. wahren Ursachen d. Arbeitslosigkeit, Sonneck, Ethik, 5. 1931.

Doppelverdiener, D. Beamtenbund, 28. 1931.

Falsche Kapitalbildung u. falsche Einkommensbildung als Dauerursache d. Massenarbeitslosigkeit., Dr. Wilken, 15. 1931.

Falsche Kapitalbildung u. falsche Einkommensbildung als Dauerursache der Massenarbeitslosigkeit, Dr. Folkert, Soziale Praxis, 16. 1931.

Frauenarbeit und Wirtschaftskrisis, Die Frau, 7. 1931.

Grundprobl. d. staatl. Sozialpolitik in d. Gegenwart, Dr. Stegerwald, D. Reichsversicherung, 3. 1931.

- Kapitalleitung u. Arbeitslosigkeit, RKW.-Nachrichten, 3. 1931.
- Lohnsenkung? Dr. Meyer, Soziale Praxis, 7. 1931.
- Sozialpolitik auf d. Prüfstand, Dr. Winschuh, Dtsch. Wirtschafts-Ztg., 17. 1931.
- Über d. Wesen d. autonomen Sozialpolitik, Quint, Materialblätter f. Wirtschafts- u. Sozialpolitik, 4. 1931.
- V. Kampf gegen d. verheirat. erwerbstät. Frauen, Hanna, D. Arbeit, 4. 1931.
- Wirkungen d. Krise, d. Verbrauchssteuern u. d. Rationalisierung in d. Nahrungsmittelgewerben, Gewerkschafts-Ztg., 15. 1931.
- Wirtschaft u. Politik. Erste Vorschläge d. Brauns-Kommission, Sender, Betriebsräte-Zeitschr. d. D. M. V., 8. 1931.
- Z. Problem d. Krisenursachen, Landauer, Soziale Praxis, 18. 1931.
- Z. Arbeitslosigkeit d. Arbeitnehmerin in d. Jahren 1929 und 1930, Ehlert, D. Christliche Frau, 4. 1931.
- Zur Frage d. 9. Schuljahres in Altona, Köster, Amtsbl. d. Stadt Altona, 50. 1931.

#### Ausland

- D. engl. Arbeiterregierung u. d. Arbeitslosigkeit, Milne-Bailey, D. Arbeit, 4. 1931.

### Arbeitsschutz

- D. Übereinkommen über d. Nacharbeit d. Frauen, Gewerkschaftliche Frauenzeitung, 2. 1931.
- D. Wesentliche f. d. Konstruktion v. Arbeitsstätten u. Arbeitsplätzen u. häufig dabei gemachte Fehler, Dr. Hebestreit, Reichsarbeitsbl. III, 11. 1931.
- Gesundheitsverhältnisse d. Arbeiter in Säurebetrieben, Reichsarbeitsbl. III, 8. 1931.
- Lehrlinge u. Lehrstellen, Dr. Wille, Mitteil. d. Industrie- u. Handelskammer, 7. 1931.
- Wahrheit u. Irrtum in d. „Open-Door“-Bewegung, Ober-Reg.-Rat Lüders, Soziale Praxis, 15/16. 1931.
- Warum Wirtschaftsschulen? Lüdemann, Vierteljahrshefte d. Berl. Gewerkschaftsschule, 4. 1931.

### Arbeitslosenversicherung

#### Allgemeines

- Arbeitslosigkeit u. Verwaisung, Schwab, Waisenhilfe, 4. 1931.
- D. Reichsanstalt f. Arbeitsvermittl. u. Arbeitslosenvers. im Jahre 1931, 3 Milliarden Reichsmark f. Arbeitslose, D. Ehefrauen unserer Stellenlosen, D. Personal d. Reichsanstalt, Staatsaufgaben d. Arbeitslosenvers., Dr. Schepp, GDA., 8. 1931.
- Erhebung über d. Zuzug Arbeitsloser nach Ludwigshafen a. Rh., Munzinger, D. Arbeitslosenvers., 1. 1931.

- Seelische Auswirkung d. Arbeitslosigkeit u. ihre Bekämpfung, Dr. Juliusburger, Deutsche Krankenkasse, 17. 1931.

#### Reformvorschläge

- Arbeitslosensiedl., der Weg aus d. Krise. Wagenbach, Bl. f. Volksgesundheit, 4. 1931.
- Äußerungen z. Umgestaltung d. Arbeitslosenfürs., Nachrichtendienst, 1. 1931.
- Betrachtungen z. Reform d. Arbeitslosenhilfe, Dr. v. Stockhausen, Zeitschr. f. Selbstverwaltung, 7. 1931.
- D. Gesetzentwürfe über d. Neugestaltung d. Arbeitslosenhilfe, Pick, Zeitschr. f. d. Heimatwesen, 11. 1931.
- D. Kostenfrage, Wohlfahrtswoche, 17. 1931.
- Drei- oder Zweiteilung d. Erwerbslosenfürsorge?, Mitteilungsbl. d. Bez. Friedrichshain, 4. 1931.
- Ein Gesetzentwurf über d. Reichsarbeitslosenfürsorge, Meisel, Nachrichtenblatt d. städtischen Fürs. in Wuppertal, 3. 1931.
- Finanzlage d. Landkreise u. Neuregelung d. Arbeitslosenhilfe, D. Nachbarschaft, 12. 1931.
- Flickwerk, Schickenberg, Wohlfahrtswoche, 16. 1931.
- Neuer Kampf um d. Arbeitslosenvers.? Gewerkschaftszeitung, 15. 1931.
- Noch ein Entwurf f. ein Arbeitslosenfürsorgegesetz, Wohlfahrtswoche, 12. 1931.
- Reichsanträge zur Reichsarbeitslosenfürsorge, Nachrichtendienst, 3. 1931.
- Reichsarbeitslosenfürsorge, Dr. Wergo, Zeitschrift f. Kommunalwirtschaft, 7. 1931.
- Stellungnahme d. Deutschen Landkreistages zur Frage einer Reichsarbeitslosenfürsorge, Nachrichtendienst, 3. 1931.
- Wann endlich Reichsarbeitslosenfürsorge? Dr. Fischer, D. Arbeitsfürsorge, 7. 1931.
- Wann endlich Reichsarbeitslosenfürsorge? Dr. Fischer, D. Arbeitslosenvers., 1. 1931.
- Wie es kommen mußte, Wohlfahrtswoche, 17. 1931.
- Zwei Entwürfe f. ein Arbeitslosenfürsorgegesetz, Wohlfahrtswoche, 9. 1931.
- Einzelfragen**
- Arbeitslos im Sinne d. § 397 d. Angestelltenversicherungsgesetzes? Dr. Kreil, Volkstümliche Zeitschrift, 7. 1931.
- Arbeitslosenunterstützung f. Jugendliche u. familienrechtlicher Unterhaltsanspruch, Nachrichtendienst, 3. 1931.
- D. Beitragssystem in d. Arbeitslosenversicherung, Schlederer, Soziale Praxis, 18. 1931.
- D. Befreiung d. Hausgewerbetreibenden v. d. Arbeitslosenversicherungspflicht, Wasewig, D. Arbeitslosenvers., 1. 1931.
- D. Meldekarte, Salzmann, D. Arbeitslosenversicherung, 1. 1931.
- Kurzarbeiterunterstützung f. Wochenfeiertage, Dr. Andrée, D. Arbeitslosenvers., 1. 1931.

Zur Kritik d. Beitragssystems in d. Arbeitslosenversicherung, Mau, Soziale Praxis, 7. 1931.

### Krisenfürsorge

Erfahrungen m. d. Zusammenarbeit v. Wohlfahrtsamt und Arbeitsamt b. d. Durchführung d. Krisenfürsorge (Fortsetzung), Nachrichtendienst, 3. 1931.

Reform d. Krisenfürsorge u. d. Unterstützung f. Wohlfahrtserwerbslose, Wohlfahrtsbl. f. d. Provinz Hannover, 4. 1931.

### Wohlfahrtserwerbslose

D. Belastung d. westlichen Landgemeinden durch d. Wohlfahrtserwerbslosen, Dr. Göb, Preuß. Gemeinde-Zeit., 11. 1931.

D. unterstützten Wohlfahrtserwerbslosen Ende Februar 1931, Wirtschaft und Statistik, 7. 1931.

Ergebnisse d. Statistik d. Wohlfahrtserwerbslosen, Arbeiterwohlfahrt, 7. 1931.

Erwerbslosenhilfe u. Gemeindenot, Rinner, Die Gemeinde, 7. 1931.

Gliederung d. Wohlfahrtserwerbslosen in Köln, Dr. Mewes, D. Arbeitsfürsorge, 7. 1931.

Kritisches z. Reichswohlfahrtserwerbslosenstatistik, Dr. Gunzert, D. Arbeitsfürsorge, 7. 1931.

Leitsätze d. Reichsanstalt zur Frage Wohlfahrtserwerbslose u. öffentliche Arbeitsvermittlung, D. Arbeitsfürsorge, 7. 1931.

Leitsätze d. Reichsanstalt zur Frage Wohlfahrtserwerbslose und öffentliche Arbeitsvermittlung, Die Arbeitslosenversicherung, 1. 1931.

Z. Problem d. Wohlfahrtserwerbslosen, Reg.-Rat Friedmann, Freie Wohlfahrtspflege, 12. 1931.

### Sonstige Maßnahmen

#### A. Jugendliche

D. Mitarbeit d. Arbeitsämter an d. Hilfswerk f. arbeitslose Jugendliche, Nachrichtendienst, 1. 1931.

D. Mitwirkung d. Jugendämter b. arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen f. d. erwerbslose Jugend, Nachrichtendienst, 3. 1931.

D. Überführung städtischer Jugendlicher in d. Landwirtschaft, Dr. Ehmke, Reichsarbeitsbl. II. Teil, 12. 1931.

Durchführung beruflicher Bildungsmaßnahmen f. jugendl. Arbeitslose, Mitteilungsbll. d. Landesarbeitsamtes Bayern, 4. 1931.

Eine Erhebung an arbeitslosen Jugendlichen in Chemnitz, D. Arbeitsmarkt in Sachsen, 14. 1931.

Erwerbslose Jugend in Not! Arndt, Schleswig-Holsteinsche Wohlfahrtsbl., 4. 1931.

Hilfsdienst an d. erwerbslosen Jugend, Finck, Evang. Jugendhilfe, 4. 1931.

Überörtliche Beeinflussung d. Hilfsmaßnahmen f. erwerbslose Jugendliche, Nachrichtendienst, 3. 1931.

#### B. Erwachsene

Arbeitslosenschulung im bäuerl. Volkshilfsheim Marientann, Pfarrer Bärtle, Caritas, 4. 1931.

Kulturelle Nothilfe f. Erwerbslose, Hellwig, Die Gemeinde, 8. 1931.

Reichshilfe f. Bildungsarbeit an Erwerbslosen? Vierteljahrshefte d. Berliner Gewerkschaftsschule, 4. 1931.

Unentgeltl. Veranstalt. f. Arbeitslose, Neuburger, D. Arbeitslosenvers., 1. 1931.

### Ausland

Arbeitslosenvers. in Amerika, Dr. Neustätter, D. Reichsvers., 3. 1931.

Arbeitslosigkeit u. ihre Bekämpfung in d. Südafrikanischen Union, Dr. Karstedt, Reichsarbeitsbl. II. Teil, 12. 1931.

D. „Amerikanische Plan“ f. Arbeitslosenvers., Dr. Marx, Wohlfahrtswoche, 12. 1931.

D. Arbeitslosenvers. u. d. allgem. Krise in Belgien, Vercruyse, Internat. Zeitschr. f. Sozialvers., 3. 1931.

### Rechtsfürsorge

Armenrechtbewilligung f. d. Vergangenheit, Dr. Schmidt, Juristische Wochenschrift, 16. 17. 1931.

D. Sühntermin in Ehesachen v. d. Rechtsauskunfts- u. Gütestelle in Hamburg, Dr. Beit, D. Rechtsauskunft, 2. 1931.

Wird sich d. durch d. Notverordn. d. Reichspräsidenten angeordnete Herabsetzung d. Gebühren d. Armenanwälte in Ehesachen auf die Bewilligung d. Armenrechts an minderbemittelte Eheprozeßparteien auswirken? Dr. Schmidt, D. Rechtsauskunft, 2. 1931.

### Gesundheitsfürsorge

#### Allgemeines

D. erzieherische Aufgabe d. Arztes, Dr. Benjamin, Gesunde Jugend, 7. 1931.

Infektionskrankheiten, öffentl. u. private Gesundheitspflege, Dr. Gottstein, Soziale Medizin, 4. 1931.

Krankenhaus u. Öffentlichkeit, Knack, D. Sozialist. Arzt, 4. 1931.

Kurze Übersicht über d. Geschichte d. Medizin, Dr. Wehnert, Für unsere Schwestern, 7. 1931.

Leibesübungen und Volksgesundheit, Söllner, Bl. f. d. Wohlfahrtswesen.

Organisation u. Bedeutung d. Gemeindepflegestationen auf dem Lande, Dr. v. Schmeling, Gesundheitsfürsorge, 4. 1931.

Spurmaßnahmen in d. Gesundheitsfürsorge, Dr. Schröder, Archiv f. Soziale Hygiene u. Demographie, 1. 1931.

- Sparmöglichk. in d. Gesundheitsfürsorge, Dr. Hoffa, Archiv f. Soziale Hygiene u. Demographie, 1. 1931.
- Stiefkinder d. Gesundheitsfürsorge, Ziemann, Gesunde Jugend, 7. 1931.
- Vorschläge f. eine Neuregelung d. staatl. Gesundheitswesens in d. Kreisinstanz (Lokalinstanz) in Preußen, v. Dr. Memelsdorff, Dr. Wollenweber, Zeitschr. f. Medizinalbeamte, 3. 1931.
- Zeitfragen d. Gesundheitsfürsorge, Dr. Meier, Bl. für Gesundheitsfürsorge, 6. 1931.

## Mutter- und Säuglingsfürsorge

- Erfolge häuslicher Pflege b. Frühgeburten, Thea Witt, Fortschritte d. Gesundheitsfürs., 3. 1931.
- Säuglingsfürsorge u. Hebammen, Dr. Studel, Bl. f. Gesundheitsfürsorge, 6. 1931.
- Säuglings- u. Kleinkinderfürsorge, Dr. Gottlieb, Bl. f. d. Wohlfahrtswesen.
- Jugendgesundheit
- D. körperliche Zustand d. jüdischen Kindes, Rosenthal, Ose-Rundschau, 1. 1931.
- Ergebnisse über Schulkinderreihuntersuchungen, Dr. Zelter, Mitteilungen, Verein zur Bekämpfung d. Schwindsucht, 15. April 1931.
- Frühfürsorge f. Schmerzenskinder m. Sprachgebrechen, Taube, Das Land, 4. 1931.
- Grundsätzliches über Schulzahnpflege, Dr. Sonnenburg, Pommersche Wohlfahrtsbl., 4. 1931.
- Querschnitt durch d. Schulzahnpflege, Dr. Frenzel, Zahnärztliche Mitteilungen, 17. 1931.
- Schöpferische Kinderhände. Ein Kapitel über Schule u. Volksgesundheit, Neumann, Hygienischer Wegweiser, 4. 1931.

## Erholungsfürsorge

- Aussichten der Kindererholungsfürsorge im Frühjahr und Sommer 1931, Dr. Behm, Freie Wohlfahrtspflege, 1. 1931.
- D. Heimweh im Kinderheim, Reg.-R. Döpel, Gesunde Jugend, 7. 1931.
- D. Bedeutung v. Erholung u. Nebenbeschäftigung in d. psychischen Hygiene, Dr. Sommer, Zeitschr. f. psychische Hygiene, 2. 4. 1931.
- D. Durchführung d. Müttererholung vom gesundheitl. Standpunkt, Dr. Cardauns, D. Wohlfahrtspflege in d. Rheinprovinz, 8. 1931.
- D. Entwicklung d. Kinderheilstätte, Blume, Gesunde Jugend, 8. 1931.
- D. Verhütung d. Einschleppung übertragb. Krankheiten in Kinderheime, Dr. Behrend, Zeitschr. f. Medizinalbeamte, 3. 1931.
- Erfahrungen in d. Müttererholungsfürsorge, Dr. Schött, D. Wohlfahrtspflege in d. Rheinprovinz, 8. 1931.

- Erholungsfürsorge als gemeinsame Aufgabe d. Arztes u. d. Pädag., Prof. Becker u. Prof. Klotz, Gesunde Jugend, 7. 1931.
- Freiluftschule, Dr. Sahrhage, Freie Wohlfahrtspflege, 12. 1931.
- Freiluftschulen f. alle Kinder, Dr. Zurkzogl, Fortschritte d. Gesundheitsfürs., 3. 1931.
- Mütterarbeit d. Evangel. Frauenhilfe, Lucas, Pommersche Wohlfahrtsbl., 4. 1931.
- Müttererholung, D. Wohlfahrtspflege in d. Rheinprovinz, 8. 1931.
- Sparen am falschen Platze, Dr. Schneider, Westfäl. Wohlfahrtspf., 3/4. 1931.
- Zusammenarbeit von privater u. öffentl. Wohlfahrtspf. zur Förderung d. Müttererholung, D. Wohlfahrtspf. in d. Rheinprovinz, 8. 1931.

## Geistes- und Gemütskrankenfürsorge

- D. seelische Erkrankung als soziales Problem, Reich, D. sozialist. Arzt, 4. 1931.
- Gedanken über „Außenfürsorge für Geistes- kranke“, Dr. Kell, Bl. f. Wohlfahrtspf., 4. 1931.
- Neuere Bestreb. auf d. Gebiet d. offenen Irrenfürsorge, Nachrichtendienst, 1. 1931.
- Zur psychotherapeutischen Würdigung der Beschäftigung Geisteskranker, Nitsche, Zeitschr. f. psychische Hygiene, 2. 4. 1931.

## Erwerbsbeschränktenfürsorge

- Charakterfehler u. Eigentümlichkeiten d. Taubstummen, E. Sutermeister, Freie Wohlfahrtspf., 12. 1931.
- D. Hilfsschulkind d. Großstadt u. sein Milieu, Gossow, Die Hilfsschule, 3. 1931.
- Die höhere Bildung d. Blinden u. ihre Verwendungsmöglichkeiten, Dr. Strehl, Freie Wohlfahrtspf., 1. 1931.
- D. Berufseignung d. Körperbehinderten, Dr. Haeger, Der Krüppelführer, 2. 1931.
- D. Frühbehandl. d. Deformitäten als Ziel einer rationellen Krüppelfürsorge, Dr. Kreuz, Bln. Wohlfahrtsbl., 8. 1931.
- D. Krüppelfürs., Gutjahr, Berl. Wohlfahrtsblätter, 8. 1931.
- Gedanken über d. Erziehung u. Bildung d. gehörl. Kindes, Schürmann, Westfäl. Wohlfahrtspf., 3/4. 1931.
- Hausinfektionen u. orthopädische Anstalten, Dr. Hepner, Der Krüppelführer, 2. 1931.
- Muß es soviel Verkrüppelte geben? Dr. Ulrich, Der Krüppelführer, 2. 1931.
- Orthopädische Gymnastik, hygien. Turnen und Schulregelturnen, Dr. Böhm, Berliner Wohlfahrtsbl., 3. 1931.
- Zur Erziehung d. blinden Kleinkindes, Dr. Löwenfeld, D. Blindenfreund, 3. 1931.

## Ausland

- D. Erwerbsbeschränktenfürs. in d. Niederlanden, Nuyl, Internat. Zeitschr. f. Sozialvers., 3. 1931.

## Tbc.-Fürsorge

- D. derzeitige Stand d. Tuberkuloseforschung u. d. Tuberkulosebekämpfung, Dr. Seiffert, Dienst am Leben, 7. 1931.
- D. gesetzliche Regelung d. Tuberkulosebekämpfung in Thüringen, Soziale Praxis, 18. 1931.
- Die Tuberkulosesterblichkeit in Chemnitz, Dr. Fröhlich, Tuberk.-Fürs.-Blatt, 3. 1931.
- Einige Tuberkulosezahlen, Dr. Denker, Tuberk.-Fürs.-Blatt, 3. 1931.
- Neuere Gesichtspunkte f. d. Tuberkulosefürsorge, Dr. Schmidt, Archiv f. Soziale Hygiene u. Demographie, 1. 1931.

## Ausland

- D. Tuberkulosefürs. in Wien 1919 bis 1929, Dr. Gögl, Bl. f. d. Wohlfahrtswesen.

## Krebskrankenfürsorge

- D. Maximum d. Sterblichkeit an Karzinom i. Alter v. 65 Jahr. u. seine Überwindung, Dr. Roesle, Archiv f. Soziale Hygiene u. Demographie, 1. 1931.
- Fortschritte der Krebsbekämpfung, Nachrichtendienst, 3. 1931.
- Krebsfurcht u. Kurpfuschertum, Prof. Dr. Dietrich, Schlesische Wohlfahrt, 8. 1931.
- Zur Frage d. Krebssterblichkeit, Dr. Vatermann, Archiv f. Soziale Hygiene u. Demographie, 1. 1931.

## Zuckerkrankenfürsorge

- D. Fürsorge f. Zuckerkranken i. Rahmen d. Fürsorgedienstes i. Krankenhaus, Tüllmann, Zeitschr. f. Gesundheitsverwalt. u. Gesundheitsfürs., 8. 1931.

## Alkoholkrankenfürsorge

- D. Gaststättengesetz u. d. kommunale Gesundheitsverwaltung, Bandel, Zeitschr. f. Gesundheitsverwalt. u. Gesundheitsfürs., 7. 1931.
- D. Anwendung v. Künkels Charakterkunde i. Fällen d. Trunksucht, Schacht, Internat. Zeitschr. gegen d. Alkoholismus, 1. 1931.
- D. Alkoholkrankenfürs. i. Rahmen d. psychiatrisch. Fürs., Dr. Hinsen, Westfäl. Wohlfahrtspflege, 3/4. 1931.
- D. deutschen Heil- und Heimstätten für Alkoholkranken i. Jahre 1930, Kruse, Blätter f. prakt. Trinkerfürs., 1. 1931.
- Klinische Trinkerfürs., Dr. Cimal, Blätter f. praktische Trinkerfürs., 1. 1931.
- Unsere Aufgabe a. d. Kindern der Alkoholkranken, Micksch, Neuland, 14/15. 1931.
- Zur Lage d. freien Trinkerfürs., Dr. Polzer, Blätter f. prakt. Trinkerfürs., 1. 1931.
- Zur Statistik in der Alkoholkranken-Fürs., Drucker, Zeitschr. für Gesundheitsverw. u. Gesundheitsfürs., 7. 1931.

## Ausland

- D. Arbeitsmethod. d. Alkoholkapitals i. England, Hercood, Internat. Zeitschr. gegen d. Alkoholismus, 1. 1931.

## Sozialversicherung (Allgemeines).

- D. Behndl. d. Jugendl. i. d. neuen Sozialversich.-Vorlag., Lehrlingsschutz, Jugend- u. Berufsfürs., 4. 1931.
- D. dtsh. Sozialversicherung als Kampfobjekt (V), Dr. Weblor, Caritas, 4. 1931.
- D. kritische Lage d. Träger d. Sozialversich., Dr. Aurin, R. Reichsversich., 3. 1931.
- D. Landwirtschaft i. d. deutsch. Sozialversich., Dr. Grieser, D. Deutsch. Landkranken-kasse, 8. 1931.
- D. Reichsversicherungsamt i. Jahre 1930, D. Krankenversicherung, 7. 1931.
- D. schadenvorbeugend. Gedanke in der dtsh. Sozialversicherung, Niemuth, Waisenhilfe, 4. 1931.
- Erläuter. d. Fürs. d. Reiches f. Versicherte aus d. abgetreten. Gebiet., Dr. Rosenberg, D. Reichsversich., 3. 1931.
- Vertrag über Sozialversich. m. Österreich, D. Betriebskranken-kasse, 8. 1931.

## Krankenversicherung

- Aufgaben d. Vertrauensarztes i. d. Krankenversicherung, Dr. Rink, Zeitschr. f. Schulgesundheitspf. u. soz. Hygiene, 8. 1931.
- Auswert. d. Statistik e. Provinzialverb. üb. d. Auswirk. d. Notverordn. v. 26. Juli 1930, Dir. Schraeder, D. Dt. Landkranken-kasse, 7. 1931.
- D. Neueregulung d. deutsch. Krankenversich., Dr. Dobbernack, Archiv f. Soziale Hygiene u. Demographie, 1. 1931.
- D. Verhältniszahl, Dr. Heinemann, D. Krankenversicherung, 8. 1931.
- Keine Zentralisation i. d. Krankenvers., Dr. Braetsch, D. Betriebskranken-kasse, 7. 1931.
- Sinnvolle Reform d. Krankenversicherung? Bergmann, Materialblätter f. Wirtschafts- u. Sozialpolitik, 4. 1931.
- Verschmelzg. v. Krankenkassen, Soz. Zukunft, 8. 1931.

## Invalidenversicherung

- Abbau d. Leistungen d. Invalidenversicherung? Welker, Soziale Praxis, 18. 1931.
- Ausgabenwirtsch. i. d. Invalidenvers., Präsid. Andre, Dt. Invaliden-Versich., 4. 1931.
- D. Krankenhaus Stadtheide b. Tilsit d. Landesversich.-Anst. Ostpr. i. Rahmen d. planmäßig. Tuberkulosebekämpf. i. Ostpr., Dr. Gentgen, Dt. Invaliden-Versich., 4. 1931.
- D. Invaliden-Versich. in d. Jahren 1929 u. 1930, D. Krankenversicherung, 7. 1931.
- D. Inv.-Vers. i. d. Jahr. 1929 u. 1930, Soz. Zukunft, 8. 1931.
- Um d. Sanierung d. Invaliden- u. Knapp-schaftsvers., D. Beamtenbund, 28. 1931.
- Und noch einmal: Ausgabenwirtsch. in d.

Invalidenvers., Präsid. Grotewohl, Dt. Invaliden-Versich., 4. 1931.

### Unfallversicherung

D. Einführung der berufsgenossenschaftl. Unfallversicherung in der freien Wohlfahrtspf., Dr. Vöhringer, Freie Wohlfahrtspf., 1. 1931.

Ein Vorstoß gegen d. Unfallversich., Hoch, Volkstümliche Zeitschrift, 8. 1931.

Reform d. Unfallversicherung, Geisthardt, Deutsche Krankenkasse, 17. 1931.

Unfallverhütung u. Berufsschulung, Dr. Kremer, Reichsarbeitsbl. III, 8. 1931.

### Knappschaftsversicherung

Bestrebungen z. Sanierung d. Reichsknappschaft, Nachrichtendienst, 3. 1931.

D. soziale Versich. i. deutsch. Bergbau: Geschichte — Entwicklung — Notwendigkeit, Leistenschneider, Materialblätter f. Wirtschafts- u. Sozialpolitik, 4. 1931.

### Angestelltenversicherung

D. Angestelltenversich. wieder einmal i. Gefahr, v. Bösch, G. D. A., 7. 1931.

### Ausland

D. Grundlagen d. schweizerischen Krankenversich., Siegel, Die Ersatzkasse, 4. 1931.

D. künftige Gestaltung d. österreich. Sozialgesetzgebung, Dr. Lederer, Soziale Praxis, 14. 1931.

D. niederländische Sozialversicherung, Nuyt, Dt. Zeitschr. f. Wohlfahrtspf., 1. 1931.

D. österreich. Krankenversicherung, Großmann, Proletarische Sozialpolitik, 4. 1931.

D. Reform d. österreich. Sozialgesetzgebung, Dr. Lederer, Soziale Praxis, 18. 1931.

Österreichs Sozialversich. a. Wendepunkt, Dr. Fischer, D. Reichsversich., 3. 1931.

Privatkrankenpfl. i. d. Vereinigten Staaten, Dir. Geister, Unterm Lazaruskreuz, 4. 1931.

### Soziale Ausbildung und Berufsfragen

D. Umstellung d. Säuglingspflegeschul. gemäß d. reichseinheitlich. Regelung d. Ausbildg. d. Säuglings- u. Kleinkinderpflegerinnen, Dr. Rott, Nachrichtenbl. d. Deutsch. Rot. Kreuzes, 6. 1931.

Ansprüche a. d. Helferin in Kinderheilstätte u. Erholungsheim, Dr. Isbert, Gesundheitsfürs., 4. 1931.

Besprechung üb. die Neuregelung d. Jugendleiterinnenausbild. im Ministerium für Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung im Jan. 1931,

D. Ethos des Ehrenamts, Der Kriegsblinde, 4. 1931.

Der Abbau d. sozial. Kräfte, Zeitschr. f. d. Heimatwesen, 12. 1931.

D. Fortbildung der Lehrerschaft in der Hygiene, Weisbach, Zeitschr. f. Schulgesundheitspfl. u. soziale Hygiene, 7. 1931.

Lebensvolle Probl. i. d. Schwesternarbeit, Hoetsch, Bl. d. Deutsch. Rot. Kreuzes, 4. 1931.

Was erwarten wir von d. Haushaltspfegerinnenausbildung? Scheckler, Haus, Garten, Landwirtschaft, 1. 1931.

## Bücherbesprechungen

Deutscher Kommunal-Kalender (Behördenjahrbuch), Terminkalender und Handbuch für Verwaltungsbehörden. 1931, 11. Jahrgang. Herausgegeben von Oberbürgermeister Alfred Finke und Generalsekretär Erwin Stein. Deutscher Kommunal-Verlag G. m. b. H., Berlin-Friedenau. 336 S. Pr. 12 RM.

Der Kalender enthält ausführliche Abschnitte über: Kommunale Spitzenverbände, Beamten- und Fachverbände; Organisation und oberste Behörden des Deutschen Reiches und der Länder; Übersicht über ausländisches Kommunalwesen, Kommunale Chronik und Literatur. Der literarische Teil bringt eine Reihe von Aufsätzen über aktuelle Themen unter dem Leitmotiv „Welche Aufgaben und Formvorschriften belasten und verteuern die kommunale Verwaltung?“ U. a.: „Wohlfahrtspflege und Fürsorgeeinrichtungen“ (Dr. Brachmann), und „Arbeitsfürsorge“ (Dr. Rehm). Er stellt ein bekannt gutes Nachschlagewerk und Orientierungsmittel für den Fachmann dar. —t.

Das Buch der Stadt Oels in Schlesien. Herausgegeben vom Magistrat der Stadt Oels in Schlesien anlässlich des 675jährigen Stadtjubiläums. Bearbeitet vom Ersten Bürgermeister Dr. Schlitzberger. Deutsche Bibliothek, Verlagsanstalt, Berlin-Spandau 1930. 113 S.

Das Buch der Stadt Nowawes. Herausgegeben vom Magistrat der Stadt Nowawes. Bearbeitet vom Ersten Bürgermeister Rosenthal. Debi-Verlag für Städte-, Gemeinde- und Wirtschaftsaufbau, Berlin-Spandau 1930. 100 S.

Die bekannten Darstellungen der Deutschen Bibliothek gehen in immer stärkerem Maße auch auf die Frage der Wohlfahrtspflege ein und bieten im Rahmen der Gesamtdarstellung die Möglichkeit, diese wichtigen Kulturgebiete einzugliedern und in diesem Zusammenhange besser verstehen und bewerten zu können. Wt.



### Wegweiser für ländliche Wohlfahrtsarbeit.

Von Heinrich S o h n r e y. Deutsche Landbuchhandlung, Berlin SW 11. 490 S.

Das in 4. Auflage erschienene Werk ist von Grund auf umgearbeitet worden, seit der letzten Herausgabe vor über zwei Jahrzehnten. Unter Einbeziehung der Neuregelung auf sozialem Gebiet ist die ländliche Wohlfahrtspflege mit ihrer besonderer Struktur der Nachbarhilfe und Gemeinschaftsverbundenheit wieder berücksichtigt worden und ihr ihre Stellung innerhalb der Landwirtschaft zugewiesen worden. Neben der Darstellung der Wohlfahrtsarbeit auf sozialwirtschaftlichem Gebiet unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitsverhältnisse ist das für die ländlichen Gebiete wichtige Erziehungs-, Bildungs- und Unterrichtswesen sowie das besonders gestaltete Gesundheitswesen einbezogen worden. Dem „Gemeindewesen“ und „Heimat und Volkstum“ ist eine besondere Abhandlung gewidmet worden. Die Abhandlung „Allgemeine Fürsorge“ ist im Inhaltsverzeichnis noch als „Armenpflege“ angegeben. Sie hätte in ihrer Entwicklung zur Wohlfahrtspflege mit ihrer individuellen Fürsorge, die auch auf dem Lande erwünscht und möglich ist, stärker herausgearbeitet werden sollen, um der modernen Entwicklung, besonders im Hinblick auf die Reichsgrundsätze zur Fürsorgepflichtverordnung, auch auf dem Lande die Wege zu ebnen. Im ganzen bietet die Schrift eine wertvolle Unterlage für die in der Fachliteratur wenig berücksichtigten Verhältnisse der ländlichen Wohlfahrtspflege.  
Wr.

Die Reichsfürsorgepflicht-Verordnung und die dazu geltenden Ausführungsbestimmungen, mit besonderer Berücksichtigung der süd- und mitteldeutschen Länder. Erläutert von Regierungsdirektor Karl R u t z, Augsburg. C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung, München. 839 S. Preis 24 RM.

Neben dem bekannten Kommentar von Baath bildet das Rutzsche Werk eine neue übersichtlich kommentierte Textausgabe der RFV. Sie enthält die Erläuterung zu dem Gesetz unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des BAH., wie Ausführungsbestimmungen der wichtigsten Länder von besonderen Sachreferenten. Bei § 2 befindet sich ein Anhang, in dem die Organe der Fürsorgeverbände verzeichnet sind.  
Wr.

Die Notlage der Anwaltschaft. Von Justizrat Dr. Dr. M a g n u s. Vertretungsverlag W. Moeser, Buchhandlung, Berlin und Leipzig 1930. 52 S.

Das Referat, das auf Grund neuester Erhebungen erstattet wird, zeigt, daß die Notlage einerseits der allgemeinen wirtschaftlichen Not entspringt, darüber hinaus einem zu starken Zustrom der Studierenden zum juristischen Studium im Verhältnis zu der vorhandenen Nachfrage; infolge der freien

Rechtsberatung bedürftiger Rechtsuchender durch Winkelkonsulenten und andere unstudierte Personen wird der Anwalt in immer stärkerem Maße ausgeschaltet. Wege zur Abhilfe werden in der besseren Auswahl der Studierenden, sorgfältigen Prüfungen und in der Eindämmung des Winkelkonsulententums gesehen und durch rationelle Umgestaltung des Bürobetriebes sowie Vermeidung unnötiger Schreiblasten für die Behörden. H.

Der Deutsche Heimatschutz. Ein Rückblick und Ausblick. Herausgegeben von der Gesellschaft der Freunde des Deutschen Heimatschutzes. Verlag Georg D. W. Callwey. München, 240 S. Preis 4,80 RM.

Die Schrift umreißt die Grundlagen des Heimatschutzes in seinem Verhältnis zur Landschaft, geschichtlichem, geistigem und künstlerischem Werden, zur Wirtschaft, zur heimischen Sonderheit und darüber hinaus zum Volksganzen. Maßgebende Führer und Vorkämpfer des Heimatschutzes schildern die vielseitigen Werte ihrer Bestrebungen für das heutige Leben.  
H.

### Wohin gehört die Reichsarbeitslosenfürsorge?

Von Senator a. D. Wilhelm S c h i c k e n b e r g, Hannover 1931. 32 S. Pr. 0,50 RM.

Die Schrift unterzieht dem Dualismus zwischen Krisenfürsorge und der Fürsorge für die Wohlfahrtserwerbslosen, sowie die zu seiner Beseitigung durch Schaffung einer einheitlichen Reichsarbeitslosenfürsorge vom Deutschen Städtetag und der Sozialdemokratischen Fraktion des Reichstages gemachten Vorschläge einer kritischen Untersuchung.  
—t.

### Industriebelastung als Faktor produktiver

Marktbelebung. Ein Beitrag zur Finanzierung des Wohnungsbaus unter teilweiser Hilfe der Industrie. Bearbeitet von der Forschungsstelle für Siedlungs- und Wohnungswesen an der Universität Münster i. W. Erschienen als Heft 2 in deren Materialien-Sammlung. Herausgegeben von Prof. Dr. W. F. B r u c k. Verlag von August Baader, Münster (Westf.) 1930. 37 S.

Ein Beitrag zur Frage: Beibehaltung oder Aufhebung der durch den Dawes-Plan eingeführten, unter dem Young-Plan fortfallenden Industrie-Belastung. Die Schrift fordert ihre Beibehaltung. Das gesamte Aufkommen aus dieser ursprünglichen Reparationsquelle, jährlich 320 Mill. RM., sollen zur Finanzierung eines nach produktionspolitischen Gesichtspunkten zu ermittelnden Wohnungsbedarfs benutzt werden. So verwendet, würde es infolge der großen Bedeutung, die der Bauwirtschaft als Schlüsselindustrie zukommt, zur Belebung des inneren Marktes und Entfaltung der Produktivkräfte der Volkswirtschaft führen.  
—st.

**Zeitgemäße Reformen der deutschen Sozialversicherung in historischer und wirtschaftlicher Beleuchtung.** Von Dr. phil. Harald v. Waldheim. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1930. 175 S. Preis 12 RM.

Die historische Entwicklung der Sozialversicherung wird unter besonderer Beleuchtung der Erfolge und der Reformmöglichkeiten geschildert, und die Probleme der jüngsten Zeit, besonders die Finanzkrise mit ihrer Einwirkung auf die Entwicklung der Sozialversicherung, gewürdigt. Die Schrift bietet historisch wertvolles Einführungsmaterial, das durch das reichhaltige Literaturverzeichnis an Bedeutung gewinnt. Wr.

„Bericht über den 34. Deutschen Krankenkassentag in Dresden.“ Verlagsgesellschaft deutscher Krankenkassen m. b. H., Berlin-Charlottenburg 1, 127 Seiten. Ganzleinen. Organisationspreis 2,50 RM., Ladenpreis 3,— RM.<sup>1)</sup>

Der stenographische Bericht über die Tagung des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen (der etwa 12 Millionen Versicherte umfaßt) enthält den Wortlaut sämtlicher Verhandlungen. Von besonderem Interesse ist das Referat „Unser Programm und die Notverordnung“ vom geschäftsführenden Vorsitzenden des Hauptverbandes, Helmut Lehmann. Es folgen die Berichte über Arbeitsgemeinschaften von F. Bohlmann und über die Tätigkeit des Hauptverbandes von F. Okraß. Über „Sozialhygiene und Krankenversicherung“ sprach Prof. Dr. Fetscher. Wichtige Referate über neue Heilmethoden wurden von ersten Autoritäten gehalten. Geheimrat Prof. Dr. Sauerbruch berichtete über „Die moderne Bekämpfung der Tuberkulose durch operative und diätische Maßnahmen“, Prof. Dr. Paul Martini über „Die Behandlung der Lungentuberkulose durch Medikamente und durch Impfung“, Universitätsprof. Dr. Fritz Munk über „Rheumatische Erkrankungen“, Dr. A. Stiegele über „Homöopathische Heilweisen“ und Universitätsprof. Dr. J. H. Schultg über „Wissenschaftliche Psychotherapie“.

**Krankenhilfe und Gesundheitsfürsorge durch die Ärzteschaft.** Von Dr. med. Kurt Finckernath. Verlag Johann Ambrosius Barth. 135 S.

Die im Auftrage des Groß-Berliner Ärztebundes bearbeitete Schrift gibt vor allem eine Darstellung der Berliner Verhältnisse innerhalb ihrer Fachorganisation und des Krankenversicherungswesens. Einige Sonderabhandlungen bieten Unterlagen über Spezialgebiete (Schularzt, Rettungsarzt, Fortbildungswesen und den Sonntagsdienst). Die Schrift gibt für den Sozialarbeiter einen Ein-

blick in das Eigenwesen des Ärztestandes in seiner Mentalität gegenüber der Allgemeinheit. Wr.

**Die Sozialversicherung in der Landwirtschaft Österreichs.** Von Dr. Rudolf Martha und Dr. Engelbert Dollfuß. Agrarverlag, Wien. 472 S.

Die Sozialversicherung in der Landwirtschaft bietet in allen Ländern ein besonderes Problem. Eine Beleuchtung der Verhältnisse mit ihren Schwierigkeiten und Erfolgen, wie sie der Verfasser unter den übersichtlichen Verhältnissen Österreichs gibt, bietet auch für die Facharbeiter in anderen Staaten wertvolles Vergleichsmaterial und ermöglicht die Kritik an den Ergebnissen in anderen Ländern. Durch die Wiedergabe der Gesetzestexte ist bei der fremden Materie die Orientierung erleichtert. Wr.

**Arbeitgeber und Hausangestellte.** Von Walter Gutkelch. Verlag K. Thienemanns. Stuttgart. 64 S.

Eine leicht verständliche Übersicht über alle Fragen des Arbeitsrechts für Hausangestellte, das besonders den Hausfrauen und den Angestellten für die Regelung ihrer gegenseitigen Rechtsgrundlagen nützlich sein kann. Wr.

**Die Eingliederung des Taubstummten in die Deutsche Kulturgemeinschaft.** Von Dr. August Richter in Homberg. Elwin Staude, Verlagsbuchhandlung, Osterwick (Harz) 1931. 103 S. Preis geh. 6 RM.

Die Umgestaltung der Taubstummenfürsorge in der Neuzeit wird unter besonderer Betonung der Notwendigkeit, auch den Taubstummten zum vollwertigen Glied der Gemeinschaft durch verantwortliche Mitarbeit am Kulturleben zu erziehen, behandelt. Der Taubstumme wird in seinen Beziehungen zu den verschiedenen Kulturkreisen: zur Familie, zum Wirtschaftsleben, in seiner geistigen Weiterbildung, seinem Verhältnis zum Staat, zur Religion und zur freien Geselligkeit geschildert. Ein besonderes Kapitel gilt der „Schwerhörigenbildung und Schwerhörigenfürsorge“. H.

**The Invert and his Social Adjustment by Anomaly** mit einer Einführung von Robert H. Thouless, M. A. Ph. D. Dozent für Psychologie an der Universität von Glasgow und London. Bailliere, Tindall & Co., Henrietta Street Garden, 1927.

Das Buch ist von dem Verfasser vor allem für Homosexuelle geschrieben worden, um ihnen über die Art ihrer Veranlagung Aufklärung zu beschaffen. Der Verfasser des Buches, ein Homosexueller, versucht seinen Mitleidenden zu zeigen, inwiefern das Leiden sie innerhalb der Gesellschaft Anfeindungen aussetzt und sie in eine für sie bedrohliche

<sup>1)</sup> S. u. Bericht in Nr. 6 S. 372 d. Zt.

Isolierung drängen kann, und daß es für Homosexuelle vor allem darauf ankommt, ihrer Veranlagung soweit Herr zu werden, daß sie ein Gemeinschaftsleben mit den Normalen in der äußeren Anpassung an die Lebensformen ihrer Umwelt anstreben. Das Buch soll auch Ärzten, Pädagogen, Psychologen, Geistlichen und Rechtsvertretern zur Klärung für ihre Behandlung zur Ermutigung bei Homosexuellen dienen. Lg.

**Die deutschen Jugendverbände.** Von Dr. Siemering. Ihre Ziele, ihre Organisationen sowie ihre neuere Entwicklung und Tätigkeit. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1931.

Die Darstellung der Jugendverbände in ihrer neuen Entwicklung nach der Stabilisierung in Deutschland bietet eine wertvolle Ergänzung zu den Handbüchern aus den Jahren 1918 und 1923. Die Wandlungen, die die Jugendbewegung und die Jugendpflege im letzten Jahrzehnt durchgemacht hat, bedurfte einer neuen Darstellung sowohl in bezug auf die Organisation wie auf die Ideen-Grundlage. Die Schrift gibt in der Darstellung der sachverständigen Bearbeiter eine umfassende Übersicht über das gesamte Gebiet und stellt auf diese Weise ein Nachschlagewerk für Sozialpädagogen und Jugendführer dar. Von besonderem Interesse ist der gelungene Versuch, die Arbeit der Verbände in die Zeitentwicklung einzubauen und die Strömungen in der Jugend in Wechselbeziehungen zum Gesamtleben der Nation zu bringen. Gö.

**Sparmaßnahmen in der Jugendwohlfahrtspflege.** Herausgegeben von Deutschen Archiv für Jugendwohlfahrt. Berlin 1931. 28 S. Preis 1, — RM.

Die Referate, die auf der Tagung des Deutschen Archivs für Jugendwohlfahrt über Sparmaßnahmen in der Jugendwohlfahrt gehalten worden sind, werden in der vorliegenden Broschüre in gekürzter Form veröffentlicht. „Möglichkeiten der Sparmaßnahmen durch behördliche Organisation und durch Veränderung der Methoden“. Von Stadtrat Dr. Muthesius. „Der Wert der vorliegenden Fürsorge als Sparmaßnahme und die Möglichkeiten zu ihrer Ausgestaltung“. Von Dr. Irmgard Rathgen. „Die Heranziehung der freiwilligen Mitarbeit als Sparmaßnahme“. Von Dr. Stahl. „Die Gedanken der Aussprache werden nach sachlichen Gesichtspunkten wiedergegeben, und im Anhang werden einige Beispiele aus den städtischen und ländlichen Haushaltsplänen aufgeführt.

**Mutter und Kind. Jahreskalender** von Adele Schreiber. Zentralverlag Berlin 1930.

Der Grundgedanke des Kalenders, der Mutter ein Führer zu sein, in Form eines künstlerisch ausgestalteten Abreißkalenders, ist beibehalten worden. Sachverständige Mitarbeiter behandeln die verschiedenen wichtigen Gebiete: Hygiene und Körperkultur,

Ernährung, Erziehung, neuzeitliche Seelenkunde, soziale Fürsorge, Berufswahl, Jugendbewegung, Mutterschaft. Durch Hinweise auf neu erschienene, belehrende und unterhaltende Schriften, sowie durch den Raum für „das Tagebuch der Mutter“ wird der Kalender bereichert. Wr.

**Zur pädagogischen Theorie und Praxis der öffentlichen und privaten Erziehungsfürsorge.** Von Karl Haimer. Hubers Verlag, Diessen vor München, 1930. 308 S. Brosch. 9 RM.

Das Buch stellt eine Einführung in die pädagogische Welt der Jugendfürsorge für Sozialarbeiter dar. Es behandelt die Erziehungsfürsorge für die normale und für die gefährdete Jugend mit Eingehen auf die konstitutionellen und konstellativen Ursachen der Gefährdung an Hand praktischer Beispiele mit besonderer Berücksichtigung von Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung.

Dem theoretisch durchgebildeten bayerischen Sozialbeamten zeigt die Schrift, wie einzelstaatliche Gesetzgebung und religiöse und sittliche Anschauung der deutschen Länder, der Praxis der Jugendfürsorge ein bestimmtes Gepräge geben und inwieweit pädagogische, psychologische und soziologische Erkenntnisse in der Praxis sich durchsetzen. Hö.

**Seelische Hygiene — Lebenstüchtige Kinder.** Von Dr. Hildegard Hetzer, Wien. Verlag „Kleine Kinder“, Dresden-A. 1. 90 S. Preis 2 RM.

Die bekannte Praktikerin und Forscherin auf dem Gebiet der Kinderpsychologie versucht, den Eltern für die in den ersten Lebensjahren oft schwierige Erziehung der Kinder Anregungen auf Grund ihrer eingehenden Beobachtungen zu vermitteln; die Leitsätze für die Erziehung des Vorschulkindes sind wertvoll. H.

**Schulaufbau, Berufsauslese, Berechtigungswesen.** Von Dr. Gertrud Bäumer. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1930. 77 S. Preis 3,50 RM.

Die Verfasserin fordert in ihren Ausführungen, die auf der Berufstatistik, der Arbeitsmarktstatistik und der Reichsschulstatistik aufgebaut sind, das Bildungswesen den neuzeitlichen Forderungen der Wirtschaft anzupassen, bei dauernder Überwachung und Schätzung des volkswirtschaftlichen Bedarfs in Form von Sondererhebungen, Ergänzungen der Reichsschulstatistik, besserer Prüfung der aus der Grundschule abwandernden Schüler, strengerer Auslese auf der höheren Schule selbst. Ga.

**Der preußische Rechtspfleger in Vormundschaftssachen.** Von Gregor Axmann, Amtsgerichtsrat. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1930. 61 S. Preis 1,60 RM.

Die Schrift will ein Leitfaden für Rechtspfleger, Berufsvormünder, Einzelvormünder, Referendare, Jugendpflegerinnen zur Einarbeitung in ihre Tätigkeit auf dem Gebiet des Vormundschaftswesens sein. Die Schrift enthält die „Entlastungsverfügung“, alle wichtigen Bestimmungen für die Pflichten des Vormundes, die Beaufsichtigung der Verwaltung des Mündelvermögens sowie über die persönliche Fürsorge für das Mündel. H.

**Fünf Jahre Landesjugendamt Berlin 1925 bis 1930.** Arbeit an der Jugend einer Millionenstadt. Herausgegeben unter Mitwirkung der Mitarbeiter des Landesjugendamtes Berlin. Verlag Albert Callam, Druck- und Verlagsanstalt (Duva), Berlin. 128 S. Preis 4,50 RM.

Der 5. Jahresbericht, der die Zeit seit der Begründung des Landeswohlfahrts- und Jugendamtes Berlin umfaßt, hat eine Bedeutung über die gewöhnliche Form der Berichterstattung hinaus. Er zeigt die Entwicklung der Fürsorge für etwa 60 000 Kinder innerhalb der Stadtgemeinde Berlin mit allen Maßnahmen der vorbeugenden und behaftenden Fürsorge in Fürsorgestellen und Heimen auf Grund von praktischen Erfahrungen. Die zahlreichen Bilder erleichtern das Verständnis für die dargebotenen Probleme. Wr.

**Die Landkinderpflegerin.** Von Käthe Heintze. Bd. 97 aus: Am Scheidewege Berufsbilder. Sonderreihe der Sammlung belehrender Unterhaltungsschriften. Hermann Paetel Verlag G. m. b. H. 71 S. Preis 2,75 RM.

In der Reihe: Am Scheidewege wird das Berufsbild der Landkinderpflegerin gegeben, das in einen besonders für die Frau geeigneten Beruf führt und die Ausbildungswege und Erfüllungsmöglichkeiten in der Arbeit darstellt. Wr.

**Das Staatsexamen für männliche und weibliche Krankenpflegepersonen.** Von San.-Rat Dr. M. Schaefer. 285 S.

Die 5. Auflage eines gut eingeführten Leitfadens dient besonders Lehrern und Schülern zur Gliederung und Befestigung des Stoffgebietes, das sie für den Beruf der Krankenpflege brauchen; es gibt darüber hinaus auch den verwandten sozialen Berufen eine gute Übersicht über die wesentlichen Gebiete der Gesundheitsfürsorge und Sozialhygiene und eignet sich deshalb zum Unterricht an Wohlfahrtsschulen. Wr.

**Organisationsfragen der Reichsvorsorgung.** Von Dr. Georg Hartrodt. Verlag von W. Kohlhammer, Stuttgart 1931. Preis 1,20 Reichsmark.

Der Verfasser bespricht im Anschluß an einen Beschluß des Reichsrats, wonach eine grundsätzliche Änderung der isolierten Ver-

sorgungsverwaltung unter Verbindung mit lebenden Verwaltungen erforderlich erschien, die verschiedenen Pläne und Möglichkeiten einer organisatorischen Änderung. Er kommt zu dem Schluß, daß eine sachliche Notwendigkeit für eine andere Organisation des Versorgungswesens nicht bestehe und daß in verschiedenen erörterten Möglichkeiten, darin auch der einer Verschmelzung mit der Unfallversicherung, eine wirkliche Lösung nicht zu erblicken sei. Finanzielle Ersparnisse seien nicht zu erzielen, dagegen sei die Zunahme der Verwaltungsarbeit, Erschwerung des Geschäftsgangs, Zersplitterung der Organisation, Gefährdung der finanziellen Belange des Reichs und politische Schwierigkeiten zu erwarten.

**Die männliche Diakonie seit Wichern.** Von Ernst Bunke. Verlag des Deutschen Diakonen-Verbandes, Berlin 1929. 224 S.

Das Buch des früheren Leiters des Evangelischen Johannesstiftes in Berlin-Spandau gibt den Entwicklungsgang der männlichen Diakonie und kurze Monographien der einzelnen Diakonieanstalten im Deutschen Reich und im Ausland, wobei eine gleichmäßige Würdigung jeder Anstalt durch Übermittlung der wichtigen Daten und Ereignisse erstrebt wird. In knappen Darstellungen wird äußeres Wachstum, Ausdehnung der Arbeitsgebiete, Standes- und Ausbildungsfragen der männlichen Diakonie im Zusammenhang dargestellt, Entwicklungsabschnitte und das Wesen der männlichen Diakonie herausgearbeitet, die über die Beschränkung, die Wichern ihr auf das Gebiet der Armenpflege, Fliedner ihr auf die Hilfe für das Gemeindefarramt gehen wollten, hinausgewachsen ist. Hö.

**Deutsches Anstaltsrecht.** Von Franz Rib. Mit I. Ergänzungsheft: Preußische Vollzugsvorschriften. Donauwörth 1930. 157 S.

Die Erhaltung und Führung von Anstalten ist eines der wesentlichen Arbeitsgebiete der freien Wohlfahrtspflege. Die vielen speziellen Bestimmungen aus dem Gebiet des bürgerlichen Rechtes, des Sozialversicherungsrechts, des Fürsorgerechts und des Steuerrechts stellen an die verantwortlichen Anstaltsleiter große Anforderungen, so daß diese übersichtliche Zusammenstellung aus den einschlägigen Gesetzesbestimmungen in den Kreisen der Anstaltsfürsorge sehr begrüßt werden wird. Wr.

**Verzeichnis der dem Fünften Wohlfahrtsverband angeschlossenen Einrichtungen der geschlossenen, halboffenen und offenen Gesundheits-, Erziehungs- und Wirtschaftsfürsorge nebst Personalverzeichnis des Vorstandes der Landes- und Provinzialvertretungen usw.** Herausgegeben vom geschäftsführenden Vorstand, Berlin N 24, 1930. 183 S.

Eine Ergänzung zu dem im Jahre 1927 erschienenen Handbuch des Fünften Wohlfahrtsverbandes liegt in dieser Schrift vor nach dem Stande vom 15. Juni 1930. Die Anordnung ist geographisch nach den drei Gebieten der Gesundheits-, Erziehungs- und Wirtschaftsfürsorge durchgeführt und enthält die Einrichtungen der geschlossenen, halboffenen und offenen Fürsorge und stellt ein notwendiges Nachschlagewerk für die Arbeiter in der humanitären Wohlfahrtspflege dar. Wr.

**Die Wohnverhältnisse im Deutschen Reich nach der Reichswohnungszählung 1927.** Bearbeitet vom Statistischen Reichsamte. Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 362, 1. Verlag Reimar Hobbing, Berlin 1930. 142 S. Preis 8 RM.

Zum erstmalig in der Nachkriegszeit gewährte die Reichswohnungszählung von 1927 einen umfassenden Einblick in die Wohnverhältnisse des deutschen Volkes und die Besonderheiten der Wohnweise in den einzelnen Reichsteilen und wichtigeren Gemeinden. Die Ergebnisse der Erhebung sind vom Statistischen Reichsamte veröffentlicht.

Neben den Grundbedingungen des Wohnens, der Größe der Wohngebäude und der Verbreitung von Groß- und Kleinwohnungen (fast die Hälfte aller Wohnungen sind Kleinwohnungen!) werden die beiden Erscheinungen der Wohnungsnot — Überfüllung und Untermiete — umfassend dargestellt. Auch für die Beurteilung des Wohnungsbedarfs ergeben sich zahlreiche Anhaltspunkte. Untersuchungen über wichtige Einzelfragen bereichern das Werk, so über das Auslandseigentum an Grundstücken und Wohngebäuden, über die Wohnverhältnisse der kinderreichen Familien (fast die Hälfte die überfüllten Wohnungen werden von kinderreichen Familien bewohnt) und eine hier erstmalig veröffentlichte Sonderdarstellung über die Einzelpersonen mit eigener Wohnung. Etwa 10% sämtlicher Wohnungsinhaber sind Einzelpersonen; in 26 besonders untersuchten Großstädten sind  $\frac{1}{4}$  dieser einzelstehenden Wohnungsinhaber Frauen, vor allem ältere Witwen.

Ein übersichtlich angeordnetes Tabellenwerk bringt u. a. auch die wichtigsten Angaben über die Wohnverhältnisse jeder einzelnen Gemeinde mit 5000 und mehr Einwohnern. Auf Jahre hinaus werden diese Unterlagen im Streit der Meinungen um die brennendsten Fragen der Wohnungspolitik ein sachliches Rüstzeug bilden. Wr.

**Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien.** Bericht über die Vertretertagung der Kinderreichen zum Schutze der Familie der Baugenossenschaften kinderreicher Familien im Reichsbund der Kinderreichen Deutschlands zum Schutze der Familie e. V. in Hamm am 13. Oktober 1929. Reichsbund

e. V., Berlin W 35, Lütowstr. 75. 63 S. Preis 0,30 RM.

Die kommunale Vereinigung für Wohnungspflege und der Reichsbund der Kinderreichen Deutschlands haben in gemeinsamer Tagung die Frage der Mittelbereitstellung für den Wohnungsbau für kinderreiche Familien erörtert. Die Referate der Tagung und Diskussionen sind in der vorliegenden Broschüre zusammengefaßt.

**Fünf Jahre Wohnungsbau in Frankfurt a. M.** Das neue Frankfurt. Internationale Monatsschrift für die Probleme kultureller Neugestaltung. Herausgeber: Ernst May und Fritz Wichert. Verlag Englert und Schlosser in Frankfurt a. M.

Die Zeitschrift hat es sich stets zur Aufgabe gemacht, das Material in besonders anschaulicher, übersichtlicher Form zu bieten. Auch die beiden Hefte Nr. 23 und 45, die den Wohnungsbau behandeln, erregen schon durch die übersichtliche Art der Plandarstellung, der photographischen und der beigegebenen schematischen Darstellungen großes Interesse. Besonders wesentlich ist die Plan-tabelle über die Besonnungsanlagen, weil solche Untersuchungen bei Neubauten nicht immer angestellt werden, und es daher noch immer Siedlungen gibt, in denen Räume mit sehr geringer Besonnung geschaffen werden.

**Ergebnisse der sozialen Hygiene und Gesundheitsfürsorge.** Herausgegeben von Grot-jahn, Langstein, Rott. Band 2. Leipzig 1930. Georg Thieme.

Der zweite Band dieses großangelegten Werkes hält, was der erste versprochen hat. In 13 Beiträgen werden wichtige Arbeitsgebiete dargestellt, deren Kenntnis für den Praktiker der Wohlfahrtspflege unentbehrlich ist. Den Beginn macht ein Aufsatz über soziale Umwelt und Vererbung, in dem ihr inniges Wechselspiel zum Ausdruck kommt und die Beeinflussungsmöglichkeiten kritisch beleuchtet werden. Der folgende Aufsatz über periodische ärztliche Untersuchungen Gesunder gibt eine wertvolle Übersicht über dieses in Deutschland noch fast unbebaute Arbeitsfeld. Der Beitrag über Gegenwartsprobleme der Kindererholungsfürsorge hat gerade im Zusammenhang mit der Krise auf diesem Gebiete besonderes Interesse. Aufsätze über Schulspeisung und über Ernährungswirtschaft und Diätbehandlung in Krankenanstalten befriedigen ein lebhaftes Bedürfnis, da hier vielfache Irrtümer und Vorurteile zu beseitigen sind. Von den weiteren Arbeiten nennen wir als wesentlich die statistischen Untersuchungen über die Tuberkulosesterblichkeit in England, über die neuen deutschen Sterbetafeln, über die spezifische Männersterblichkeit als Maßstab der Alkoholsterblichkeit, bei denen die Nutzenwendungen für die Praxis nicht außer acht gelassen

werden sollten. Zur Trinkerfürsorge liegt ebenso wie zur Frage der Prostituiertenüberwachung nach dem neuen RGBG. ein inhaltreicher und anregender Beitrag vor. Auch das Anstaltswesen kommt zur Geltung, indem das wichtige Pflegesatzproblem in den Anstalten der Gesundheitsfürsorge und der Fürsorgediener im Krankenhaus erschöpfend erörtert werden. Das Buch ist so wertvoll, daß seine Anschaffung auch in Zeiten der stärksten Beschränkung verantwortet werden kann.

Dr. Goldmann.

**Kritik der Sozialhygiene.** Von Dr. A. Flatzeck. Verlag der ärztlichen Rundschau, München 1930. Preis 2,50 RM.

Als die neugegründete Deutsche sozialhygienische Gesellschaft im Jahre 1928 zum ersten Male tagte, entbrannte der alte Streit nach der Begriffsbestimmung der sozialen Hygiene wiederum heftig. Es ist immerhin eigenartig, daß ein so großes Gebiet zwar in der Wissenschaft und in der Praxis mehr und mehr Eingang findet, aber immer noch unbefriedigend definiert wird. Das „Schwammwort“ Sozialhygiene greift Fl. temperamentvoll und nicht ohne originelle Gedankenführung an. Auf Grund einer kritischen Stellungnahme zu den Begriffsbestimmungen anderer Autoren entwickelt er seine eigene Ansicht. Die Zauberformel lautet, soziale Hygiene sei ein Sonderfall der Hygiene überhaupt, und zwar „die Lehre nur von den armutbedingten Gesundheitsschäden“. Daraus ergibt sich ihr Ziel, die „Dissoziation von Armut und Krankheit“. Fl. hat mit diesem Versuch einer Begriffsbestimmung das Problem ebensowenig gelöst wie viele andere vor ihm. Er hat es höchstens noch mehr verwirrt; denn allmählich hatte sich die Überzeugung Bahn gebrochen, daß viele Arbeitsgebiete der sozialen Hygiene nicht vom Blickpunkte der Zusammenhänge mit dem Pauperismus angesehen werden können, wenn sie nicht verkümmern sollen. Die Auseinandersetzung mit diesen Fragen führen den Verfasser zwangsläufig zu einer Schilderung des Facharztes für Hygiene, eine Idealgestalt, die in Zukunft verantwortlich für die Durchführung sozialhygienischer Arbeit und dementsprechend ausgebildet sein soll. Den Abschluß bildet eine kurze Erläuterung zur Dissoziation von Armut und Krankheit, die auf dem Gebiete der Tuberkulosebekämpfung bereits der Vollendung entgegengeht. Es ist bedauerlich, daß eine Schrift, die so viele Zeichen einer unzweifelhaften Begabung und Selbständigkeit des Denkens hat, nicht sorgfältiger ausgearbeitet ist.

Dr. Goldmann.

... . **topp und schlacks, die beiden Pärchen**“.  
Verfasser: Text: Dr. H. Roth. Bilder:  
E. A. Mühler. Verlag: Deutscher Ver-

lag für Volkswohlfahrt G. m. b. H., Dresden-A.

Mit diesem Bilderbuch hat der Deutsche Verlag für Volkswohlfahrt in äußerer Aufmachung ähnlich dem Struwelpeter ein ausgezeichnet einprägsames Buch geschaffen, das geeignet ist, die Grundzüge der hygienischen Volksbelehrung an die Kreise der Jugend heranzutragen. — Auch die äußere Ausstattung auf festem, schwer zerreißbarem Karton mit guten Farben ist für Kinder geeignet, ebenso die treffende Gegenüberstellung guter und schlechter Gewohnheiten.

Gö.

**Jahrbuch 1930/31 der Privatkliniken, Sanatorien, Kinder-Erholungsheime und Erziehungsinstitute in der Schweiz.** O. & A. Zwahlen, Propag., Basel. 122 S.

Eine praktische Übersicht der Privat-anstalten, die zum Teil auch für die Wohlfahrtsarbeit in Frage kommen.

Wr.

**Jahrbuch des Jugendrechts für die Jahre 1928 und 1929 (Band I/II).** Herausgegeben von Dr. Heinrich Webley in Verbindung mit Landgerichtsrat Dr. K. Hagemann, Prof. Dr. Ernst Kantorowicz, Prof. Dr. Leopold Perels, Prof. Dr. Arthur Wegner. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1930. 286 S. Preis 12 RM.

Das Jahrbuch des Jugendrechts soll den vielgestaltigen Stoff des deutschen Jugendrechts in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur in knappem Auszug systematisch darstellen und wissenschaftliche Abhandlungen aus dieser Materie veröffentlichen. — Der I. und II. Band umfaßt die Rechtsprechung der Jahre 1928 und 1929. Neben dem allgemeinen Jugendrecht sind berücksichtigt worden: Verfassungsrecht, Bürgerliches Recht, Jugendwohlfahrtsrecht, Arbeitsrecht, Strafrecht, Öffentliches Unterstützungsrecht, Verfahrensrecht, Schulrecht, Steuerrecht und Internationales Privatrecht. — Es wendet sich an die Leser mit der Bitte um Mitarbeit durch Übersendung wichtiger Entscheidungen und Aufsätze. — Besonders lehrreich sind die Abschnitte, die sich mit dem „Arbeitsrecht“, dem „Strafrecht“ und dem „Öffentlichen Unterstützungsrecht“ und dem „Internationalen Privatrecht“ beschäftigen.

H.

**Soziale Umwelt und Entwicklung der kindlichen Persönlichkeit.** Von Dr. Hildegard Hetzer. Verlag Kurt Stenger, Erfurt 1930. 30 S. Preis 1,50 RM.

Diese Arbeit ist eine Zusammenfassung der von Hildegard Hetzer schon oft vertretenen Grundsätze, daß das gepflegte und das ungepflegte Kind sich in wesentlichen Lebensäußerungen unterscheiden, und daß das ungepflegte Kind hinter dem gepflegten in starkem Maße zurückbleibt.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

Auf dem neuesten Stand von  
**Gesetzgebung und Rechtsprechung**  
befindet sich der Kommentar

# Krankenversicherung

von

**Dr. Franz Hoffmann †**

Wirkl. Geh. Oberregierungsrat

(Band II des Kommentars zur Reichsversicherungsordnung)

Achte, neubearbeitete Auflage 1929, — Preis geb. 30 RM,

durch den soeben erschienenen

## Nachtrag,

der die durch die Notverordnung an der Reichsversicherungsordnung herbeigeführten Änderungen, nachdem sie dauernden Bestand erhalten haben, berücksichtigt. Der Verfasser hat mit der **Gründlichkeit, die seinen Kommentar zum 1. Buch der RVO. auszeichnet, den Nachtrag mit Erläuterungen versehen, so daß die Ausgabe wieder auf die Höhe gebracht worden ist, die das Hauptwerk zu dem führenden Kommentar gemacht hat.**

Käufern des Kommentars wird der Nachtrag **kostenlos** mitgeliefert, für sonstige Bezieher ist der Preis 0,60 RM.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

## Die Technik der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung.

Mit einer Sammlung der wichtigsten Vorschriften über die Durchführung der Berufsberatung. Von Dr. **Rudolf Wiedwald**, Referent der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Berlin. 1931. Preis 2,80 RM.

## Die unehelichen Kinder.

Von Dr. **Ernst Rentrop**. Eine statistische Untersuchung über ihre Lage und ihr Schicksal. 1931. Preis 4,50 RM.

## Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924

in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juni 1926 und **Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 in der Fassung der Verordnung vom 29. März 1928 mit den amtlichen Erläuterungen nebst Preussischer Ausführungsverordnung vom 17. April 1924 in der Fassung der Verordnungen vom 20. Juni 1924 und 28. März 1925 und der Gesetze vom 17. Februar 1926 und 29. März 1927 sowie Preussischer Verordnung über Fürsorgeleistungen vom 20. Dezember 1924 in der Fassung der Verordnung vom 22. Juni 1928 mit erläuternden Ministerialerlassen.** Textausgabe mit Sachverzeichnis. 24. bis 25. Tausend. 1931. Preis 1,80 RM.

# Vordrucke zur Durchführung der Reichsstatistik der öffentlichen Fürsorge für 1931

- Nr. Z 220. Kontrollliste zur Führung der Reichsstatistik der öffentlichen Fürsorge. Din A 3 (Bogen). Titel- und Einlagebogen. Preis für 10 Bogen M. 2, für 25 Bogen M. 4, für 100 Bogen M 15
- Nr. Z 221. Hilfskontrollliste zur Führung der Reichsstatistik der öffentlichen Fürsorge. Din A 4 (Bogen). Titel- und Einlagebogen. Preis für 10 Bogen M. 1, für 25 Bogen M. 1,80, für 100 Bogen M. 6
- Nr. Z 222. Abrechnungsbogen über die von den kreisangehörigen Gemeinden (Gutsbezirken) gemäß § 14 Abs. 2 der Preuß. Ausführungsverordnung in der Fassung der Notverordnung vom 28. März 1925 (GS. S. 47) zu leistenden Vorausleistungsbeiträge zu den auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung entstandenen Fürsorgekosten. Din A 4 (Bogen). Titel- und Einlagebogen. Preise wie bei Nr. Z 221
- Nr. Z 223. Abrechnungskontrolle über die von den Gemeinden auf Grund Übertragung geleisteten Fürsorgeaufwendungen. Din A 4 (weißer Karton). Preis für 10 Stück M. 1, für 25 Stück M. 1,80, für 100 Stück M. 6
- Nr. Z 224. Erstattungsnachweisung über Fürsorgeaufwendungen. Din A 4. Preis für 10 Stück 40 Pf., 25 Stück 90 Pf., 100 Stück M. 3
- Nr. Z 225. Kontrollbogen über Fürsorgeleistungen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene. Din A 4 (grüner Karton). Preise wie bei Nr. Z 223
- Nr. Z 226. Kontrollbogen über Fürsorgeleistungen für Sozialrentner. Din A 4 (orange Karton). Preise wie bei Nr. Z 223
- Nr. Z 227. Kontrollbogen über Fürsorgeleistungen für Kleinrentner und Gleichgestellte. Din A 4 (hellblauer Karton). Preise wie bei Nr. Z 223
- Nr. Z 228. Kontrollbogen über Fürsorgeleistungen für Wohlfahrtserwerbslose. Din A 4 (roter Karton). Preise wie bei Nr. Z 223
- Nr. Z 229. Kontrollbogen über Fürsorgeleistungen für Arbeitslose mit Zusatzunterstützung. Din A 4 (gelber Karton). Preise wie Nr. Z 223
- Nr. Z 230. Kontrollbogen über Fürsorgeleistungen für sonstige Hilfsbedürftige. Din A 4 (weißer Karton). Preise wie bei Nr. Z 223

## **Für die Aufstellung der Statistik unentbehrlich sind folgende Kartelkarten :**

Familienkarte, Mündelkarte, Pflegekinderkarte, unter Aufsicht stehende uneheliche Kinder, Schutzaufsicht, Fürsorgeerziehung, Jugendgerichtshilfe